Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Kurtze Acten-mäsige Vorstellung der bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht längst entschiedenen und quoad Possessorium Summarium rechtskräftig abgeurtheilten Sache, Die Jagens-Gerechtigkeit in dem Riederhöfer District betreffend Ad Causam Franckfurt am Mayn entgegen Hessen-Hanau ... : nebst angehängter documentirten Specie Facti mittelst welcher der von einer starcken Anzahl bewaffneter Bauern des Hanauischen Dorfs Fechenheim, unter Anführung des dortigen Centgräfen Klee, den 4ten Octobr. a. c. ... unternommene gewaltsame An- und Ueberfall eines Reichs-Stadt-Franckfurtischen ... Beurtheilung dargelegt wird : Mit Beylagen von No. 1. bis 30. inclus.

Franckfurt am Mayn, im Jahr 1773

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0001
DFG

~~[illegible]~~

37. 3.

Jc - 188 1-13

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn861911350/phys_0002
DFG

Kurtze Acten-mäsige

Vorstellung

der

bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht

längst entschiedenen

und quoad Possessorium Summarium rechtskräftig abgeurtheilten Sache,

die Jagens-Gerechtigkeit in dem Riederhöfer District

betreffend

AD CAUSAM

Franckfurt am Mayn

entgegen

Hessen-Hanau

decisi Mandati de non amplius turbando in possessione Juris venandi
adeoque non contraveniendo Sententiæ in Camera Imperiali
latæ &c. &c. S. C.

nebst angehängter documentirten

SPECIE FACTI

mittelst welcher der von einer starcken Anzahl bewaffneter Bauern des Hanauischen Dorfs Fechenheim, unter Anführung des dortigen Centgräfen Klee, den 4ten Octobr. a. c. höchstverpönter Weise unternommene gewaltsame An- und Ueberfall eines Reichs-Stadt-Franckfurtischen zur Bedeckung des in ersagtem District veranstalteten Treib-Jagens abgeschickten Commando nach denen dabey vorgegangenen wahrhaften Umständen der ohnpartheyischen öffentlichen Beurtheilung dargeleget wird.

Mit Beylagen von No. 1. bis 30. *inclus.*

Franckfurt am Mayn

im Jahr 1773.

9

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0004
DFG

§. 1.

Bey dem Kayserlichen Reichs-Kammer-Gericht hat schon in vorigem Jahrhundert die Kayserliche freye Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn wegen derer Gräflich Hanauischen Beeinträchtigungen in Ihrem ausser der Stadt-Landwehr gelegenen- und an die Hanauische Lande des sogenannten Bornheimer Bergs grenzenden Stadt-Gebiet und eigenem Grund und Boden, besonders wegen Turbation in Ihrer **Jagens-Gerechtigkeit** oftmals gegründete Beschwerden zu führen und rechtliche Hülfe zu suchen, sich vermüßiget gesehen. Von nur ersagtem höchsten Gericht ist auch die Stadt Frankfurt bey Ihren wohlhergebrachten Befugnissen und vorhandenen Besitz-Stand gerechtest gehandhabet, und, ausser mehr ältern Erkenntnissen, besage Anlage sub No. 1. am 7ten Julii 1676. in Sachen Frankfurt contra Hanau, Mandati de non ulterius turbando nec contraveniendo rei judicatæ S. C. *No. 1.*

> der beklagte Herr Graf zu Hanau in die Pön dem Kayserl. Mandat einverleibt- und in die Gerichts-Kosten, der klagenden Stadt zu bezahlen, fällig erkläret worden.

§. 2.

Als man auch Gräflich Hanauischer Seits wider gedachte Stadt Frankfurt, wegen eines von letzterer im October 1675. abgehauenen Wild- oder Hasen-Stocks, welcher von Seiten Hanau, ohnweit dem der Stadt Frankfurt zustehenden Niederhof, in dem darzu gehörigen District, neuerlich gesetzet worden, Klage erhoben, so wurde, besage anliegender Urthel vom 22ten Martii 1678, sub No. 2. *No. 2.*

> das dieserhalben wider die Stadt Frankfurt ergangene Mandatum auf die Pfandungs-Constitution wiederum cassirt und aufgehoben, klagender Herr Graf zu Hanau auch in die Gerichts-Kosten, der beklagten Stadt zu entrichten, fällig erklärt; Jedoch dem Herrn Kläger, wo er die Stadt, der strittigen Jagens-Gerechtigkeit halber, in ordinario possessorio vel petitorio Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeinet, solches, gemeinen Rechten nach, einzubringen und auszuführen vorbehalten.

§. 3.

Gräflich Hanauischer Seits ist man, dieses vorbehaltene Possessorium ordinarium oder petitorium in rechtlicher Ordnung anzustellen, niemals gemeinet gewesen, hat vielmehr, durch factische Wege und eigenmächtiges Verfahren, die Reichsstadt Frankfurt und deren obrist-richterlich erkannten und festgesetzten Besitz-Stand weiters anmaßlich zu turbiren vor zuträglicher gehalten; Dahero, als ersagte Stadt, wegen abermals erlittenen vielen Zudringlichkeiten, das Kaiserliche Cammer-

mer-Gericht anderweit klagend anzugehen, sich genöthiget gefunden, von nur gedachtem höchsten Gericht unterm 23ten November 1728. das
No. 3. sub No. 3. anliegende

Mandatum de non amplius turbando in possessione Juris venandi adeoque non contraveniendo sententiæ Camerali (d. 22ten Martii 1678. latæ) & juxta eam prætensum Jus venandi in possessorio ordinario vel petitorio deducendo S. Cl.

gerechtest erkannt, und darinnen dem beklagten Herren Grafen zu Hanau aufgegeben worden,

die Stadt Frankfurt in Ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit, nemlich 1) in dem zum Kühhorns- modo Bertramischen Hof gehörigen Feldern, 2) in dem daran gelegenen sogenannten Diebs-Grund, 3) in dem von denen in dem Forst der Riederspies genannt gesetzten Grenz- und Mark-Steinen bis an das Hospital-Gut den Riederhof reichenden ganzen Districk, und dann 4) in der Stadt Landwehr weiter nicht zu turbiren und zu beeinträchtigen, sondern, woferne ersagter Herr Graf besagte Klägere der Jagd-Gerechtigkeit halber Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeinet, er solches bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht laut in Supplica angezogener Sentenz in possessorio ordinario vel petitorio, rechtlicher Gebühr nach, vorbringen, und sich übrigens aller Gewaltthätigkeiten und Eingriffen gänzlich enthalten solle.

§. 4.

Nachdem hierauf Gräfl. Hanauischer Seits wider dieses Mandat weitläufig excipirt, von Seiten der Stadt auch repliciret worden, er-
No. 4. folgte unterm 8ten Maji 1733. die sub No. 4. anliegende Paritoria plena dahin:

daß, nach Beschaffenheit dieser Mandat-Sache, ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, gebührende Anzeige zu thun, daß dem ausgegangenen verkündeten und reproducirten Kayserlichen Mandat alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet werden solle, als worzu annoch Zeit eines Monats unter der dem Mandat einverleibten Strafe und weitern Commination angesetzet worden.

§. 5.

No. 5. Gräflich-Hanauischer Seits wurde nun zwar in einem sub No. 5. anliegenden vorläufigen Paritions-Recess de 26ten Junii d. a. 1733. um eine Frist, zu Einbringung der vollständigen Paritions-Anzeige, gebetten. Als aber das Fürstliche Haus Hessen-Cassel unterm 28ten Aug. 1733. durch eine anmasliche Intervention der Sache einen Halt zu machen gesuchet, und, nach in Anno 1736. erfolgtem Ableben des letztern Herrn Grafen zu Hanau, nur ersagtes Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel in denen Gräflich Hanau-Münzenbergischen Landen succedirte, inzwischen aber

aber mit turbativischen Eingriffen und Thätlichkeiten gegen die Reichs-Stadt Franckfurt weiters fortgefahren wurde, ergienge, auf anderweites Stadt-Franckfurtisches Anrufen, wider des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht, als Grafen zu Hanau, unterm 6ten Junii 1739. das sub No. 6. anliegende No. 6.

Mandatum arctius de non amplius turbando in possessione Juris venandi, adeoque non contraveniendo Sententiæ in Camera Imperiali latæ neque via facti sed juris procedendo & juxta eam prætensum Jus venandi in possessorio ordinario vel petitorio deducendo S. Cl. cum Citatione ad videndum se incidisse in pœnam priori Mandato insertam,

worinnen Höchst-Denenselben, bey weiters comminirter Pön, gebotten worden,

daß Dieselbe sogleich nach Verkündigung dieses, ohne einzige Ein- und Widerrede, all demjenigen, so in dem Kayserlichen Anno 1728. d. 23. Nov. ausgangen-verkündigt- und reproducirten- zu geschwinder Einsicht beygelegten Mandato simplici, und darauf den 8ten Maji 1733. ergangener Paritoria, Dero Vorfahren in der Grafschaft Hanau auferlegt worden, die gebührende Folge leisten, und dem also gebührend nachkommen sollten ꝛc. ꝛc. mit angehängter Ladung, durch Dero gevollmächtigten Anwald in gesetzter Zeit zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß obberührten Mandatis & Paritoriæ ihres Inhalts vollkommentlich nachgelebet seye, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß Dieselbe in vorgemeldete Pön, nicht weniger in die dem Mandato simplici und Paritoriæ einverleibte Pön gefallen, auch also wirklich cum Expensis durch Urthel und Recht zu condemniren seyen ꝛc. ꝛc.

Weilen aber auch hierauf die schuldige Parition nicht erfolgte, vielmehr die Fürstlich-Hessen-Hanauische Turbationes vi & manu armata gleichwol continuirten, wurde allschon den 22sten Jan. 1740. das Mandatum de manutenendo an die hohe ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Craises zu erkennen gebeten.

§. 6.

Fürstlich-Hessen-Hanauischer Seits versuchte man zwar, bey immer fortsetzenden Urthels-widrigen Eingriffen, die vorliegende höchste Mandata und nach überflüßiger Causæ Cognitione und weitläuftigem Schriftwechsel ergangene gerechteste Judicata, unter dem Vorwand, diese Sache betreffe einen gebannten Reichs- und Königs-Forst, und gehöre, als eine Reichs-Lehen-Sache, unmittelbar an Ihro Kayserliche Majestät, mittelst eines Absprungs an den Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath, anmaßlich zu vereiteln; es war aber diese längst vorgebrachte und ante latam paritoriam plenam de 8. Maji 1733. allschon opponirt gewesene ohnehin nicht ad Possessorium summarium, sondern allenfalls zu dem tiefsten Petitorio gehörige Ausflucht nicht nur durch nurbelobte Paritoriam,

als eine, nach Beschaffenheit dieser Mandats-Sache, unerhebliche Einwendung,

bereits verworfen, sondern es wurde solche auch, als sie nach ersagter Paritoria plena nochmahlen hervorgesuchet und urgiret worden, durch das in Anno 1739. erkannte §. 5. angezogene Mandatum arctius nochmalen verworfen; und da, besage derer verhandenen Protocollen, Fürstlich-

lich-Hessen-Hanauischer Seits mit widerrechtlich-thätlichen Anmassungen, aller dargegen erlassenen vielfältigen Stadt-Franckfurtischen Beschwe-
No. 7. rungs- und Protestations-Schreiben (wovon nur einige sub Num. 7.
und 8. und 8. hier anliegen) ohngeachtet, immer fortgeschritten worden, erfolgte, auf wiederholtes von der Stadt Franckfurt geschehenes Anruffen pro Mandato de exequendo & manutenendo, unterm 20sten Septembr. 1770.
No. 9. die sub No. 9. anliegende Paritoria plena ulterior, mittelst welcher dem Fürstlich-impetratischen Theil aufgegeben wurde,

unstatthaften fori declinatorischen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß der unterm 8ten Maji 1733. ergangenen Paritori-Urthel alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet werden wolle, Zeit 2. Monat angesetzet, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen würde, daß alsdann das Mandatum de exequendo, ohne weiteres Anruffen, aus der Canzley verabfolget, auch wegen des Mandati de manutenendo allenfalls ferner erkannt werden solle, was Rechtens.

No. 10. Wie dann auch, besage des sub Num. 10. anliegenden Reichs-Hof-Raths-Concluſi vom 18ten Aug. 1772., der anmaßlich und nichtig intendirte Absprung ebenwohl verworfen, und das Suchen, als unstatthaft, abgewiesen worden.

§. 7.

Nach einem so langwürigen Gesetz- und Ordnungswidrigen Umtrieb und gänzlich fehl geschlagenen Ausflüchten hätte allerdings verhoffet werden sollen, man werde sich Fürstl. Hessen-Hanauischer Seits nunmehro bewogen sehen, endlich einmahl denen vielfältigen höchstrichterlichen Judicatis schuldigst zu geleben und von weiterer Renitenz abzustehen. Allein auch die in Gefolg so vieler vorliegenden Rechtskräftigen Erkenntnissen ergangene Paritoria ulterior vom 20ten Septembr. 1770. vermogte bey dem Impetratischen Fürstlichen Theil nicht die mindeste Rücksicht zu erwürken; Von Fürstlicher Regierung zu Hanau wurde auf dem bishero anmaslich betrettenen factischen Weg nach wie vor willkührlich fortgeschritten, und zu offenbarer Verachtung derer so ältern als neuern Cammergerichtlichen Judicatorum von Jahr zu Jahr Treib-Jagen mit Zuziehung vieler bewehrter Mannschaft veranstaltet, welchen an sich nichtigen fortwährenden turbativischen thätlichen Eingriffen mit wiederholten auf die Höchstrichterliche Erkenntnisse ausdrücklich sich beziehenden Beschwerungs- und Protestations-Schreiben jedesmal gebührend begegnet worden. Ja um diese Sache in dem bisherigen Rechts-Mandats- und Urthelswidrigen Geleise ferner also fortzuführen, und solche, wo möglich auch in das künftige Seculum hinaus zu leiten, liese sich nur ersagte Fürstliche Regierung zu Hanau, in dieser quoad possessorium Summarium längst rechtskräftig entschiedenen Sache, beygehen, ohne, daß irgends ein Remedium legitimum gegen die oben sub No. 4. angezogene Sentenz vom 8ten Maji 1733. interponiret worden, nach einem Zeitverlauf von 40. Jahren Folianten von Schriften produciren, und weiters höchst unstatthafter Weise contra Mandatum arctius de Anno 1739. voluminöse Exceptiones sub-& obreptionis anmaßlich nachbringen zu lassen, welchem Gesetz- und Ordnungs-widrigen-zu fernerer Steck- und Hemmung der Justiz offenbar abzielenden Beginnen Stadt Franckfurtischer Seits sub mera generali contradictione lediglich die sub
No. 11. No. 11, 12, und 13. per Extractus Protocolli Judicialis anliegende Re-
12. 13.

cesse

cesse entgegen gesetzet, und um endliche Verabfolgung des in Sententia de 20sten Septembris 1770. comminirten Mandati de exequendo und allergerechteste Erkennung des Mandati de manutenendo angelegentlichst gebetten worden.

§. 8.

Aus vorliegender Acten-mäßigen Recensirung der in dieser Sache ergangenen Obristrichterlichen Erkänntnissen erhellet ohnwidersprechlich:

1) Daß es hierunter auf eine in possessorio summario längst **rechtskräftig** entschiedene und abgeurtheilte Sache lediglich ankomme, worinnen schon seit 1740. etlich und dreyßig Jahre durch so vielfältig um das Mandatum de exequendo & manutenendo angelegentlichst nachgesuchet worden.

2) Daß die Reichs-Stadt Franckfurt die ihr von dem höchsten Richter so vielfältig in possessorio gerechtest zuerkannte Jagens-Gerechtigkeit in denen quæstionirten- in Mandato Cæsareo de Anno 1728. bemerckten Districten auszuüben, und ihren per Judicata festgesetzten Besitz-Stand quovis modo zu continuiren bestens befugt und berechtiget, dieses auch unter keinerley Schein noch Vorwand mit Bestand bezweifelt- oder angefochten werden könne, vielmehr

3) Alles dasjenige, was Fürstlich-Hessen-Hanauischer Seits dargegen bishero eigenmächtiger Weise anmaßlich- und mit äusserster Renitenz unternommen werden wollen, in actibus mere turbativis & violentis bestehe, welche an sich offenbar null und nichtig und per Mandata Cæsarea & res judicatas oft wiederholt abgestellt und vor widerrechtlich erkläret worden.

§. 9.

Da inzwischen Fürstlich Hessen-Hanauischer Seits jüngsthin unterm 24ten Aug. nuperi, besage anliegender Protocollen sub No. 14. & 15. gegen die Höchstrichterl. rechtskräftige wiederholte Erkenntnisse in dem sogenannten Diebs-Grund, wie auch in dem Niederhöfer District und besonders in letzterem durch ausgeschickte viele Jäger und aus 4. Hanauischen Dorfschaften, nemlich Seckbach, Enckenheim, Bischofsheim und Fechenheim aufgebottene- aus etlich und 90. Personen an jung und alt bestandenen Mannschaft unbefugter Weise jagen und treiben zu lassen, sich abermahlen angemasset worden, ermangelte man von Seiten der Reichsstadt Frankfurt nicht, dargegen sofort die nachdrücklichste Protestations-Schreiben an die Fürstliche Regierung nach Hanau abermalen abzulassen, zugleich aber wurde auch beschlossen, in vim realis contradictionis und zu Aufrechthaltung derer wohlhergebrachten Stadt-Gerechtsame und vorhandenen Höchstrichterl. erkannt- und festgesetzten Besitz-Stands auf gleiche Art, wie bereits unter Bedeckung eines Commando mehrmalen und allschon in Anno 1730, besage der von dem damaligen Rathschreiber Seelig erstatteten schriftlichen Relation und darauf ergangenen Raths-Concluſi vom 16ten Martii 1730. sub No. 16.a. wie auch weiters anliegenden Notariats-Instruments sub No. 16.b. geschehen, Treib-Jagen in ersagten Districten best befugtester massen halten zu lassen, welches dann auch den 4ten hujus mittelst Abschickung eines Commando von hiesiger Stadt-Garnison, um allenfalls alle unrechtmäßige Gewalt abzuhalten, wirklich veranstaltet worden.

No. 14. und 15.

No. 16.a

No. 16.b

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0009
DFG

Da der Rath der Reichsstadt Frankfurt hierbey keine andere, als die lautere und reine Absicht, die offenkundige Befugnisse der Stadt ausüben zu lassen, hegte, noch hegen konnte, wurde die vorsorgliche und bedächtliche Verfügung getroffen, daß der Rathschreiber und Land-Amtmann, nebst dem Oberförster mit Zuziehung derer hierzu requirirten Notarien und Zeugen diesen Jagd-Actibus persönlich beywohnen, denen Schützen und Treibern die Grenzen derer quæstionirten Jagd-Districten, nach denen vorhandenen Grenz- und Mark-Steinen, gezeiget, und gute Ordnung hierunter allenthalben beobachtet werden sollte.

Alles dieses wurde besage anliegenden Notariats-Instrumenten
No. 17. sub No. 17. und 18. pünktlich befolget, das Jagen in dem sogenannten
und 18. Diebs-Grund ruhig und ungestört geendiget, und in dem Niederhöfer District war man darmit auch bereits durchaus zu Ende gekommen, als ein in demselben an dem Wald postirtes Reichsstadt Frankfurtisches Commando von dem Centgräfen Klee, verschiedenen Hanauischen Jägern und einer grosen Anzahl, durch die Sturm-Glocken aus dem Hanauischen Dorf Fechenheim aufgebottenen- mit geladenem Gewehr, Karschen und andern gefährlichen Instrumenten versehen gewesenen Bauern mit unsinniger Wuth und Ungestümm feindlich an- und überfallen worden.

No. 19. Sowohl die in Copiis vidimatis sub No. 19. 20. 21. und 22. an-
20. 21. liegende erstattete schriftliche Relationes, Berichte und Rapporte, als
22. auch die, bey angestellter nähern Untersuchung geführte ebenfalls an-
No. 23. liegende Protocolla sub No. 23. 24. und 25. ergeben die eigentliche und
24. 25. wahrhafte Umstände zur vollen Genüge.

Nach solchen ist in mehrern Hanauischen Dorfschaften, auf die erhaltene Nachricht, daß die Stadt Frankfurt in denen quæstionirten Districten jagen lasse, mit denen Glocken gestürmet worden, die Bauern des Hanauischen Dorfs Fechenheim aber haben sich unter Ihrem Anführer, dem Centgräfen Klee, allein erfrechet, in einer Anzahl von etlich 50. bis 60. Mann meist mit geladenem Gewehr und andern gefährlichen Instrumenten sich zusammen zu rottiren, in dem zu dem Stadt Frankfurter Gebiet gehörigen Niederhöfer District, worinnen das Jagen veranstalltet gewesen, ein- und das darinnen innerhalb denen Grenz-Steinen gusser dem Wald postirt gewesene Frankfurter Commando unter dem Lieutenant Seelig auf eine unsinnige Weise zu überfallen.

Nur gedachter Lieutenant, und das nach und nach zusammen trettende Commando, welches sich anfänglich, um Unglück und Thätlichkeiten möglichst zu vermeiden, zurück gezogen, wurde von dem anfallenden feindlichen Haufen unter Anführung des Centgräfen Klee in voller Furie und mit einem abscheulichen Geschrey verfolget, und von diesem mit vorgehaltenen gespanntem Gewehr so nahe angedrungen, daß der Centgräf dem Lieutenant die geladene Flinte auf eine Handbreit gegen die Brust hielte, und aus vollem Hals unter Ausstossung derer frechesten Schimpf-Worte verlangte, daß gedachter Lieutenant seinen Degen einstecken, und seine Leute das Gewehr ablegen sollten.

Da nun von dem übrigen frechen Haufen zu gleicher Zeit mit angeschlagenem Gewehr auf das Commando weiters ganz nahe losgedrungen wurde, ritte der Stadt Frankfurtische Land-Amtmann hart hinter das Commando, und riefe dem Centgräfen warnend zu, keine Gelegenheit zu Thätlichkeiten zu veranlassen, sondern mit seinen Bauern

sich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0010
DFG

sich ruhig wiederum wegzubegeben, widrigenfalls, wann er auf die geschehene Vorstellung nicht abzöge, und einiges Unglück entstünde, er alles allein zu verantworten haben würde. Diese ernstliche Warnung fruchtete aber bey dem Centgräfen nichts, vielmehr beharrte selbiger nach wie vor darbey, daß der Lieutenant mit seinen Leuten das Gewehr ablegen sollte, drohete auch zugleich, daß er sonsten Gewalt brauchen und feuern lassen würde. Während dieses Tumults, und, da inzwischen auf den Trommelschlag die Stadt-Franckfurtische Treiber und Schützen von dem Jagen herbey geeilet, geschahe auf der Fechenheimer Seite der erste Schuß, worauf von beyden Seiten gegen einander gefeuert, die Fechenheimer Bauern, welche im Lauffen annoch zurück geschossen, zurück getrieben, und von diesen bey der geschehenen abgenöthigten Gegenwehr etliche verwundet, der Centgräf Klee aber, benebst dem Hanauischen Revier-Jäger Grill und einem Fechenheimer Bauern, Namens Heck, arretiret, und gefänglich nach Franckfurt eingebracht worden. Dem Centgräf Klee wurde hierbey eine geladene Flinte, dem Jäger Grill eine bey dem Verhör als die seinige erkannte Jagd-Flinte, nebst Jagd-Tasche, dem Heck ein Karsch, und noch zwey andern Fechenheimer Bauern eine Büchse und Flinte, so mit Kugeln geladen befunden worden, abgenommen.

Der Rath der Stadt Franckfurt, welcher sich, bey allen bisher so viele Jahre durch erlittenen harten Drangsalen, gleichwolen nicht vorstellen konnte, daß zu diesem verpönten feindlichen Ein- und Ueberfall von der Fürstlich-Hessen-Hanauischen Regierung ein würcklicher Befehl ertheilet worden, oder auch, wegen derer besonders Verabscheuungswürdigen Umstände, ertheilet werden können, unterließ nicht, sofort unterm 7ten hujus das sub No. 26. anliegende Beschwerungs- und Protestations-Schreiben an ersagte Fürstliche Regierung abzulassen, und darinnen, unter standhafter Verwahrung gegen alles, aus diesem gewaltsamen Ueberfall, bereits würklich entstandene Unheil und fernerweit zu besorgende thätliche und blutige Ereignisse, um schleunige Arretir- und Auslieferung derer übrigen Thäter und Vergewaltiger, zu Fortsetzung der bereits angefangenen Untersuchung, auch erforderlichen Bestraf- und gebührenden Satisfactions-Leistung, anzusuchen; zu gleicher Zeit aber erhielte derselbe, gegen alles Vermuthen, ein von gedachter Fürstlichen Regierung zu Hanau sub No. 27. anliegendes Schreiben, worinnen dieser gewaltsame feindselige Ueberfall, unter Aufstellung offenbar irriger und verkehrter Umstände, vermeyntlich gerechtfertiget werden wollte, dessen ungegründeten Inhalt und darbey geschehenem unstatthaften Ansinnen, nach indessen weiters geschehenen legalen Untersuchung Reichs-Stadt-Franckfurtischer Seits, in einem erlassenen sub No. 28. anliegenden Antwort-Schreiben mit Bestand der Wahrheit begegnet, und das vorhin geschehene rechtsbegründete Ansinnen nochmalen wiederholet worden.

No. 26.

No. 27. cum Protocollis.

No. 28.

§. 10.

Aus vorstehendem, so viel sich zur Zeit in Ansehung des mit einer dergleichen feindlichen Vergewaltigung verknüpften Tumults und Lärmen entnehmen lassen, leget sich auch theils selbst, nach dem Bekänntniß derer, bey dem Fürstlich-Hessen-Hanauischen Amt zu Bergen, abgehörten mit implicirten Thäter, die wahre Verhältniß dieser gegenwärtigen Sache, und dasjenige, was sowol vor- als auch bey- und nach dem am 4ten hujus geschehenen frevelmüthigen Ueberfall derer Fechenheimer Friedens- und Ruhestöhrer vorgegangen, überflüßig, somit offenkündig zu Tag, daß der Centgräf Klee mit denen aufgebottenen bewaffneten Fechenheimer Bauern der angreiffende vergewaltigende und thätlich beleidigende Theil, und daß dieses kühne und freche Unterfangen ein nach allen Gesetzen verbottenes, unjustificirliches und höchst-strafbares Factum, dessen leidige Folgen denen verwe-

verwegenen frevelhaften Aggressoribus einzig und allein beyzumessen; dargegen auch ohnwidersprechlich ist und bleibet, daß Reichs-Stadt-Franckfurtischer Seits, und von dem zur Bedeckung abgeschickten Commando, nichts anders geschehen, als was bey Ausübung wohlhergebrachter und höchstrichterlich zuerkannter Stadt-Befugnisse, zu Abhalt- und Abtreibung unrechtmäßiger Gewalt, nothgedrungener massen, mittelst erforderlicher und nach allen Rechten erlaubter Gegenwehr geschehen können und müssen.

§. II.

Man will hierbey nur noch folgendes bemercken:

1) Ist es allerdings ohnverantwortlich und bedauerlich genug, daß man Fürstlich-Hessen-Hanauischer Seits so viele Jahre durch denen Kayserlichen Mandatis, Paritoriis und rechtskräftigen Erkänntnissen schnurstracks entgegen zu handeln, diese nach Willkühr zu eludiren, und die Reichs-Stadt Franckfurt in dem Obristrichterlich festgesetzten Besitz ihrer Jagens-Gerechtigkeit in denen quæstionirten Districten auch mit Gewalt, worüber bereits, Acten-kündiger massen, verschiedentlich Menschen-Blut vergossen worden, zu stöhren, und fort zu beeinträchtigen Sich nicht entsehen mögen.

Dieser beharrlichen- denen höchstrichterlichen vielfältigen Judicatis höchst-verkleinerlichen Renitenz konnte und durfte der Stadt-Franckfurtische Rath die wohlhergebrachte- und von dem höchsten Richter so vielfältig anerkannte Stadt-Gerechtsame, deren möglichste Aufrechthaltung dessen theuersten Pflichten obliegen, so zu sagen, nicht Preiß geben, noch deswegen, weilen man Fürstlich-Hessen-Hanauischer Seits aus einem fortgesetzten Vorsatz, nicht zu pariren, thätlich und mit überwiegender Gewalt die Stadt Franckfurt in dem Urtheils-mäsigen Genuß zu turbiren immer beharrete, ersagte Stadt-Befugnisse auszuüben unterlassen; vielmehr sahe sich derselbe genöthiget, wie vormals, besage obangezogenen Berichts und Notariats-Instruments sub No. 16.a. und 16.b. also auch jetzo, die vornehmende Jagd-Actus durch mitabgeordnete gewöhnliche Commando von der Stadt-Garnison gegen Hanauische unrechtmäßige Gewalt und Anfälle zu bedecken, dessen man sich gerne entübriget gesehen haben würde, wann man Fürstlich-Hessen-Hanauischer Seits von denen angewöhnten Thätlichkeiten gegen die Stadt-Franckfurtische Befugnisse und deren rechtmäsige Ausübung abzustehen, und sich an denen höchstrichterlichen Verfügungen ersättigen zu lassen, sich endlich einmahl schuldigst bequemet hätte; so lange aber die Fürstlich-Hessen-Hanauische Regierung gegen die höchstrichterliche Erkänntnisse mit factischen Anmassungen immer fortfähret, ist man von Seiten der Reichs-Stadt Franckfurt sich gegen unrechtmäßige Gewalt zu bedecken, auch wider Willen und Neigung, ohnumgänglich vermüßiget, und bey GOtt, dem höchsten Richter, und dem unpartheyischen Publico, wegen aller bereits entstandenen und weiters entstehenden Folgen in alle Wege entschuldiget und sicher gestellet.

Wie nöthig auch dermalen die Mitabschickung eines Commando zur Bedeckung gewesen seye, hat der gewaltsame Vorgang vom 4ten hujus abermahl nur mehr, als zuviel, gezeiget und erprobet; Besage weiters
No. 29. sub No. 29. angefügten Protocolli hat sich der allhier dermahlen in gefänglichen Haften sitzende Hanauische Jäger Grill in Anno 1769. gegen verschiedene in dem Niederhöfer District jagende Franckfurtische Bürger öffentlich verlauten lassen, wann sie sich des Jagens und Schiessens in ersagtem District nicht enthalten würden, so würden sie sehen, daß es todte oder gefangene Leute geben würde; denn er hätte Befehl und bekäme von einem, den er in solchem betrettenden Fall todtschiessete, 40. Rthlr., und von einem, so er lebendig lieferte, 50. Rthlr. wie sich dann auch derselbe in seinen zu Franckfurt

mit

mit ihme vorgenommenen Verhören, besage obangeregter Untersuchungs-Protocollen sub No. 23. und 29. nicht nur auf die gehabte Ordre und Instruction, die in dem quæstionirten District jagende Franckfurter zu vertreiben, ausdrücklich bezogen, sondern auch in so fern eingestanden, daß er sich obiger Drohungen und Worte wirklich verlauten lassen. Ob übrigens der Centgräf Klee zu diesem unternommenen feindlichen An- und Ueberfall, wie er sich besage obangezogenen Berichts sub No. 21. nach dessen Arretirung geäussert, einen würklichen Befehl gehabt, wird Fürstlicher Regierung zu Hanau am besten wissend seyn. Unter diesen offenkundigen Umständen kan also dem Rath der Reichs-Stadt Franckfurt die Abschickung eines Commando, um, bey bestbefugtester Ausübung derer Stadt-Gerechtsame gegen fortwährende unrechtmäsige Gewalt einiger massen gesichert zu seyn, nimmermehr verdacht werden, es müßte dann seyn, daß der renitirenden Fürstlich-Hessen-Hanauischen Regierung das durch Obristrichterliche Erkänntnisse untersagte Jagen in denen quæstionirten Districten mit bewehrter Mannschaft nach Willkühr gegen die höchstrichterliche Judicata gleichwohl auszuüben, und die Stadt-Franckfurtische Possession Gesetz- und Judicats-widrig zu stöhren, freystehen, der Reichs-Stadt Franckfurt aber ihre durch höchstrichterliche Judicata erkannte- und festgesetzte Befugnisse mit nöthiger Bedeckung zu exerciren nicht erlaubt seyn solte, welches allen rechtlichen Begriffen offenbar widersprechen würde. Wie dann auch, mehrberührter massen, die Abschickung eines Commando zur Bedeckung derer Jagd-Actuum in denen quæstionirten Districten an sich nichts Neuerliches oder Ungewöhnliches, vielmehr dergleichen Actus possessorii, besage oben sub No. 16. a. und 16. b. angezogenen Berichts und Notariats-Instruments, unter Bedeckung eines Commando von 110. Mann allschon in Anno 1730. ruhig und ohne Interruption ausgeübet worden. Daß man

2) Reichs-Stadt-Franckfurtischer Seits, bey Abschickung des Commando durchaus keine Absicht gehabt, gewaltsame Handlungen zu unternehmen, noch auf einige Thätlichkeiten ausgegangen, veroffenbaret sich besonders auch dadurch, daß ersagtes Stadt-Franckfurtisches Commando, wie aus denen obangezogenen Beylagen sub Nris. 20. und 21. zu ersehen, zu Anfang des Fechenheimer feindlichen Anfalls nicht einmahl geladen gehabt, sondern zu Abtreibung der anfallenden Gewalt das Gewehr erst geladen werden müssen, gantz klärlich, und die von dem Commando gebrauchte Mäsigung, mit welcher sich selbiges anfänglich, zu Vermeidung wirklicher Thätlichkeiten der andringenden Gewalt bewehrter Jäger und Bauern ent- und zurück gezogen, nebst der von dem Reichs-Stadt-Franckfurtischen Land-Amtmann an den Centgräfen Klee, oben bemerckter massen, geschehene ernstliche Warnung, gibt überzeugend zu erkennen, daß Stadt-Franckfurtischer Seits alles mögliche zu Abwendung unglücklicher Folgen versuchet und erschöpfet worden. Das von dem Officier und dem Commando bezeigte gemäsigte Betragen bestärcket sich auch selbsten aus denen von Fürstlicher Regierung zu Hanau nach Franckfurt communicirten oben ad No. 27. anliegenden Protocollen, immassen die bey dem Fürstl. Hessen-Hanauischen Amt zu Bergen abgehörte Bauern, welche den gewaltsamen Anfall mit unternommen, (obgleich deren übrige fälschliche Aussagen, da sie selbsten die in ipso reatu befangene Verbrecher sind, und das Gegentheil, oben documentirter massen, zu offenem Tage lieget, keinen rechtlichen Glauben verdienen,) gleichwohl nur berührte Mäsigung und anfänglich geschehenes Zureden selbsten eingestehen und bekennen müssen. Da

3) nach denen kundbaren Reichs-Gesetzen derjenige, wes Standes, Würden oder Wesens der auch seye, welcher den andern oder die Seinige, in was gesuchten Schein das geschehe, „durch sich oder andere darzu zusammen bestellte- und „ geführte gewaffnete Männer mit gewaltthätiger gewehrter Hand feindlich nach- „ stellet, anfället, überwältiget, benöthiget, **und dadurch in wohlherge- „ brachter Possession und Besitz betrübet**," Reichs-Constitutionswidrig zu Werk gehet, fallen alle die in dem von Fürstlicher Regierung zu Hanau obangezogene sub No. 27. anliegenden Schreiben enthaltene gehäßige Beschuldigungen auf denjenigen Theil zurück, welcher den 4ten hujus das Reichs-Stadt-Franckfurtische

furtische Commando, auf vorgängiges Sturmläuten mit gewaffneter Hand feindlich angefallen, und vergewaltiget, demjenigen Theil aber, der sich einer nothgedrungenen- in allen Rechten erlaubten Gegenwehr bey Ausübung seiner Gerechtsame gebrauchet, kann hierunter nichts Reichs-Constitutionswidriges beygemessen werden. In Ansehung derer übrigen in nur gedachtem Fürstl. Hessen-Hanauischen Regierungs-Schreiben enthaltenen irrigen- und in facto ganz unrichtig aufgestellten Umstände beziehet man sich auf das an nur gedachte Fürstl. Regierung unterm 14ten Octobr. a. c. erlassene und oben bereits sub No. 28. angezogene Antworts-Schreiben, wie auch auf die bereits oben ebenfalls inducirte anliegende glaubhafte Berichte und geführte Untersuchungs-Protocolla, als wornach sich der eigentliche Vorgang in seinen wahren Umständen ganz anderst darstellet, als solcher Fürstlich Hessen-Hanauischer Seits vorgebildet werden wollen. Selbst der Centgräf Klee, welcher sich in dem Gefängnis aus Antrieb seines bösen Gewissens erhänget, hat eben dadurch nur mehr, als zu viel bekräftiget, daß der mit so grosem Unsinn und Verwegenheit unternommene Anfall, wovon er der Rädelsführer gewesen, auf keinerley Weise verantwortet oder gerechtfertiget werden möge. Um übrigens denen geflissentlichen gehäßigen Ausstreuungen und Erdichtungen die weitere Nahrung zu benehmen, will man solchen die Wahrheit entgegen setzen, und hier nur noch Protocollum Sectionis cum Adjuncto sub Signo ⊙ anfügen, nach welchem die Art und Weise, wie gedachter Centgräf sich der zeitlichen Strafe entzogen, keinem Zweifel ausgesetzet seyn können.

No. 30. cum Adj sub Sign. ⊙.

§. 12.

Das untadelhafte Gesetz- und Judicats-mäsige Benehmen des Raths der Reichs-Stadt Franckfurt wird der Beurtheilung eines ohnpartheyischen Publici um so mehr getrost überlassen, als sich die wahren Umstände eines öffentlichen Vorgangs nicht verunstalten lassen, es mag auch angewendet werden, was nur immer will. Die in denen bey Einem Höchstpreislichen Kayserlichen Cammer-Gericht seit 100. Jahren verhandelte Acta sind mit so vielen und mannichfältigen- in Rechten höchst-verhaßten Absprüngen und bereits verworfenen- zu weiterm Umtrieb immer wieder hervorgesuchten Ausflüchten angefüllet, daß unter so vielen Reichs-Gerichts-Händeln nicht wohl ein dergleichen Beyspiel aufgefunden werden dürfte, worinnen der beharrliche Vorsatz, denen gerechtesten höchstrichterlichen Erkänntnissen fort entgegen zu handeln, und die Gesetz-widrigste Absichten mit Gewalt durchzusetzen, so weit, als in dieser Sache, anmaslich hinausgetrieben worden. Man übergehet annoch mit Stillschweigen, was vor Reichs-Gesetz-widrige Abwege zu weiterer beharrlichen Verachtung derer höchstrichterlichen Judicatorum Fürstlich-Hessen-Hanauischer Seits dermalen neuerlich versuchet, und zu vermeyntlicher Kränckung derer Stadt-Franckfurtischen bestgegründeten Befugnisse und Gerechtsame ergriffen werden wollen.

Gleichwie aber der Rath mehrersagter Reichs-Stadt Franckfurt des allerhöchsten Kayserlichen Schutzes überhaupt gegen alle androhende fernere Gewalt sich gäntzlich versichert halten kan, und unter solchem bey demjenigen, was seine obhabende theure Pflichten vor die Erhalt- und Sicherstellung derer Stadt-Gerechtsame von ihme erheischen, ohne sich davon durch einigerley Drohungen abwendig machen zu lassen, getrost und standhaft bestehen bleibet; Als lebet derselbe auch der ohngezweifelten zuversichtlichen Hoffnung, es werde von Einem Höchstpreislichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht die Reichs-Stadt Franckfurt, als ein zwar schwacher- aber eben deswegen des Allerhöchsten Kaiserlichen Schutzes um so mehr benöthigter Reichs-Mitstand, bey demjenigen, was durch wiederholte Mandata und rechtskräftige Erkänntnisse erstritten worden, vermöge Obristrichterlicher Authorität, mittelst wirklicher Hülfs-Vollstreckung, in Gemäsheit der unterm 20sten Sept. 1770. ergangenen Paritoriæ plenæ ulterioris, kräftigst gehandhabet, denen Fürstlich-Hessen-Hanauischen fortwährenden gewaltsamen Unternehmungen ein endliches gerechtes Ziel gestecket, somit fernerem Unheil und schädlichem Unwesen vor die Zukunft nachdrücklichst vorgebogen- und gesteuert werden.

Beylagen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0014
DFG

Beylagen.

Num. 1.

Sententia, d. 7. Julii 1676. publicata.

Veneris 7. Julii 1676.

In Sachen Schultheiß, Burgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Franckfurt, Klägern, wider Herrn Friederich Casimirn, Grafen zu Hanau, Beklagten, Mandati auf die Pfandungs-Constitution & de non ulterius turbando, & contraveniendo rei judicatæ S. C. in puncto dicti Mandati de non ulterius turb. & contrav. rei judicatæ, ist erkannt, daß gemeldter Herr Beklagter in die Pœn, dem Kayserl. Mandat einverleibt, zu declariren, und erklären sey, als Wir denselben hiermit declariren und erklären, fernere Process auch erkennen, gedachten Herrn Beklagten in die Gerichts-Kosten, derentwegen uffgeloffen, ihnen Klägern nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

Num. 2.

Sententia, d. 22. Martii 1678. publicata.

Veneris 22. Martii 1678.

In Sachen Herrn Friedrich Casimir, Grafen zu Hanau, Klägern, wider Schultheiß, Burgermeistern, Schöffen und Rath der Stadt Franckfurt am Mayn, Beklagte, Mandati auf die Pfandungs-Constitution, einen ausgehobenen und zerschnittenen Wild- oder Hasen-Stock betreffend. Ist Dr. Erhard sein der Declaration Pœnæ und Arctiorn halben beschehen Begehren abgeschlagen, sondern zu Recht erkannt, daß gedachtes ausgangen- verkünd- und reproducirtes Mandatum zu cassiren und aufzuheben sey; als Wir hiermit cassiren und aufheben, ermeldten Herrn Klägern in die Gerichts-Kosten derentwegen ufgeloffen, ihnen denen Beklagten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Jedoch gedachtem Herrn Kläger, wo Er die Beklagte der strittigen Jagens-Gerechtigkeit halben in ordinario possessorio aut petitorio Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynt, solches Ihme auf andere Wege der Ordnung und gemeinen Rechten nach anzubringen und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten, dann sollen beede Theil immittelst sich aller in Rechten verbottener Gewalt und Thätlichkeiten enthalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0015
DFG

Num. 3.

Mandatum Cæsareum, de 23. Novembr. 1728.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs lieben getreuen Johann Reinhard Grafen zu Hanau, Herrn zu Müntzenberg und Lichtenberg, Unser Gnad und alles Guts.

Wohlgebohrner lieber Getreuer!

Was bey Unserm Kayserl. Cammergericht die Ehrsame Unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeistere und Rath der Stadt Franckfurt am Mayn, klagend unterthänigst für und anbracht, solches hast Du ab hiebey gehenden Supplicationen und deren Anlagen sub Lit. A. usque C c. inclusive mehrern Innhalts zu vernehmen.

Wann nun hierauf dies Unser Kayserl. Mandatum de non amplius turbando in possessione juris venandi adeoque non contraveniendo Sententiæ in Camera nostra Imperiali latæ neque via facti sed juris procedendo & juxta eam prætensum jus venandi in possessorio ordinario vel petitorio deducendo S. C. vermittelst heut unten gesetztem Dato ertheilten Decrets an und wider Dich ob Eingangs ermeldten beklagten Grafen erkannt worden; Hierum so gebieten Wir Dir von Römisch-Kayserl. Macht und bey Pön Zehen Marck löthigen Golds halb in Unsere Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen, daß Du die Stadt Franckfurt in ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit, nemlich (1) in dem zum Kühhorns modo Bertramische Hof gehörigen Hoffeldern (2) in dem daran gelegenen sogenannten Diebsgrund (3) **in dem von denen in dem Forst, der Niederspieß genannt, gesetzten Gräntz- und Marcksteinen bis an das Hospital-Gut, den Niederhof reichenden gantzen District,** und dann (4) in der Stadt-Landwehr weiter nicht turbiret und beeinträchtiget, sondern wofern Du besagte Kläger der Jagd-Gerechtigkeit halber Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynt, solches bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht laut in Supplica angezogener Sentenz in possessorio ordinario vel petitorio rechtlicher Gebühr nach vorbringest, und Dich übrigens aller Gewaltthätigkeiten und Eingriffen gäntzlich enthaltest, deme also gehorsamlich nachkommest, als lieb Dir seyn mag, voran gedrohete Pön zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden darbeneben Dich vorberührter Unserer Kayserl. Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den 30sten Tag den nächsten nach Intimation dieses, deren Wir Dir Zehen vor dem ersten, Zehen vor den andern, Zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach, an diesem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht selbst oder durch Deinen gevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen, glaubige Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Mandat alles Innhalts gehorsamlich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, Dich um Deines Ungehorsams wegen in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erheblichen Ursachen, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten. Wann Du kommest und erscheinest alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf klagenden Theils Anrufen und Erfordern, hierin in Rechten mit gemeldten Erkanntnuß, Erklärung und andern gegen Dich verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret; Darnach Du dich zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den 23sten Tag Monats Novembr. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im 1728sten Unserer Reiche des Römischen im 18ten, des Hispanischen im 26sten, des Hungarischen und Böhmischen auch im 18ten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Henrich Dresanus,
Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Johann Weißkirch,
Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

Collat. Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Hand.

Joh. Cor. Zuditsch,
Cantzley-Dr.

Num. 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0016
DFG

Num. 4.

Sententia publicata 8. Maji 1733.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt am Mayn, Klägern eins, wider Herrn Johann Reinhard, Grafen zu Hanau, Beklagten andern Theils, Mandati de non amplius turbando in possessione juris venandi adeoque non contraveniendo Sententiæ in Camera Imperiali latæ neque via facti sed juris procedendo, sed juxta eam prætensum jus venandi in possessorio ordinario vel petitorio deducendo S. C. Ist Lt. Faber sein der Declararion pœnæ und Arctiorn halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Ludolff **seines nach Beschaffenheit dieser Mandat-Sache ohnerheblichen Einwendens ohngehindert,** gebührende Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkünd- und reproducirten Kayserl. Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt werden solle, Zeit 1. ☽ pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Pœn berührtem Mandat einverleibt, hiermit erkläret, fernere Process auch erkannt, daß Er seinen Gegentheil die Gerichts-Kosten derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Num. 5.

Extractus Protoc. Judic.

O. N. d. 26. Junii 1733.

Dr. Ludolff produciret einsweils loco paritionis original Hochgräflich-Regierungs-Rescriptum sub num. 7., dessen Innhalt anhero wiederholend, mit unterthänigster Bitte, zu Einbringung der vollständigen Paritions-Anzeige, eine Frist von 3. bis 4. Monat anticipatione salva in hohen Gnaden zu indulgiren.

Num. 6.

Mandatum arctius, d. 6. Jun. 1739.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Bayern, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchleuchtig-Hochgebohrnen Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, Unserem lieben Oheim und Fürsten, Unser Gnad und alles Gutes.

Durchlauchtig-Hochgebohrner und lieber Oheim und Fürst!

Was bey Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht die Ehrsame Unsere und des Reichs liebe Getreue, Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt am Mayn durch ihren constituirten Anwaldt unterthänigst für- und anbracht, solches ist aus beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen sub Nro. 1. usque 12. inclusive des mehreren zu ersehen.

Wann nun hierauf dies Unser Kayserliches Mandatum arctius de non amplius turbando in Possessione Juris venandi, adeoque non contraveniendo Sententiæ in Camera Imperiali latæ, neque via facti, sed juris procedendo, & juxta eam prætensum Jus venandi in Possessorio ordinario vel petitorio deducendo sine Clausula cum Citatione ad videndum se incidisse in Pœnam priori Mandato insertam, vermittels heut unten gesetzten Dato ertheilten Decrets ertheilt worden. Hierum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0017
DFG

Hierum so gebieten Wir Deiner Liebden von Römisch-Kayserlicher Macht, und bey Poen Zehen Marck lötigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil denen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß dieselbe sogleich nach Verkündung dieses, ohne einzige Ein- und Widerrede, all demjenigen, so Unserem Anno 1728., den 23. Novembris ausgangen-verkündt- und reproducirten sub Nro. 2. zu geschwinder Nachsicht beyliegendem Mandato simplici, und darauf den 8ten Maji 1733. ergangener Paritoria Dero Vorfahren in der Grafschaft Hanau auferlegt worden, die gebührende Folge leisten, deme also gebührend nachkommen, als lieb seyn mag, vorangeregte Pön zu vermeiden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Deine Liebden von berührter Unserer Kayserl. Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den Sechzigsten Tag, den nächsten nach Verkündung dieses, deren Wir Deroselben Zwanzig vor den ersten, Zwanzig vor den andern, Zwanzig vor dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, an diesem Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht durch Dero gevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß obberührten Mandatis & Paritoriæ ihres Innhalts vollkommentlich nachgelebet seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, Dieselbe in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären; nichtweniger zu sehen und hören, daß Dieselbe in die dem Mandato Simplici und Paritoriæ einverleibte Pön gefallen, auch hiernächst also wircklich cum Expensis durch Urthel und Recht zu condemniren und verdammen seyen, oder erhebliche Ursachen, warum solche Declaration und Condemnation nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil abzuwarten.

Dann bestimmen allerseits in puncto dictæ Citationis zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo Termino verübter Nothdurft, vermög der Ordnung und jüngeren Reichs-Abschieds ferner einzubringen, sich gebühren mag, Zeit zweyer Monaten, pro Termino legali.

Wann Deine Liebden kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf der Klägern oder ihres Anwaldts Anrufen und Erforderen mit obangedeuter Erkänntniß, Erklärung und anderen hierin ferner in Rechten gegen Dieselbe verhandelt und procedirt, wie sich, seiner Ordnung nach, gebühret; Darnach Dieselbe sich zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar, den sechsten Tag Monats Junii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt im Siebenzehen Hundert, Neun und Dreysigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Acht und Zwanzigsten, des Hispanischen im Dreysigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im Neun und Zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johannn Henrich von Dreſanus,
Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter, Mppria.

J. P. J. Niederer,
Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

Collat. Kayserl. Cammer-Gerichts Hand.

J. G. Molitor, Copiſta, Mppria.

Num. 7.

Copia

Eines an die Fürstlich-Heßische Regierung zu Hanau erlassenen Schreibens.

P. P.

Es ist Uns die befremdliche Anzeige geschehen, wasmassen den 30sten jüngst verschienenen Monats die Jagd- und Forst-Bediente Sr. Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel aus Fechenheim, Seckbach, Enckem und der Orten sich angemasset, in dem Rieder-Wald und

und Feld, ein Treib-Jagen zu halten, und eine Bedeckung von ohngefehr 80. Mann dortiger Unterthanen anzuwenden.

Gleichwie aber denen Herren bekannt ist, daß dieser Landes-District blos hiesigem Stadt-Gebiet untergeben ist, mithin Wir ersagten so heimlich- als gewaltsamen Vorgang als eine Violationem diesseitigen Territorii zu betrachten haben; Also protestiren Wir hiemit gegen selbigen in optima juris forma, und reserviren Uns reservanda, dazumalen Wir diese anhaltende Beeinträchtigungen bey Höchstpreißl. Reichs-Cammer neuerdings beschwerend anzeigen lassen werden.

Hiernächstens sehen Wir Uns bemüßiget, über des Grenz-Försters Grill von Fechenheim gegen einige hiesige in der Nebenlage benannte Burger, welche in dem Rieder-Korn- und Haber-Feld die wohl hergebrachte Jagd exercirt, gebrauchte Kühnheit äusserst zu beschweren, da derselbe sich beygehen lassen, jene unter der Bedrohung des Todtschiessens, oder wenigstens der Gefangennehmung von Ausübung der Jagd-Gerechtsame abweisen zu wollen, und, zu Beschönung seines Unfugs auf obhabenden Befehl und anhoffende Belohnung sich zu berufen.

Dieweilen Wir aber nicht glauben können, daß Se. Hochfürstl. Durchleucht, Dero gnädigster Herr von einem solch landfriedensbrüchigen und zu mehrerem Blutvergiessen Gelegenheit gebenden Befehl etwas wissen, am allerwenigsten aber die Herren, als denen bestens bekannt ist, daß man nachbarliche Irrungen nicht auf solche gewaltsame Weise schlichtet, hierzu Veranlassung gegeben haben werden, So ersuchen Dieselben Wir hiermit freundnachbarlich, ersagten Grill seinen gebrauchten Unfug nachdrucksam zu verweisen, und ihn von dergleichen Vergehen in Zukunft abzumahnen.

Wormit Wir ansonsten zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten so willig als bereit verbleiben. Datum den 21. Sept. 1769.

2c. 2c.

Burgermeistere und Rath
der Freyen Reichs-Stadt Franckfurt.

Num. 8.

Copia

Eines an die Fürstlich-Heßische Regierung zu Hanau erlassenen Schreibens.

P: P.

Deroseitige Beamte und Untergebene scheinen sich zeithero um die Wette zu beeifern, mit Rechtswidrigen Attentatis, in denen zwischen dem Fürstlichen Haus Hessen-Hanau und hiesiger Stadt rechtshängigen Strittigkeiten hervorzutretten.

Gantz kürtzlich haben sie davon abermalen eine Probe abgeleget, da am 23. Aug. nächsthin die benachbarte Centgräfen, Heeg-Bereuter und Forstläufer, unter Bedeckung von in circa 50. Bauren, sich beygehen lassen, in dem Rieder Feld und Wald, auf unserem Territorio, einen gantz unbefugten und nichtigen Jagd-Actum auszuüben. Wann nicht das Jus venandi an diesem Ort, vermöge der Uns ohnehin zustehenden Gerechtsame, und vermöge älterer bekannten Cammer-Gerichtlichen Erkänntnüssen und Entscheidungen, Uns ohnehin alleinig zukäme, so würde es doch wenigstens eine fuglose und allen Rechten zuwider laufende Anmassung seyn, nach dem in neueren Zeiten bey gedachtem Cammer-Gericht erkannten Mandato de non amplius turbando in possessione juris venandi &c. S. C. und währenden Laufs des darüber entstandenen Rechts-Streits mit ohnstatthaften Neuerungen fürzuschreiten.

So wenig aber selbige an sich einige rechtliche Wirckung nach sich ziehen können, eben so wenig kan Uns beygehen, daß sothane gehäßige und unerlaubte That-Handlungen mit derer Herren Wissen und Genehmigung in das Werck gerichtet werden.

Wir setzen vielmehr in Dero Rechts- und Billigkeits-Liebe das gesicherte Vertrauen, Dieselben werden, wie Wir darum ersuchen, vors künftige dergleichen vor sich unnachbarlich- und pendente lite, am wenigsten erlaubte attentatische Unternehmungen ein vor allemal abstellen, und gegen diejenige, so sich hierunter vergangen, nachdrücklich beahnden lassen.

Wir salviren hiermit zum Ueberfluß wider erstere hiesiger Stadt klärste und längst entschiedene Gerechtsame durch die feyerlichste Protestation und Verwahrung, und sind ansonsten zu freundnachbarlichen Erweisungen stets bereitwillig. Datum den 21. Sept. 1765.

2c. 2c.

Burgermeistere und Rath
der Freyen Reichs-Stadt Franckfurt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0019
DFG

Num. 9.

Sententia d. 20. Sept. 1770. publ.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt am Mayn, wider weyland Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau, jetzo Herrn Wilhelm Prinzen und Landgrafen zu Cassel als Grafen zu Hanau Mandati simplicis & arctioris de non amplius turbando in possessione juris venandi &c S. C. Ist die durch Dr. von Zwirlein sen. unterm 11ten Dec. 1742. 4. Febr. 1743. und 20ten Julii jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicationen nebst Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein des Mandati de manutenendo & exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Ruland **unstatthaften fori declinatorischen Einwendens ohngehindert**, glaubliche Anzeige zu thun, daß der unterm 8. Maji 1733. ergangenen paritori-Urthel alles ihres Innhalts gehorsamlich gelebet werden wolle, Zeit 2. Monat angesetzt mit dem Anhang, wo Er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdenn das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anrufen aus der Canzley verabfolget, auch wegen des Mandati de manutenendo allenfalls ferner erkannt werden solle was Recht ist.

Num. 10.

Reichs-Hofraths-Conclusum vom 18. Aug. 1772.

Martis 18. *Augusti* 1772.

Hessen-Hanau contra dem Magistrat zu Frankfurt die Jagd am Riedernhof und der Orten betreffend sive Hochfürstl. Implorantischer Anwaldt v. Fabrice sub præs. 6. Maji a. p. stellet allerunterthänigst vor, und bittet pro Clementissime petitum Mandatum decernendo, aut Magistratui Francofurtensi ad minimum satisfactionem Concluſi de 24. Octobr. 1744. injungendo nec non ad d. d. Directores Circuli Rhenani superioris intus petitam ordinationem Cæs. ferendo in duplo.

Idem sub præs. eodem exhibet allerunterthänigst Neben-Anzeige ad Exhibitum præcedens samt Bitte: pro Clementissime ad Dominos Directores circuli Rhenani superioris intus petitum rescriptum Cæs. decernendo appon. Num. 17.

Idem sub præs. 25. Junii d. a. supplicat pro Clementissime ad decopiandum & exhibendum adjuncta terminum 4. forsan septimanarum impertiendo.

Idem sub præs. 8. Julii ejusdem anni legitimando se ad acta supplicat pro Clementissime Mandati procuratorii registrationem & respective communicationem decernendo. Cum adjuncto procuratorio in duplo sub Num. 17.

Idem sub præs. 15. d. m. & a. exhibendo die ad Exhibitum de præs. 6. Maji a. p. gehörige Beylagen in tribus voluminibus supplicat pro Clementissime promovenda Resolutione Cæsarea. Cum adjunct. sub Num. 9. usque 16. inclusive & sub adjunct. ad Num. 14. sub Lit. A. usque Eee. inclusive in tribus voluminibus in duplo.

Idem sub præs 16. Aug. ann. præt. supplicat pro promovenda Resolutione appon. Num. 18.

Idem sub præs. 27. April. anni curr. exhibet allerunterthänigste Anzeige, daß der Gegentheil die Sache bey Hochlöbl. Reichs-Cammergericht eifrig betreibe, samt Bitte pro Clementissime Resol. Cæs. promovendo appon. Num. 19.

In eadem der Kayserl. Reichs-Hofraths-Agent Bittner sub præs. 6. hujus renunciando substitutioni supplicat pro Clementissime eandem ad acta ponendo & Mandatario partis impetrantis ad notitiam communicando appon. ult. Concl. in duplo.

Hat das Suchen nicht statt

Johann Georg Reizer.

Num. 11. 12. und 13.

Extractus Protocolli Judic. de An. 1772. & 1773.

O. N. 23. *Nov.* 1772.

Dr. Hofmann jun. Nachdem die Hochfürstlich Hessen-Hanauische Regierung in dieser vor 40. Jahren gerechtest entschiedenen Sache neuerlich am 8. Jul. 1771. Folianten von Schrif-

Schriften absque remedii contra sententiam interpositione produciren lassen, so will dieselbe nun noch oben drein in dieser weitläuftigst verhandelten Sache Exceptiones sub- & obreptionis nachgeben. Da aber diesem offenbar zu Steckung der Justitz abzielenden Beginnen unmöglich nachgesehen werden kan: so bitte lediglich unter Wiederholung meines Recesses vom 26. Octobr. wie daselbst gebeten.

O. N. 10. *Febr.* 1773.

Dr. Hofmann jun. Daß ergangene Reichsgerichtliche rechtskräftige Urtheile gegen einen Landes-Successorem licet ex pacto & providentia majorum nicht allegirt werden könten, würde die grösten Verwirrungen in Deutschland anrichten. Es ist aber auch hier nicht einmal von der bestrittenen Frage de obligatione successoris agnati in territorio ad solvendum æs alienum antecessoris, sondern davon die Rede, daß die Reichsstadt Frankfurt, in Gefolg älterer Cammergerichtlicher Erkänntnisse, durch das Mandat vom Jahr 1729. und die paritoriam plenam vom Jahr 1733. in ihrem Besitz der Jagens-Gerechtigkeit Obristrichterlich manutenirt worden, wogegen ein stärkeres Hochfürstlich-Heßisches Widerspruchs-Recht, als der Hochgräfliche Herr Antecessor gehabt, sich nicht gedenken läßt, wo zumal ungeachtet der Fürstlich-Heßischen Intervention vom 28. Aug. 1733. [111.] Mandatum arctius [119] seq. wider das Hochfürstliche Haus Hessen im Jahr 1739. ergangen ist, wo wider und gegen die vorherige rem judicatam vom Jahr 1733. man nicht erst 40. Jahre hernach excipiren kann. Alles was übrigens in denen vom Herrn Gegenanwaldt Ordnungswidrig eingeschobenen Deductionen und Extracten aus fremden Proceß-Acten vom 29. April. und 8. Jul. 1771. und 8. hujus, womit man res judicatas absque remedii interpositione infringiren will, enthalten ist, gehört höchstens zu dem dem hohen Gegentheil in dem Mandat [2] vorbehaltenen petitorio, ist guten Theils in ante actis vorgekommen, und, wie Sententia de 8. May 1733. sich ausdrückt, nach Beschaffenheit dieser Mandats Sache unerheblich. Wenn das vor die Reichs-Stadt Frankfurt gerechtest entschiedene possessorium summarissimum durch die dem hohen Gegentheil obliegende Cautionem de non amplius turbando und Ersetzung aller Kosten evacuirt seyn wird, alsdenn wird man sich disseits auf das in behöriger Form anzustellende petitorium einlassen. Ich bitte also, zu Aufrechthaltung der rechtskräftigen Erkänntnisse dieses höchsten Gerichts, und da der hohe Gegentheil die Reichsstadt Frankfurt nach wie vor Mandats- und Urthelswidrig in jure venandi mit groser Gewalt turbirt, wie unter andern ex Supplica de 16. Jan. 1771. zu ersehen, und bey welcher Gelegenheit ehehin mehrmals Menschenblut vergossen worden ist, das in Sententia de 20. Sept. 1770. comminirte Mandatum de exequendo & manutenendo nunmehro ohne weiteres aus der Canzley verabfolgen zu lassen.

O. N. 3. *Mart.*

Dr. Hofmann jun. Mera generalia auf den unerheblichen gegentheiligen Vortrag und giebt es in dem Reichsproceß adversus sententiam Cameralem definitivam dudum in rem judicatam prolapsam keine Restitution; wozumal solche ohne Beobachtung der gesetzlichen Formalien und durch einseitige extractus aus fremden Actis nachgesucht werden will. Wenn das possessorium summarissimum in dieser Sache zur Execution gebracht und völlig erledigt ist, alsdenn wird man dem hohen Gegentheil auf die hieher nicht gehörige Exceptiones in possessorio ordinario vel petitorio zu Folge des Mandats [2] antworten. Hinc priora.

Num. 14.

Acker-Gerichts-Protoc. de Acto 27. Aug. 1773.

Actum Acker-Gericht Frankfurt Freytags den 27ten Augusti 1773.
Præs. Domino Seniore Scabino ab Adlerflycht
Dno. Senatore, Dr. Lucius
und
Herrn Hunger des Raths.

Zeigte der Graben-Meister und Warthmann-Adjunctus, Johannes Block geziemend an, daß abgewichenen Dienstag Morgens zwischen 9. und 10. Uhr bey Sechs Hessen-Hanauische Jäger mit ohngefähr 30. Bauren in das Diebs-Grund-Feld gekommen, und solches von dem Berger- und Seckbacher-Feld an, bis an den Kühhornshof durchjaget hätten.

Resolutum
Ad Amplissimum Scabinatum.

In fidem
J. C. Diez
Ackergericht-Schreiber.

Num.

Num. 15.

Extr. Protoc. Aud. Conf. Sen. de 16. Sept. 1773.

Actum Frankfurt am Mayn, Donnerstags Vormittags, den 16ten Septembr. 1773.

In absentia Domini Consulis senioris, Domini Scabini de Glauburg, coram Domino Exconsule seniore, Domino Scabino de Heyden, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliario actuali.

Erschiene, ab Seiten löbl. Hospital-Pfleg-Amts, dessen Zinnßheber, Johann Caspar Götz, mit dem geziemenden Anbringen, daß, vermöge von dem Hospital-Förster, Andreas Ludwig, abgestatteten Berichtes, am 24ten jüngst abgewichenen Monats Augusti, von Seiten Hessen-Hanau, durch den Heeg-Bereuter Becker von Bergen, dessen Adjunctum Warnkönig, und Jäger Murrmann von gedachtem Bergen, sodann den Centgräfen von Seckbach, desgleichen Vier Forstläufer von Seckbach, Eckheim, Bischoffsheim und Fechenheim, ferner den Jäger von Fechenheim, hinter denen Ried-Höfen, bis durch den ganzen Riederwald ein abermaliges Treib-Jagen unternommen, und dabey an Treibern und Klappern und Beilen 20. Mann und 10. Jungen von Seckbach, 20. Mann und 10. Jungen von Eckheim und Bergen, sodann 20. Jungen und 10. Mann von Fechenheim adhibiret, übrigens aber fünf Schüsse gethan, und ein Haas geschossen worden, mit dem nomine wohlgedachten Löblichen Hospital-Amts geschehenen Ersuchen, von diesem fernerweiten turbativischen- und denen Hochverehrlichen Cameral-Erkenntnissen schnurstracks entgegen laufenden Vorgang, in amplissimo Scabinatu, zu hochgefälliger Tuirung löblichen Hospitals-Gerechtsamen, den beliebigen Vortrag zu thun.

Hierbey erschiene annebst Eingangs beregter Hospital-Förster Ludwig, und bestättigte, auf seine obhabende Pflichten, den so eben ad Protocollum angezeigten Vorgang.

In fidem
H. D. Weichert
Act. jur.

Num. 16. a

Schriftliche Relation des Reichs-Stadt Franckfurtischen Rathschreibers Licent. Seeligs, nebst Raths-Conclufo vom 16. Mart. 1730.

Nachdeme in voriger Woche denen Tit. Wohlregierenden Herren Burgermeistern von dem Frölich auf dem Riederhof die Anzeige geschehen, daß von Seiten Hanau in dem Rieder-Spieß und Heynes ein ordentliches Treib-Jagen angestellet worden, und darauf Herren Schultheiß und Schöffen beliebet und vor nöthig angesehen, daß man einen Actum possessorium anjetzo zu exerciren hätte; Als haben hierauf Wohlgedachte beyde Herren Burgermeistere dazu alle nöthige Veranstaltungen gemacht, und den 13ten hujus Herrn Hauptmann von Pappenheim, nebst bey sich habenden Herrn Lieutenant von Klettenberg und Fähndrich von Korbmacher, nebst 55. Mann zu Besetzung der Gränzen, wie auch allenfalsiger Bedeckung derjenigen zum Jagen beorderten Personen hinaus commandiret, anbey mir dem Rathschreiber hochgeneigt anbefohlen, daß ich mich mit hinaus begeben, den Actum mit ansehen, solchen umständlich aufnotiren und darüber eine schriftliche Relation abstatten möge; Deme zu schuldigster Folge habe mich dahin auf obbemeldeten Tag, benebst dem Herrn Stallmeister Rasor, nach dem Rieder-Spieß verfüget, allwo ich das Commando, nebst denen zum Jagen theils bestellten, theils von freyem sich da eingefundene hiesige Burger, als

1) Herr von Fleischbein.
2) Jacob Linck.
3) August Bock.
4) Johann Lorentz Götz.
5) Johannes Betz.
6) Bartholomäus Philipp Fiedler.
7) Henrich Lichtweiß.
8) Jacob Lichtweiß.
9) Johan Leonhard Lipphardt.

10) An-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0022
DFG

10) Andreas Wagner.
11) Christoph Dauth.
12) Paul Wendel Frieß.
13) Johannes Burck.
14) Nicolaus Wittmann.
15) Philipp Christ. Faulburger.
16) Hieronymus Dauth.
17) Philipp Braun.
18) Friederich Schepp.
19) Johannes Funck.
20) Johann Henrich Scherer.
21) Johann Ludwig Wetter.
22) Carl Klinck.
23) Bierbrauer Müller.
24) Johann Ludwig Klauer.
25) Bierbrauer Feiner.
26) Henrich Bock.
27) Johann Gustav Christ. Bock.
28) Leonhard Rauh.
29) Wilhelm Bock.
30) Valentin Christoph Seeger angetroffen.

Worauf dann nach genommener Abrede Herr Hauptmann von Pappenheim durch sein bey sich gehabtes Commando die Grenze, welche ihm von dem Warthmann Frölich ordentlich gezeigt worden, besetzet, Herr Stallmeister Rasor und der bürgerliche Forst-Gegenschreiber, Herr Löffler, zum würcklichen Jagen die völlige Veranstaltung gemacht, und nachdeme sämtlich Jagenden mit einem Waldhorn das gewöhnliche Jagd-Zeichen gegeben worden, damit den würcklichen Anfang gemacht, den Rieder-Spieß und Haynes mit denen bey sich gehabten 19. Hunden zweymahl in die Länge und Breite ordentlich durchtrieben, und einen Haasen nebst einem Feld-Huhn geschossen, davon den Haasen Herr Stallmeister Rasor, das Feldhuhn aber der Gärtner Linck getroffen, welches alles in Zeit von zwey und einer halben Stunde verrichtet gewesen; Und weilen von Seiten Hanau sich niemand sehen lassen, so etwan diesen Actum zu interrumpiren, oder gegen solchen zu proteſtiren gesuchet, und man nur in die Ferne etliche reitende Personen, so, allem Vermuthen nach, Hanauische Forst-Bediente gewesen seyn mögten, wahrgenommen, so sich aber zu nähern nicht getrauet haben; Als hat man es vor diesesmal mit dem Jagen genug zu seyn erachtet, und sind hierauf Herr Hauptmann von Pappenheim nebst dem Commando, wie auch die übrige zum Jagen bestellte Personen, nach vorhero ihnen mit dem Waldhorn gegebenen Jagd-Zeichen, wiederum zurück und auf den Niederhof gegangen, und damit die Jagd beschlossen, welche dann sämtlich, nachdem allen etliche Gläser Wein, so aus dem Römer hinaus geschickt worden, zugetruncken, sich mit mir nacher Hause begeben, da ich sofort bey meiner Zurückkunft dem Aelteren Herrn Burgermeister den geschossenen Haasen, das Feldhuhn aber dem Jüngern Herrn Burgermeister durch den Warthmann Frölich zustellen lassen, welches alles hiermit pflichtmäßig berichten sollen.

Als die von dem Rathschreiber Seelig wegen der am verwichenen Montag in dem Röder-Spieß und Haynes exercirten Jagd-Gerechtigkeit erstattete schriftliche Relation verlesen worden.

Ad Acta.

Concluſ. in Senat.
Donnerstags de 16. Mart. 1730.

Num. 16. b.

Instrum. Notar. de Anno 1730.

Im Namen GOttes Amen!

Durch dieses Instrumentum Notariale publicum seye jederman kund und zu wissen, daß im Jahr Christi 1700. und dreyßig in der Achten Römer Zinns-Zahl, Indictio genannt, bey glorwürdigst- und siegreichster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI VI. dieses Namens, von GOttes Gnaden Erwählten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hiſpanien,

Hispanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königs, Erz-Herzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain und Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Görz ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kayſers und Herrn Herrn, Sr. Kayserlichen und Catholischen Königlichen Majestät Majestät Reiche und Regierungen des Römischen im Neunzehenden, des Hispanischen im Sechs und Zwanzigsten, und des Hungar- und Böheimbischen ebenfalls im Neunzehenden Jahre, Donnerstags, so da war der dreysigste Tag Monats Martii, Vormittags um 11. Uhr, die der Zeit allhier in Franckfurt am Mayn wohl-Regierende Hochansehnliche beyden Herren Burgermeistere, Herren Scabini von Lersners und Herrn von Schweitzers Hochadelgestr. Hochadelgestr. mich Endes-Unterschriebenen Kayserl. geschwornen immatriculirten Notarium und Burgern in den allhiesigen Römer zu sich in Dero Audienz-Zimmer berufen lassen, und daselbsten in Gegenwart zweyer subrequirirter Zeugen mich zuforderst derer Pflichten, womit Einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat beygethan, quoad hunc Actum erlassen, darauf mir zu vernehmen gegeben, welchergestalten Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat vor nöthig befunden, in der Eckenheimer Terminey, in dem sogenannten Diebs-Grund, einen Actum possessorium zu exerciren, und hierzu den 31ten dieses Monats Martii c. a. anzuberaumen beliebet haben; als wollten Sie mich nomine Amplissimi Magistratus dahin requiriret haben, daß ich nebst denen bey mir habenden Gezeugen des folgenden Tages mit dem von hier aus abgeschickten Commando mich mit hinaus begeben, den Actum venandi ansehen, alles dasjenige, was drausſen passiret, wohl anmercken, und dafern etwan von Hochgräflich Hanauischer Seiten gegen diesen Actum eine Protestation eingelegt werden sollte, dargegen im Namen Eines Hochedlen und Hochweisen Magistrats reprotestiren, auch alles dasjenige, was zu Behauptung hiesiger Stadt-Gerechtsamen erforderlich seyn mögte, observiren, und darüber ein oder mehrere Instrumenta, gegen die Gebühr ausfertigen, und zu Dero Behuf mittheilen möge.

Gleichwie nun sothaner an mich beschehenen Requisition gehorsamst zu deferiren kein Bedencken getragen, sondern hierzu Kraft tragenden Notariat-Amts, mich verbunden zu seyn erachtet; Als habe mich des Freytags darauf, als den 31ten gemeldten Monats Martii mit denen subrequirirten Gezeugen, Morgends frühe um 5. Uhr, in Begleitung des Herrn Rath-Schreibers Seelig und Herrn Stallmeister Rasor nach dem sogenannten eisernen Schlag verfüget, allwo ich das von Herrn Hauptmann von Völcker, Herrn Lieutenant Lucio, und Herrn Fähndrich Bansa geführte aus 110. Mann bestandene abgeordnete Commando, nebst vielen andern theils bestellten theils von freyen Stücken sich daselbst eingefundenen Burgern angetroffen.

Worauf dann der genommenen Abrede gemäs, Herr Hauptmann von Völcker mit dem bey sich gehabten Commando die Grenze, wie sie ihme durch den geschwornen Feld-Schützen, Sebastian Fertig, gezeiget worden, umgangen, Herr Stallmeister Rasor und der burgerliche Forst-Gegenschreiber, Herr Löffler, aber zum Jagen die völlige Veranstaltung und nach mit zweyen Waldhörnern gegebenen gewöhnlichen Jagdzeichen darmit den wircklichen Anfang dergestalt gemacht haben, daß Sie von dem eisern Schlag an den sogenannten Diebs-Grund mit denen bey sich gehabten 15. Hunden zweymal in die Länge und Breite ordentlich umgangen und durchtrieben, und drey Haasen und einen Grammets-Vogel geschossen haben, davon der eine Haas von dem hiesigen Burger und Zimmermann-Meister, Johann Leonhard Lipphardt, und die andern zwey von Johann Nicolaus Klauer, Burgern und Gärtnern, der Grammets-Vogel aber von Daniel Philipp Elling, Burgern und Gastwirth geschossen worden. Bey beschehener Umgehung haben sich auch nachfolgende Grenz-Steine gefunden, als

1) Ein Stein am eisern Schlag, gleich lincker Hand,
2) Ein ditto in circa 15. Ruthen weit von obigem, stehet nahe bey dem Graben.
3) Ein Stein an Herrn Dr. Lauterbachs Feld, und
4) Ein dergleichen am Eckenheimer Weg, ohnfern dem Wildstock,

welches alles in Zeit von ohngefehr dreyen Stunden verrichtet worden, und, weilen von Seiten Hanau sich niemand sehen lassen, so etwan diesen Actum zu interrumpiren, oder gegen selben zu protestiren gesuchet; Als hat mans vor diesesmal mit Jagen und Umgehung der Grenzen genug zu seyn erachtet, und sind hierauf Herr Hauptmann von Völcker, nebst dem Commando, wie auch die übrige zum Jagen bestellte Personen, nach vorhero ihnen mit dem Waldhorn gegebenen Jagd-Zeichen wiederum zurück, und auf Bornheim gegangen, von wannen ein jeder sich nacher Haus verfüget, und die Jagd also damit beschlossen, auch sofort bey der Zurückkunft denen beyden Herren Burgermeistern die geschossene drey Haasen durch den Herrn Rathschreiber zugestellet worden.

Nachdem nun ich, Andreas Hosang, Kayserl. offenbarer geschworner und immatriculirter Notarius allhier, bey diesem vorbeschriebenen Actu von Anfang bis zu Ende, in Mit- und Beyseyn Herrn Carl Glock und Herrn Johann Gottfried Reich, beyder Kayserl. Notarien, als hierzu expresse subrequirirter glaubwürdiger Zeugen selbsten zugegen gewesen, und alles Vorgegangene wohl observirt, so habe sofort die Herren Gezeugen dessen allen fleißig eingedenck zu seyn erinnert, und deren bey dem Jagen sich persönlich eingefundenen Burgere Namen hiermit folgendermassen notiret, als:

1) Henrich

1) Henrich Lichtweiß,
2) Jacob Lichtweiß,
3) Johannes Feiner,
4) Johann Wilhelm Jäger,
5) Nicolaus Klauer,
6) Leonhard Rau,
7) Johann Leonhard Lipphardt,
8) Andreas Wagner,
10) Daniel Philipp Elling,
11) Johann Philipp Müller,
12) Johann Christian Bock,
13) Johann Ludwig Klauer,
14) Johann Wilhelm Müller,
15) Johann Philipp Müller,
16) Johann Reinhard Adam,
17) Bernhard Baer,
18) Andreas Scheider,
19) Johannes Fech,
20) Philipp Holschke,
21) Johann Philipp Schmidt,
22) Jacob Klinck,
23) Augustin Bock,
24) Johann Philipp Frieß,
25) Johannes Funck.

Nachgehends aber ein solches alles selbsten treulich zu Protocoll gebracht, und daraus gegenwärtiges Instrument errichtet, welches ich una cum Testibus eigenhändig unterschrieben, besiegelt, mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet corroboriret, und in so beglaubter Form Eingangs Wohlermeldten Herrn Requirenten, gegen die Gebühr, wohlbedächtlich mitgetheilet. So geschehen im Jahr, Indiction, Kayserlichen Regierung, Ort, ꝛc. ꝛc. wie oben gemeldet.

Id quod in fidem attestor

Ego

(L. S. Not.) ANDREAS HOSANG,
Sacrâ Imperiali Authoritate Publicus juratus & immatricul. Notarius ad hunc actum debité requisitus, Mppria.

(L. S.) CAROLUS GLOCKIUS,
tanquam testis rogatus, Mppria.

(L. S.) JOHANNES GOTHOFREDUS REICH,
Notarius, tanquam Testis rogatus, Mppria.

Num. 17.

Instrum. Notar. über den Jagd-Actum vom 4. Oct. 1773. in dem Diebs-Grund.

J. N. D. A.

Durch gegenwärtiges öffentliche Notariats-Instrument seye kund und zu wissen jedermann, besonders aber denjenigen, so daran gelegen, und es zu wissen vonnöthen haben, daß im Jahr Christi Ein Tausend, Sieben Hundert uud Drey und Siebenzig, Indictione VIta bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Grosmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn JOSEPHI des IIten, erwählt- und gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien und Jerusalem Königs, Mit-Regentens und Erb-Thronfolgers der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien ꝛc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Gros-Herzogs

zogs zu Toscana, Gros-Fürstens zu Siebenbürgen, Marggrafs zu Mähren, Herzogs zu Braband, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern und Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piazenza und Guastalla, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görtz und zu Gradisca, Marggrafs des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zuitphen, zu Saarwerden, zu Salm und Falckenstein, Herrn auf der Windischen Marck und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kayfers, Königs, Fürsten und Herrn Herrn ꝛc.

Sr. Römisch-Kayserl. und Königl. Majestät Glorwürdigsten Regierung des Römischen Reichs im Neunten Jahr, Sonntag, so da war der dritte Tag des Octobris, in dieser des Heiligen Römischen Reichs Freyen Wahl- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn, der p. t. Wohlregierende Aeltere Herr Burgermeister, Herr von Glauburg Senior Hochwohlgebohrn, Sr. Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher Rath, wie auch älterer Schöff und des Raths dahier, durch die dermalige Ordonnance Walther, mich in fine genannten Kayserlichen geschwornen- und dahier immatriculirten Notarium und Burger, um halb Vier Uhr, in seine hinterm Rahmhof gelegene Wohnung bestellen lassen, woselbsten mir solcher, bey meinem Erscheinen, zu vernehmen gegeben:

„ Wie ich kurz vor Zehen Uhr dieses Abends mit zwey Zeugen mich wiederum einfin-
„ den sollte.

Nachdeme ich nun mich mit dem Handelsmann, Johannes Greim, und dem Procuratore, Johann Christoph Stöß, beyde hiesige Burger, um die mir gesetzte Zeit eingefunden; so hat mir Hochderselbe, in Gegenwart erst-ernannter Zeugen, nachdeme solcher uns quoad hunc Actum Unserer Pflichten entlassen, nomine Amplissimi Senatus, zu vernehmen gegeben:

„ Wie Morgen, nemlich Montag, den Vierten Tag des Octobris d. a. ein Treib-
„ Jagen in dem sogenannten Diebs-Grund gehalten werden, wobey ich mich nebst
„ meinen Zeugen einfinden, und alles, was da vorgehen würde, so viel möglich,
„ auf das genaueste in Acht nehmen und bemercken, und Morgen frühe halb Vier Uhr
„ auf der Haupt-Wacht nebst den Zeugen mich einfinden sollte.

Als ich mich nun auf den angewiesenen Platz nebst meinen Zeugen behörig eingestellt, so sind Wir mit dem hierzu bestimmten Commando dem Friedberger Thor hinaus- und auf die Warthe gegangen, wo eben auch der Herr Land-Amtmann Luther bald darauf angekommen war.

Nachdeme derselbe mir, nebst meinen Zeugen die Grenze bezeichnet, so hat das Treib-Jagen, und zwar mit dem Jagd-Zeichen, als nemlich dem Horn blasen und Geschrey, in dem rechter Hand der Warthe gelegenen Feld, nemlich unten vom Sültzenschlag durch den Atzelberg, den Wildstock hinauf, durch das Staffel-Feld und Warth-Feldgen, wo sich drey Grenz-Steine mit einem alten F. an dem Brach-Feld, einer aber sub eodem Signo gegen den Land-Weg befunden, seinen Anfang genommen, und sind daselbsten zwey Haasen aufgejagt, aber keiner Schußrecht geworden.

Deme vorgängig hat man das andere Feld, wo ein überzwerg gezogener Graben, nebst verschiedenen Grenz-Steinen die Grenze macht, über die Breunesheimer Strasse, so an beyden Ecken mit Grenz-Steinen versehen, den Diebs- oder Tiefs-Grund gehannt, durch und durch bis an den Bertramischen Hof und wiederum zurück mit dem gewöhnlichen Jagd-Zeichen betrieben, und, nach sechs geschehenen Schüssen, hinter dem Bertramischen Hof, einen Haas erlegt und solchen mit sich genommen, womit dieser Actus sich geendiget.

Gleichwie ich nun Vorstehendes alles nebst meinen Zeugen nicht nur an- sondern auch besehen; Als habe solches ad Notam & Protocollum genommen, gegenwärtiges Instrument darüber gefertigt, dasselbe prævia Collatione, samt meinen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und es hierauf des Eingangs Hochwohlersagten Aelteren Herrn Burgermeisters Hochwohlgebohrn gehorsamst zu Handen gestellt. Actum ut supra.

In Fidem

Ego

(L. S. Not.) Johann Christian Hamburger,
Kayserl. geschworner immatriculirter Notarius & ad hunc Actum requisitus, Mppria.

(L. S.) Johann Christoph Stöß,
Procurator ordinarius, qua Testis ad hunc Actum expresse requisitus.

(L. S.) Johannes Greim,
als erbetener Zeuge.

Num. 18.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0026
DFG

Num. 18.

Instrum. Notariale über den Jagd-Actum vom 4ten Oct. 1773. in dem Niederhöfer Distrikt.

Im Namen GOttes Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, daß im Jahr, nach der Geburt Christi, Ein Tausend, Sieben Hundert, Siebenzig drey, Indictione Romana VIta, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHI, dieses Namens des Zweyten, Erwählt- und Gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mit-Regenten und Erb-Thronfolgern der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kayſers, Königs und Herrn Herrn, Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät Glorreichester Regierung des Römischen im zehenden Jahre, Sonntags, den 3ten Tag Monats Octobris, des der Zeit Wohlregierenden Aeltern Burgermeisters S. T. Herrn Hieronymus Maximilian von Glauburg Hochwohlgebohrn mich Endes unterschrieben Kayserlich geschwornen und immatriculirten Notarium per Ordonnanz Walter in Dero Behausung am Ramhof gelegen, berufen lassen, und, als ich Nachmittags um 3. Uhr daselbst erschienen, gaben mir des wohlgedachten Herrn Burgermeisters Hochadel. Gestreng nur bloser Dings zu vernehmen, wie ich mich des Abends um 10. Uhr wiederum bey Wohldenenselben einfinden, und zwey Zeugen mitbringen möchte.

Diesem zu Folge fande ich mich mit meinen beyden Zeugen, denen allhiesigen Burgern, Herren Joh. Gottfried Pohlreiter und Johann Georg Paulsen, in der Behausung des ältern obwohlernannten Herrn Burgermeisters ein, und, bey unserm Erscheinen in dem gleicher Erde rechter Hand gelegenen Zimmer gaben uns des Herrn Burgermeisters Hochwohlgebohrn des mehrern zu vernehmen, was gestalten, morgenden Tages, als Montags den Vierten Octobris, in aller Frühe, ein Treib-Jagen an denen Rieder-Höfen, in denen Waldungen und Feldern, unter Bedeckung eines Commando Soldaten von Löblicher Stadt-Garnison, angestellet werden würde, welchem Actui ich, mit meinen beyden Zeugen, unter der Aufsicht des Rathschreibers, Herrn Licentiati Claudy Hochedelgebohrnen, beywohnen, auf alles, was dabey vorgienge, genaue Acht haben, und darüber ein oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr ausfertigen mögte. Wobey ich, der Notarius. sowohl, als meine beyde Zeugen, von des Herrn Burgermeisters Hoch-Adelgestrengen quoad hunc Actum unserer aufhabenden Burgerlichen Pflichten sogleich entlassen wurden.

Solchemnach bin ich cum Testibus, in Gesellschaft des Herrn Rathschreibers Lt. Claudy Hochedelgebohrnen, Montags den 4ten Octobris, Morgens um 5. Uhr, in einer Kutsche auf die Niederhöfe gefahren. Bey unserem Dahinkommen, war der Herr Oberförster Vogel, nebst vielen Bürgern, welche alle mit Flinten versehen waren, schon zugegen, auch eine Menge Bornheimer Bauern, welche zum Treiben beordert waren, und ein Commando Soldaten von 40. Mann, unter Anführung des Herrn Hauptmann Quaitta, stunde da postiret.

Kurz vor 6. Uhr wurde das Treib-Jagen angefangen. Der Herr Oberförster Vogel bliese in das Jagd-Horn, hierauf wurden die Jäger und Treiber an dem Saamen- oder sogenannten Mayn-Feld hinter denen kleinen Niederhöfen angestellet, und dieses Feld zuerst bejaget, zu dessen Bedeckung das Commando, unter Anweisung des Hospitals-Försters, die Grenzen, in drey abgetheilten Posten, besetzt hielte. Von dar wurde der Wald, der Hanes genannt, durchjaget, und verschiedentlich geschossen, auch die Jagd unter beständigem Treiben nach der Hanauer Straße bis auf die Heide und durch den Hospital-Wald, die lichten Bäume genannt, fortgesetzet, in welchem ein Haas geschossen, verschiedene aber gefehlet worden.

Auf der Hanauer Landstraße bey dem Wald, die Lichten-Bäume genannt, hat sich das Garnisons-Commando wiederum versammlet, und am Ende dieses Wäldgen dergestalten getheilet, daß Herr Lieutenant Seelig auf dem sogenannten Sandhügel und Heide, gleich bey den Lichten-Bäumen, mit 12. Mann Posto gefasset, der Herr Fähndrich Firnkranz hingegen eine gute Strecke davon nach den Niederhöfen zu gestanden, der Herr Hauptmann Quaitta aber in dem Wald der grosen Niederhöfen, zu Bedeckung der Haupt-Jagd, postiret stunde, welche durch das ganze Hafer-Feld und den Rieder-Spies fortgesetzet wurde. Man sahe über der Grenze nach Hanau zu Jäger und Leute hin und her marchiren, aus welcher Ursache der Herr Hauptmann Quaitta das andere an der Heide, oder dem Sand-Feld, gestandene Commando des Herrn Fähndrich Firnkranz an sich ziehen wollte, besonders da gesagt wurde, daß auf den Hanauischen Ortschaften gestürmt würde. Allein in dem Moment, als ein Soldat, dieses Commando herbey zu holen, abgeschicket werden wollte, so schlugen die beyden Commando des Herrn

Lieutenants Seelig und Herrn Fähndrich Firnkranz Appell; Die Jagd in diesem Distrikt und also durchaus war just geendiget, und alle Jäger und Treiber kamen zusammen, da man denn denen an der Heide stehenden beyden Commandi mit allen Kräften zu Hülfe eilete, währendem Hinzueilen aber viele Schüsse hörete, und, beym Dahinkommen, vom Herrn Lieutenant Seelig und Herrn Fähndrich Firnkranz vernahme, daß ihr Commando auf ihrem Posten auf disseitigem Territorio von Fechenheimer bewaffneten Bauren, unter Anführung ihres Centgräfen, wäre angegriffen, von den Bauren, welche man annoch bey und unter dem hiesigen Commando auf dem disseitigen Territorio angetroffen, zuerst geschossen, und von dem Centgräf (welcher dem Herrn Lieut. Seelig die Flinte auf die Brust gesetzet) verlangt worden, daß sich das Commando ihnen ergeben sollte.

Auf geleistete Gegenwehr aber seye der Centgräf, ein Bauer und ein Jäger gefangen, und ihnen das Gewehr abgenommen worden; welche denn auch sogleich gefangen hinweg geführet und nach der Stadt gebracht wurden.

Womit also dieser Jagd-Actus sich auch geendiget hat.

Dessen zu wahrer Urkund, habe über diesen obbeschriebener massen vollzogenen Actum Venationis, und über das von Seiten des Fechenheimer Centgräfs, bey dieser Gelegenheit, auf disseitigem Territorio, verübte attentativische Verfahren, gegenwärtiges Instrumentum ausgefertiget, dasselbe eigenhändig ge- und mit denen beyden Instruments-Zeugen unterschrieben, auch mit denen mir conferirten Notariats-Solemnien corroboriret und bekräftiget.

So geschehen Frankfurt am Mayn, Anno, Indictione, Regimine Cæsareo, Mense, Die, Locis & horis, quibus supra.

(L.S.) Johann Wilhelm Feyerlein,
Not. Kayserlich geschworner und bey dem Höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht sowohl, als auch bey allhiesig löblichen Stadt-Gerichten immatriculirter Notarius mppria.

(L.S.) Johann Gottfried Pohlreiter,
als requirirter Zeuge.

(L.S.) Johann Georg Paulsen,
als requirirter Zeuge.

Num. 19.

Bericht vom Rathschreiber Lt. Claudy vom 4ten Oct. 1773.

Deme von Tit. beyden wohlregierenden Herren Burgermeisteren erlassenen Befehl zu gehorsamster Folge, bin anheute früh fünf Uhr, mit Notario, Johann Wilhelm Feyerlein und dessen beyden Zeugen, Johann Gottfried Pohlreiter und Johann Georg Paulsen, um dem diesen Morgen, innerhalb den Grenzen der dem hiesigen löblichen Hospital an- und zugehörigen Niederhöfen, Feldern und Wäldern, vorzunehmenden Jagd-Actui beyzuwohnen, nach diesen Höfen in einer Kutsche abgefahren, und habe daselbsten, unter Anführung des Herrn Hauptmann, Carl Guaitta, Herrn Lieutenant, Philipp Christian Seelig, und Herrn Fähndrich, Andreas Firnkranz ein Commando hiesiger Garnison von Vierzig Mann, mit zween Tambourn und einem Pfeifer, zu Regulirung des Treib-Jagens, Herrn Oberförster, Johannes Vogel, von hiesiger Burgerschaft, mit Jagd-Gewehr und zum Theil auch mit Hunden, den Silber-Arbeiter Birckenholtz, die Gärtnere, Johann Jacob Clauer, Johannes Schnatter, Seniorem, Johann Ludwig Hunger, Johannes Schnatter, jun. Johannes Kohlhaus, Johann Ludwig Abt, Georg Bock, Jacob Clauer, Johann Matthäus Geiß, Christoph Bock, Gerhard Lichtweis, Johann Jacob Rau, Johannes Bock und Peter Lichtweis, sodann zum Treiben die Helfte des anhero gehörigen Dorfs Bornheim, worunter auch verschiedene mit Jagd-Gewehr und Hunden versehen gewesen, angetroffen.

Nachdeme nun das zur Bedeckung der Jagd gegenwärtig gewesene Garnisons-Commando in drey Theile getheilet, und der erste von Herrn Hauptmann Guaitta, der zweyte von Herrn Lieutenant Seelig, und der dritte von Herrn Fähndrich Firnkranz angeführet worden, so marchirten diese drey kleine Commandos ganz nahe an den Grenzen und Graben der dem löblichen Hospital an- und zugehörigen Feldern und Wäldern der Niederhöfen, einen Büchsenschuß weit vor einander, gegen Sechs Uhr Morgens hinter dem kleinen Niederhof ganz langsam fort, und inzwischen wurden die Schützen und Jäger behörigen Orts angestellet, die Bornheimer zum

Treiben

Treiben befehliget gewesene Bauern aber mit der Ordre hinter dem kleinen Niederhof am Saamen- oder sogenannten Maynfeld und Hanes aus einander gestellt, daß, wann mit dem Jagd-Horn ein Zeichen gegeben würde, die Bornheimer Bauern das Treiben anfangen sollten.

Herr Oberförster Vogel bließ demnach das Jagd-Horn, und hierauf gieng das Treiben und Jagen mit gewöhnlichem Jagd-Geschrey hinter dem kleinen Niederhof durch das Saamen- oder sogenannte Maynfeld und den Hanes an, welches dann auch bis an die Grenzen fortgesetzet wurde Auf gleiche Weise wurde das Treiben und Jagen über die Landstraße an den Grenzen hin durch die Lichten Bäume, in welchen ein Haas angeschossen worden, mehrere aber entsprungen, bis auf die Heide continuiret: Auf dieser Heide und dem Sand-Hübel wurden in einer kleinen Distanz von einander, die beiden kleinen Commando des Herrn Lieutenant Seeligs und Herrn Fähndrich Firnkranz, gegen Fechenheim zu postiret, und diesen die beyden Tambour gelassen, ich aber marchirte mit Herrn Hauptmann Guaitta, zur Bedeckung der weiteren Jagd an den Grenzen hinter den grosen Niederhöfen hin und erwarteten das weitere Treiben und Jagen. Während dessen wurde ich jenseits den Grenzen 5. bis 6. Jäger einen Büchsenschuß weit entfernt und einen Trupp Bauern, so hin und wieder liefen, gewahr, und mir zugleich durch den mit bey der Jagd gewesenen Silber-Arbeiter Birckenholtz hinterbracht, daß in dem ganzen Hanauischen Sturm geläutet würde.

Zur Vorsicht schickte ich einen Soldaten nach dem nächst gelegenen Commando, damit dasselbe zu dem Herrn Hauptmann marchire.

Dieses Commando hatte sich kaum, wie ich vernommen, 50. Schritte genähert, so wurde von dem auf dem Sandhübel gestandenen Commando Lermen geschlagen. Inzwischen wurde das Treiben und Jagen hinter den grosen Niederhöfen durch das ganze Haberfeld und durch den ganzen Rieder-Spies bis an die Grenzen unter dem herkommlichen Jagd-Geschrey fortgesetzt, und also, nach gegebenem Zeichen durch das Jagd-Horn, die Jagd ruhig geendiget. Ich war eben im Begriff, mit dem bey mir gehabten Commando des Herrn Hauptmann Guaitta und allen Jägern und Treibern nach den beyden andern Commando zu marchiren, diese mitzunehmen, und nach den grosen Niederhöfen zurück zu gehen, als ich nunmehro annoch in dem Wald beyde vorwärts an der Landstraße postirt gewesene Commandos sehr Lermen schlagen hörte, das bey mir gehabte Commando samt allen Jägern und Treibern eilten in vollem Lauf den beyden andern Commandos zur Hülfe. Beyde, trafe ich ganz nahe mit einer Menge Hanauer Bauern fast umgeben und durch einander gemenget mit Schieß-Gewehr und andern gefährlichen Instrumenten in einem schrecklichen Gezänk an, und es geschahe Hanauischer Seiten zuerst ein Schuß, darauf noch einer, und sodann fieng des Herrn Lieutenant Seeligs und Fähndrich Firnkranz Commando an, ebenfalls Feuer auf die Hanauer zu geben, und diese wurden endlich von Burgerlichen Jägern und Soldaten bis in die Lichten Bäume unter beständigem Feuern, woraus von einigen Hanauern auch annoch zurück gefeuert wurde, verfolget.

Wie nun eigentlich diese Thathandlungen von Hanauischer Seiten ihren Anfang genommen, und was die Hanauer zum Schiessen bewogen, und wer sie dazu aufgefrischet, davon wird Herr Lieutenant Seelig und Herr Fähndrich Firnkranz die beste Nachricht geben können. Die sich retirirt gehabte Hanauer liesen ihren Centgräfen, einen Refier Jäger und einen Bauern zurück.

Dem ersten wurde eine mit einer Kugel geladene Flinte samt Jagd-Tasch, dem Jäger eine abgeschossene Büchse, und dem Bauern eine Karschte, andern Fechenheimern aber annoch zwey Flinten abgenommen; Ich liese den Centgräfen, der sich immer annoch, wie auch der Hanauische Refier-Jäger, oder Forstläufer hartnäckigt und unruhig bezeigten, und, auf vieles Zureden, sich nicht ergeben wollten, samt dem Bauern fest halten, und mit einem starken Commando, deme die beyde andern Commando langsam nachfolgten, nach den Niederhöfen, und von da in die Stadt bringen, und folgte nebst dem Notario Feyerlein und seinen beyden Zeugen, welche den ganzen ruhigen Jagd-Actum und auch am Ende, bey dem Abmarchiren, die Hanauischen Thathandlungen zum Theil mit angesehen, in einer Kutsche nach.

Welches alles hiermit Pflichtmäßig berichten sollen. So geschehen Frankfurt am Mayn den 4ten Oct. 1773.

Claudy J. U. Lt.
Rathschreiber.

Num. 20.

Rapport von dem Lieuten. Seelig vom 5. Oct. 1773.

Gehorsamster Rapport.

Als ich gestern von dem Herrn Hauptmann Guaitta detachiret wurde, die Jäger und die zum Treiben angestellte Bauern zu bedecken, so postirte mich hinter die Licht-Bäume auf einen Sandhübel, und verbliebe nebst Herrn Fähndrich Firnkranz, welcher sich nebst seinem Com-

Commando zu mir begeben, so lange allda, bis ich Ordre abzumarchiren bekam, alß ich nun so eben fortmarchiren wollte, kam die Nachricht, daß die Hanauische Bauern auf uns ankämen, und dieses wurde mir auch von Herrn Amtmann Luther selbsten gesagt, ich ließ also meine Leute zusammen tretten, und die Gewehr laden, und marchirte mit ohngefähr 5. bis 6. Mann vor, indessen Herr Fähndrich Firnkranz die übrige Mannschaft in Ordnung brachte, während diesem waren aber die Fechenheimer Bauren unter Anführung ihres Centgräfs so nahe angerückt, daß ich völlig von ihnen umringet war, ich verboth aber meinen Leuten, nicht zuerst zu schiessen, der Centgräf, welcher mit allen seinen Bauren mit gespanntem Hahn auf mich zueilte, rief mir zu: Steck den Degen ein, oder ich schieß euch auf den Kopf, ihr Spitzbuben seyd auf Heßischem Grund und Boden, und andere dergleichen schimpfliche Reden mehr, und, wie mich auch die Leute von meinem Commando versichern, so ist der Centgräf der erste gewesen, so nach mir geschossen hat, wie ich dann auch mit Wahrheit bezeugen kan, daß dieser Centgräf mir immer nach dem Gesicht gezielt, so wie auch der Heßische Jäger, so auch hier arretirt ist, mit seinem Gewehr immer auf mich gezielet hat, da nun also zuerst von den Hanauischen Bauern auf uns gefeuert wurde, so liese meine Leute auch Feuer geben, worauf sich die Heßischen Bauern auf Flucht begaben, den Centgräf, so sich nun auch retiriren wollte, hieb ich mit dem Degen, da er stürzte, so wurde er von mir nur ein wenig getroffen, worauf ihm die Soldaten und Jäger Gewehr und Tasche abnahmen, und selben nebst dem Hanauer Jäger und einem Bauern arretirten, ich ließ hierauf meine Leute wiederum in Ordnung bringen, und marchirte mit diesen drey Gefangenen zu dem Herrn Hauptmann Guaitta, von da auf den Riedhof, wo mir Herr Rathschreiber Claudy sagten, diese drey Gefangene sollte ich in die Stadt bringen, worauf ich sogleich herein marchirte, und die Arrestanten auf die Hauptwacht brachte.

Der Herr Amtmann Luther, so diesen Vorfall von Anfang mit angesehen, werden mir bezeugen, daß ich zu denen Thätlichkeiten nicht die erste Gelegenheit gegeben habe, welches ich also hiermit die Ehre habe, gehorsamst zu berichten. Frankfurt den 5ten Oct. 1773.

Seelig,
Lieutenant.

Num. 21.

Bericht vom Landamtmann Dr. Luther vom 5ten Oct. 1773.

Ganz gehorsamster Bericht.

Die in dem tiefen Grund, Warth- und Staffel-Feld ꝛc. wie auch in dem Röder-Spieß vorgenommene Treib-Jagd betr.

Als ich gestern Morgen gleich nach halb sechs Uhr das Commando unter dem Befehl des Herrn Hauptmann von Humbracht auf der Friedberger Warthe angetroffen, liese solcher, nachdeme die halbe Gemeinde Bornheim sich zum Treiben eingefunden, seine Leute laden, und marchirte, auf mein Ersuchen, die Völbeler Straße hinaus, und bliebe linker Hand derselben auf der Grenze halten. Die Schützen stellte ich von dieser Völbeler Straße theils auf der Grenze, theils an der Landwehr an, und bliebe selbst nebst dem Förster Kohlhaus auf der Straße, und liese, nachdem das Zeichen der Jagd mit dem Horn, dem erhaltenen Auftrag gemäs, gegeben worden, die Treiber unten vom Sultzenschlag herauf über den Atzelberg an dem Wildstock vorbey durch das Staffel-Feld herauf nach der Straße zu treiben, wobey ich den Warthmann-Adjunctum Bloch beordert, jedesmahl auf der Grenze zu gehen, und solche, weil sie ihm vollkommen bekannt, denen übrigen gehörig zu zeigen, damit Niemand über dieselbe sich begeben möchte.

Hierauf bate ich den Herrn Hauptmann, längst der Grenze nach der Präungesheimer Landstraße zu zu marchiren, und gienge mit den Schützen einige hundert Schritte vor denen Treibern über das Warthfeld ebenfalls nach dieser Präungesheimer Straße, und jagte solches Feld auf diese Art ab, und wurde in diesen beyden Treiben nichts von Wild angetroffen.

Der Herr Hauptmann bliebe hierauf rechts der Präungesheimer Straße auf der Grenze halten, ich liese den Bloch mit denen Treibern auf der Grenze hinunter, bis unter den von Bertramischen Hof auf die Grenze gehen, und von da das Treiben herauf nach besagter Präungesheimer Straße machen, in welchem denn zwey Haasen und vier Hühner angetroffen, sechs Schuß darnach gethan, und ein Haas auch wirklich erleget worden. Dieser ganze Vorgang ist voll-

vollkommen ruhig und ungestöhrt vorbey gegangen, und hat sich nur der Hanauische Centgräf von Eckenheim, nebst zwey Mann nahe an der Grenze eingefunden, jedoch, ohne das geringste dagegen einzuwenden, und vermuthlich blos in der Absicht, alles mit anzusehen, um einen vollständigen Bericht erstatten zu können.

Wie alles geendiget, das Commando auch nach der Stadt abmarschirt war, bin ich noch über Bornheim nach dem Röder-Spieß zu geritten, um zu vernehmen, wie viel dort geschossen worden, und die Jagd abgelaufen seye.

Hier trafe ich ohngefähr zwey Drittheil des Commando nebst dem Herrn Lieutenant Seelig und Herrn Fähndrich Firnkranz vor dem hohen Wald auf dem höchsten Sand-Hügel postiret an. Ich ritte zu ihnen, liese mich in eine Unterredung ein, und erzehlte ihnen den Verlauf der Jagd an der Warthe.

Wie ich hier wohl beynahe eine viertel Stunde gehalten, wurde aus dem Wald herausgerufen, daß der Herr Lieutenant mit seinen Leuten hinein zu dem Herrn Hauptmann Guaitta sich begeben sollte, welches solcher auch ins Werck setzte, und würcklich fortmarschirte. Weil mir aber bedencklich schiene, daß alles in den Wald gienge, ohne einen Posten auf dem Feld zu lassen, so ritte ich wieder heraus nach dem Hügel zu, um zu sehen, ob man von da das ganze Feld und besonders die Land-Strasse übersehen könnte, und ware Willens, dem Herrn Lieutenant sodenn diese meine Meynung zu eröfnen.

Wie ich aber auf den Hügel kam, sahe ich wenigstens funfzig Leute und Bauren, wovon die meisten mit Gewehr, verschiedene aber mit Schippen und Brüglen versehen, ziemlich starck der Strasse von Fechenheim herkommen.

Da ich aber nicht gewiß wußte, ob solches Fechenheimer oder vielleicht hiesige wären, ritte ich auf sie bis auf 300. Schritte an, doch so, als wenn ich nach den Niederhöfen zu wollte, worauf gleich ein groser Theil zu laufen anfieng, um mich zu coupiren, und mir halt und hierher zuriefen. Ich erkannte endlich den Centgräf von Fechenheim und jagte wieder in den Wald, riefe dem Herrn Lieutenant Seelig zu, geschwind mit seinen Leuten nach dem Feld zu marchiren, indem die Fechenheimer in groser Anzahl meist mit Gewehr angezogen kämen. Der Herr Lieutenant kame ziemlich bestürzt zu mir, und beklagte sich, daß er keine bestimmte Ordre habe, und fragte, was zu thun seye? Ich versetzte: Lassen Sie nur in aller Geschwindigkeit laden, und dann werden Sie sich doch nicht von schlechten Bauren maltraitiren- und wohl gar wegschleppen lassen, welches ein ewiger Schimpf seyn würde. Als hierauf die Leute unter einander luden, kamen inzwischen die Bauren unter Anführung des Centgräfen in den Wald, und liefen in voller Furie und mit einem abscheulichen Geschrey gerade auf den Herrn Lieutenant und das nach und nach zusammentrettende Commando, und zwar so nahe, daß der Centgräf dem Lieutenant die Flinte, auf ein Hand breit, auf die Brust hielte, und aus vollem Halse, Namens seines Durchleuchtigsten Herrn Erb-Prinzens, gegen die auf dessen Grund und Boden vorgenommene Jagd protestirte, auch verlangte, daß er und seine Leute das Gewehr abgeben sollten. Hier ritte ich hart hinter das Commando, und riefe dem Centgräf zu, wie ich ihn warnte, keine Gelegenheit zu Thätlichkeiten zu geben, sondern mit seinen Bauren ruhig sich wieder wegzubegeben, indem man diesseits auf ohnstrittig-der Stadt zugehörigem Territorio sich befände, mithin allerdings berechtiget seye, zu jagen, man würde sich, wie er aus denen Anstalten schliessen könnte, keineswegs auch zumal von ihm und seinen Bauren stöhren lassen, und wenn er nicht in Frieden abzöge, und nachher einiges Unglück entstünde, er alles allein würde zu verantworten haben. Er liesse sich aber durch diese Warnung gar nicht irre machen, gabe mir auch kein Wort darauf zur Antwort, sondern verlangte nur immer, gleich einem Rasenden, daß der Herr Lieutenant mit seinen Leuten das Gewehr ablegen sollten, drohete zugleich, es würde sonst zu Feindseligkeiten kommen und er Gewalt brauchen und feuern lassen. Die Bauren sowol, als die auf den diesseitigen Trommelschlag aus dem Wald herzueilende Bornheimer und Burger lermten und schrien so sehr durch einander, daß man fast kein Wort mehr ordentlich hören konnte, und in diesem Tumult fiel auf der Fechenheimer Seite ein Schuß, worauf denn gleich diesseits Soldaten und einige wenige Burger durch einander feuerten, die Fechenheimer in den Wald davon liefen und im Laufen noch zurückschossen. Aller Vermuthung nach, sind von denen Fechenheimern einige, jedoch nur leicht, verwundet, der Centgräf, der Förster und ein Bauer wurde aber gefangen gemacht, auch ersterer in der ersten Hitze von den Soldaten ziemlich mit den Flinten-Kolben zerstossen, welches ich aber, so viel mir nur möglich, zu verhindern suchte.

Es ist höchstens zu verwundern, da beyde Theile so sehr nahe und bis auf 5. bis 6. Schritte an einander waren, daß kein gröseres Unglück entstanden, und nicht viele auf der Stelle todt geblieben, ebenfalls-ware es gut, daß nicht mehrere Burger zugegen gewesen, die Fechenheimer auch gleich über eine kleine Anhöhe in den Wald gesprungen, wodurch sie noch recht sehr geschützt worden. Nachdeme endlich Schützen und Treiber, auch der übrige Theil des Commando auf den Lermen zugelaufen, marchirte man mit denen Gefangenen nach der Stadt. Den Centgräf fragte ich unter Wegs, wie er dazu gekommen, zu solchen Thätlichkeiten Gelegenheit zu geben, und so unsinnig ein Commando Soldaten anzugreifen, und ob er Ordre dazu gehabt? worauf er versetzte: Ich würde mir leicht vorstellen können, daß er dieses nicht ohne Ordre gethan haben würde.

Zwey eben von Hanau ankommende Postillions versicherten mich auch, daß in allen Hanauischen Dörfern gestürmet worden seye. Franckfurt den 5. Octobr. 1773.

J. N. Luther, Dr. und Land-Amtmann.

Num. 22.

Bericht vom Ober-Förster Vogel vom 6. Oct. 1773.

Unterthänig-gehorsamster Bericht.

Auf den am 2ten dieses von beyden Wohlregierenden Herren Burgermeisteren Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. erhaltenen grosgünstigen Befehl, habe mich, um die auf den 4ten dieses im Niederhöfer Feld und Wald vorzunehmende Jagd anzuordnen, früh Morgends, den 4ten, um halb fünf Uhr, bey dem unter Commando des Herrn Hauptmann Guaitta abgeschickten Corps Soldaten von Viertzig Mann, vor dem Allerheiligen Thor eingefunden, von da wir nach den Niederhöfen marchiret, allwo wir, weil es noch dunckel, eine Zeitlang gewartet, da sich denn nach und nach eine ziemliche Anzahl hiesiger Burger, als Jagd-Liebhaber, einfanden, und, bey Anbruch des Tages, kame auch der Herr Rathschreiber, Licent. Claudy mit einem Herrn Notario und zweyen Zeugen; worauf alsobald die angeordnete Jagd vorgenommen, und ist das erste Treiben von den Niederhöfen durch das Mayn-Feld nach dem Wald zu, der Hanes genannt, gehalten worden.

Die Bornheimer Unterthanen haben getrieben, und die hiesige Schützen haben, benebst dem Commando Soldaten, welches in drey Theile getheilt worden, an der Grenze des Fechenheimer-Felds gestanden. Bey dem ersten Trieb auf dem Mayn-Feld habe mit einem Waldhorn die Jagd angeblasen, und solches auch, bey den folgenden Treiben, jedesmal wiederholet. Wie das erste Treiben vorbey gewesen, so ist das zweyte in dem Stück-Wald, der Hanes genannt, rechter Hand der Hanauer Strasse, darnach das dritte lincker Hand der Hanauer Straß in dem Heegwald gehalten, und allda ein Haas geschossen worden; bey dem vierten Trieb aber, wobey das Niederhöfer-Feld lincker Hand der Hanauer Land-Strasse, so nach den jungen Tannen- und dem offenen Eich-Wald zu, durchjaget worden, hat man bemercket, daß Hanauer Jäger jenseits der Grentze ab- und zugegangen, weshalb man vor dienlich erachtet, die beyde andere Commando unter Herrn Lieutenant Seelig und Herrn Fähndrich Firnkranz, an sich zu ziehen. Als man aber solches zu thun im Begriff stunde, und die Jagd so eben beendiget war, schlugen die Tambours unter Herrn Lieutenant Seeligs Commando Lermen, da man dann diesem Commando mit vollem Schritte zu Hülfe geeilet, und, bey dem Dahinkommen befunden, daß der Herr Lieutenant Seelig von dem Fechenheimer Centgräf mit bewaffneten Bauren angegriffen, auf geleistete Gegenwehr aber seye der Centgräf selbsten, ein Jäger und ein Bauer mit dem Gewehr gefangen genommen, und die übrigen in die Flucht gejaget worden; worauf man alsbalden mit denen Gefangenen den Rückweg nacher Franckfurt vor die Hand genommen.

Welches hierdurch pflichtmäßig unterthänig einberichten wollen. Franckfurt am Mayn, den 6ten Octobris 1773.

J. Vogel,
Ober-Förster, Mppria.

Num. 23.

Land-Amts-Protocoll de Acto 12. Octobr. 1773.

Actum Land-Amt, Dienstags den 12ten Octobr. 1773.

PRAESENTIBUS

Herrn Scabino von Adlerflycht,
Herrn Senatore, Dr. Lucius,
und
Herrn Land-Amtmann Luther.

Nachdeme per Conclusum venerandi Amplissimi Senatus Scabinorum de 6ten hujus, so gestern insinuiret worden, Löbl. Amt der

Auftrag

Auftrag geschehen, den Centgräf von Fechenheim, nebst dem noch in Arrest befindlichen Jäger und Bauer über ihre, bey Gelegenheit der diesseits in hiesiger Stadt-Territorio dem Röder-Hof-Feld und Röder-Spies vorgenommenen Jagd, verübte Reichs-Gesetzwidrige That-Handlungen und Schiessen ad Protocollum zu constituiren, nicht weniger ein genaues Verzeichniß über dasjenige, was bey dem vermessenen Ueberfall dem Centgräf, Förster und Bauern an Gewehr, Jagd-Zeug und andern Instrumenten abgenommen worden, zu errichten, und alles, was davon noch nicht beygebracht worden, annoch herbeyschaffen zu lassen; So hat man gestern bereits die in der Anlage sub Lit. A. bezeichnete Gewehre von Tit. denen Herren Burgermeisteren sich ausgebeten, und, zu der bereits von dem Schultheiß Rühl von Bornheim eingelieferten Flinte und oberen Theil eines abgeschlagenen Springstocks, in Verwahrung nehmen lassen, sofort auch ebenfalls gestern den in der Anlage sub Lit. B. enthaltenen Befehl nach Bornheim erlassen. Deme vorgängig man anheute zu der aufgetragenen Untersuchung selbsten geschritten, und, nachdeme sich der Centgräf inzwischen erhänget, den per militem vorgeführten Hanauischen Jäger folgendermassen vernommen hat:

Lit. A.

Lit. B.

Wie er heise, und woher er seye?

R. Er heise Johann Friederich Michael Grill, seye in Schlichtern gebohren, und seit 5½. Jahr zu Fechenheim Hessen-Hanauischer Refier-Jäger.

Wenn, und weswegen er in Arrest gekommen?

R. Am Montag vor 8. Tagen, als in dem Röder-Spies von Seiten der Stadt gejaget worden, seye er nebst dem Centgräf und der Gemeinde Fechenheim, so durch das Stürmen versammlet worden, vermöge der ihnen von je her ertheilten Ordre, daß sie dergleichen Jagen in besagtem Districk nicht leiden, sondern die daselbst Jagende entweder vertreiben, oder in Arrest bringen sollten, mit dahin gegangen, und hätten sie in dem Wald ein Commando Soldaten der Stadt angetroffen, welche denn der Centgräf angeredet, ob sie von Ihro Majestät dem Kayser Befehl hätten, oder mit Gewalt die Jagd exerciren wollten, worauf er gleich einen Schlag an den Kopf bekommen, daß er zur Erde gefallen, und noch nicht recht höre, da ihm denn sein Gewehr abgenommen worden, er auch zwey Schuß gehöret.

Doch könne er nicht sagen, ob zuerst von Seiten, ihrer der Fechenheimer, oder von denen Soldaten zuerst geschossen worden.

Sie hätten zwar nicht gewußt, daß Soldaten da wären, und solches erst im Wald gesehen; Wenn sich auch etwa der Centgräf mit Reden vergangen habe, so könnte er nichts dafür. Er erinnere sich nur, daß der Centgräf von dem Officier mit Forçe verlangt, den Degen einzustecken, und sich zu retiriren.

Er fügte auch noch an, daß sie nur Ordre gehabt, die daselbst Jagende zu vertreiben. Auf den Fall aber, wenn sie Soldaten anträfen, wie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0033
DFG

Womit die Bauren gewafnet gewesen?

Was sie bey dem Stürmen von dem Centgräf vor Ordre erhalten?

sie sich zu verhalten, habe er niemals Befehl erhalten.

R. Viele hätten Gewehr gehabt, andere Karsten, Schippen, und was sie in der Eile eben mitgenommen hätten.

R. Ein Bauer habe angezeiget, es wären wieder Franckfurter da, so in dem Wald jagten, darauf denn der Centgräf stürmen lassen, und ihnen gesagt, sie sollten mit hinaus und solche fangen.

Warum er mit dem Centgräf, da er gesehen, daß ein Commando Soldaten da gewesen, in Ansehung derer sie, nach seiner eigenen Aussage, keinen Befehl gehabt, dennoch drauf losgegangen, und verlangt, daß der Officier den Degen einstecken und sich retiriren sollte?

R. In seiner Instruction wäre nur enthalten, die Wild-Schützen zu vertreiben und einzuziehen, wie sie aber in dem Wald das Commando angetroffen, habe der Centgräf, der von Natur ein hitziger Mann, solches von dem Officier verlangt, er aber gar nichts dazu gesprochen.

Ob ihme nicht bekannt, daß besagter District des Röder-Spieses und Röder-Feldes hiesiger Stadt mit aller Hoheit angehörig? Wie er nun dieses Reichsgesetzwidrige Vergehen, daß er nebst den übrigen dahin gegangen, und die diesseitige Jäger und das Commando vertreiben wollen, zu rechtfertigen gedencke?

R. Daß es der Stadt bis auf die Hohe Justiz zugehöre, wäre ihm gesagt worden, und also bekannt, seiner Instruction nach, habe er aber mit dahin gehen müssen, um die Jäger zu vertreiben.

Ob er nicht gesehen, daß der Centgräf sowol, als die übrigen Fechenheimer mit gespanntem Hahn auf das diesseitige Commando mit vielem Geschrey losgegangen, und besonders ersterer dem Officier bis auf eine Spanne breit das Gewehr auf die Brust gehalten?

R. Der Centgräf und alle hätten das Gewehr in der Hand gehabt, und er das seinige nach Jägers Brauch unter dem Arm. Ob er aber mit gespanntem Hahn, und so nahe auf den Officier mit losgegangen, könnte er nicht sagen, weil er gleich rechter Hand auf einen Unter-Officier zugegangen, den er befragt, ob sie hier mit Gewalt jagen wollten, indem sie es ihrer Seits nicht zu gestatten befehliget seyen.

Ob er nicht gesehen und gehöret, daß der Centgräf, wie er auf das Commando mit den Bauren losgegangen, von jemand von Seiten der Stadt, so zu Pferd gewesen gewarnet worden, mit seinen Leuten ruhig wegzuziehen, indem er es sonsten, wenn es zu Thätlichkeiten käme, und unglückliche Folgen daraus entstünden, allein zu verantworten habe?

R. Er habe zwar gesehen, daß jemand zu Pferd aus dem Wald herbeygeritten. Er habe aber in dem Lermen nicht gehöret, was gesprochen worden.

Ob

Ob er sonsten noch weiter etwas anzuführen, und ob er mit nöthiger Arzney und Kost versehen werde?

R. Nein, weiter nichts, und bekäme er auch die verschriebene Arzney sowohl, als seine Kost ganz gut und ordentlich.

Facta prælectione reductus.

Weiter hat man auch noch den arretirten Bauern von Fechenheim nachstehendermassen vernommen:

Wie er heise, und woher er sey?

R. Abraham Heck, Nachbar zu Fechenheim.

Warum er in Arrest gekommen?

R. Er käme ganz unschuldig dazu. Er seye im Feld gewesen, als man in Fechenheim gestürmet, und, wie er nach dem Dorf zu, seiner Schuldigkeit nach, gegangen, wäre der Centgräf und die übrigen schon heraus gekommen, und habe er also mitgehen müssen, ohne daß er gewust, wohin, oder was es zu bedeuten habe.

Ob ihm der Centgräf nicht gesagt, wo es hingehen sollte?

R. Nein, das sage man keinem Unterthanen, denn, wenn er es gewust, wäre er zurück geblieben, und seye er es nicht ehender gewahr worden, als bis er die Soldaten gesehen.

Was sich denn bey seiner Arrestnehmung zugetragen?

R. Wie sie an den Wald gegen die Soldaten gekommen, hätten beyde Theile scharf auf einander gefeuret, und, weil er kein Gewehr, sondern nur einen Karst gehabt, wäre er auf die Seite der Soldaten gegangen; da er aber von einem Bornheimer entdeckt worden, hätte er einen Schlag an den Kopf bekommen, daß er zur Erde gefallen, und so gefangen worden wäre.

Was denn vorher sich zugetragen, ehe beyde Theile auf einander gefeuret?

R. Eigentlich könnte er es nicht sagen, denn er wäre immer auf der Seite geblieben. So viel aber hätte er doch gehöret, daß ihr Centgräf von dem Officier, Namens seiner gnädigen Herrschaft, verlangt, daß er sich mit seinen Leuten retiriren sollte.

Ob er nicht gesehen, daß der Centgräf und die Fechenheimer mit gespanntem- und angeschlagenem Gewehr auf das disseitige Commando losgegangen, und der Centgräf dem Officier das Gewehr ganz nahe auf die Brust gehalten?

R. Ja, der Centgräf nebst den übrigen hätten das Gewehr zwar im Anschlag gehabt, und seyen so auf die Soldaten ganz nahe los gegangen. Ob aber der Centgräf dem Officier sein Gewehr auf die Brust gehalten, könnte er nicht sagen.

Ob er nicht gehöret, daß der Centgräf besonders von jemand zu Pferd gewarnet worden, ruhig mit seinen Bauren abzuziehen, oder zu gewärtigen, daß er alle entstehende Thätlichkeiten und Unglück zu verantworten haben würde.

R. Er hätte zwar jemand zu Pferd gesehen, und wäre auch von beyden Theilen gesprochen

Ob während dem Hin- und Wiederreden das Schiessen seinen Anfang genommen?

Ob er nicht gesehen, daß von Seiten der Fechenheimer der erste Schuß geschehen?

Ob ihm nicht bekannt, daß besagter District des Röder-Feldes und Spiesses hiesiger Stadt mit aller Hoheit zugehörig. Wie er nun dieses Reichsgesetzwidrige Vergehen, daß er nebst den übrigen dahin gegangen, um die diesseitigen Jäger und das Commando zu vertreiben, zu rechtfertigen gedenke?

Was ihm dieserwegen von dem Centgräf anbefohlen worden?

Ob er sonsten noch etwas anzuführen, und auch seine Kost ordentlich bekäme?

sprochen worden. Er habe es aber im Lrrmen nicht verstehen können.

Rx. Ja, er wisse aber nicht, welcher Theil den Anfang mit dem Schiessen gemacht habe.

Rx. Das könnte er nicht mit Gewißheit sagen, so wenig, als er behaupten könnte, daß die Soldaten zuerst geschossen.

Rx. Daß das Feld und der Wald zu löblichem Hospital-Gut gehöre, wisse er ganz wohl. Aber wegen der Jagd habe er, da es ihm von seinem Centgräf anbefohlen worden, mitgehen müssen.

Rx. Denselben Tag sey ihm nichts anbefohlen worden, weil er, wie schon gesagt, von dem Feld auf das Stürmen dazu gelaufen. Aber es seye ihme doch sonsten bekannt, daß die Jagd in dieser Gegend strittig seye, und sie, wenn Wildschützen dahin gekommen, mehrmalen darauf hinaus gemußt.

Rx. Er wisse sonsten nichts, und bekäme des Mittags warmes und ein halb Maas Bier.

Da er ein ziemlich begüterter Mann seye, so wollte er nur bitten, daß er dann und wann mit seinen Leuten, seiner Güter wegen, sprechen dürfte.

Facta prælectione reductus.

Ad Amplissimum Senatum Scabinorum.

In Fidem
J. C. Dietz,
Land-Amtschreiber.

Anlage sub Lit. A.

Verzeichnis

Des denen Fechenheimern am 4ten curr. bey deren gewaltsamen Ueberfall auf die in hiesigem Territorio vor den Röderhöfen zum Treib-Jagen angestellt gewesene hiesige Mannschaft und Bedeckungs-Commando, abgenommenen Gewehrs, und anderer zum Angriff gebrauchten Instrumenten.

1) Eine Flinte, so am abgewichenen Samstag von dem Schultheis Rühl von Bornheim ohngeladen auf das Amt geliefert worden.
2) Der obere Theil von einem verbrochenen Spring-Stock, so ebenfalls von dem Schultheis von Bornheim eingeliefert worden.
3) Eine abgeschossene Jagd-Flinte, welche der Fechenheimer Jäger bey dem Verhör vor die seinige erkannt, und, seinem Vorgeben nach, mit Schrodt geladen gewesen, als sie ihm abgenommen worden.

4) Eine

4) Eine demselben abgenommene Jagd-Tasche mit Pulver-Horn und Schrodt-Beutel.
5) Eine geladene kurze Flinte, so dem Centgräf abgenommen worden, und sich mit Schrodt geladen befunden.
6) Eine Büchse und
7) Eine grose Flinte, so beyden Fechenheimer Bauern abgenommen- und mit Kugeln geladen befunden worden.

Anlage sub Lit. B.

Schultheiß Rühl hat der ganzen Bornheimer Gemeinde bekannt zu machen, daß diejenige, welche etwa, nach der jüngsthin geschehenen Jagd, einiges Gewehr in der Gegend des Röder-Feldes und Röder-Spies Waldes gefunden, solches, es bestehe, worinn es wolle, morgen früh, bey schwerer unausbleiblicher Strafe auf das Amt liefern sollen. Franckfurt den 11ten Oct. 1773.

Land-Amt.

Num. 24.

Kriegs-Zeug-Amts-Protoc. de 11. Oct. 1773.

Actum Kriegs-Zeug-Amt, den 11. Oct. 1773.

PRAESENTIBUS

Domino Scabino & Seniore, Friedrich Adolph de Glauburg, Sacræ Cæs. Majestatis Consiliario actuali, & Domino Senatore, Gottlieb Ettling, J. U. Dr.

Auf eingezogene Nachricht, daß Johann Daniel Kleinschmidt, 21. Jahr alt, Cadet-Corporal von des Herrn Obrist- und Commendanten Bauer von Eiseneck Compagnie, wie auch Johann Peter Brüger, ætat. 34. annorum und Johann Andreas Dahlinger ætat. 33. beyde Mousquetiers unter des Herrn Hauptmanns von Groote- sodann Jacob Cappes, ætat. 34. von des Herrn Hauptmanns von Denhard- und Johann Henrich Zoller von des Herrn Hauptmanns Firnhabers Compagnie, welche bey dem Herrn Lieutenant Seelig, als derselbe heut vor acht Tagen, den 4. hujus, im Röder-Wald mit dem Fechenheimer Centgräf Klee, bey Gelegenheit des Jagd-Vorgangs, Streit-Händel gehabt, am nächsten in seinem Commando gewesen, und, was zwischen beyden vorgefallen, mit angesehen und gehöret haben sollen; hat man dieselbe anhero fordern lassen, und jeden insbesondere befragt:

Ob und was ihnen von dem zwischen dem Herrn Lieutenant Seelig und Fechenheimer Centgräf Klee heut vor 8. Tagen im Röder-Wald vorgefallenen Streithandel bewußt seye? sollte alles in Wahrheit solchergestalt aussagen, wie er es erfordernden Falls eydlich erhärten könnte?

1.)

Johann Daniel Kleinschmidt deponirte:

Als der Fechenheimer Centgräf mit einem grosen Trupp Bauern, deren bey 30. bis 40. Schieß-Gewehr gehabt, bey dem Sandhügel auf den Herrn Lieutenant Seelig zugedrungen und verlangt, daß er den Degen einstecken und mit seinem Commando, wovon er, Deponent und die Mousquetiers, Brüger, Dahlinger, Kappes

Kappes und Zoller zunächst bey Ihm gestanden, zurückkehren sollte, sonsten er ihm vor den Kopf schiessen wollte, hätte ihm der Hr. Lieutenant geantwortet: Er wäre von Einem Hoch-Edlen Rath hierzu beordert, er, Centgräf, sollte sich vielmehr von da, als dem hiesigen Stadt-Territorio wegmachen; worauf der dabey gewesene Hanauer Jäger und noch einer, so eine Tambour-Montour angehabt, mit ihrem Schieß-Gewehr vorgeruckt und solches dem Herrn Lieutenant mit bespannten Hahn vorgehalten, so daß sich derselbe genöthiget gesehen, weil Ihm letzterer gar zu nahe gekommen, und auf Ihn gezielet, mit dem Degen auszupariren.

Als nun hierauf Hanauischer Seits, ohne zu wissen, von wem, ein Schuß auf den Herrn Lieutenant und dessen Commando gefallen, auch hiernächst von dem Centgräf selbsten und anderen mehrern von daher auf den Herrn Lieutenant und dessen Commando geschossen worden, hätte derselbe disseits auch auf die Hanauer Feuer geben lassen. Da nun die Hanauer sich zurück gezogen, hätten sie den Centgräf, den Jäger und einen Hanauer Bauern, so ganz nahe bey ihnen und zuletzt gewesen, in Arrest genommen und mit anhero gebracht.

Addebat: der Centgräf hätte sich, als diese Affaire angegangen, gegen den Herrn Lieutenant sehr schimpflich herausgelassen, Ihn einen Kerl geheisen, mit denen Zusatz-Worten: Ich bin eher Soldat als du Kerl Officier gewesen.

2.)

Ob er diese seine Aussage auf Begehren beschwören könnte?

R. Ja, mit gutem Gewissen.

Facta prælectione dimissus.

Als man hierauf die übrigen 4. Mousquetiers nach und nach vortretten lassen, und sie über diesen Vorgang befragt:

Sind dieselbe sämtlich mit der Aussage des Kleinschmidts übereingekommen, ausser, daß Mousquetier Brüger hinzugesetzt, daß er bey diesem Vorgang, von des Centgräfs Zugehörigen, unter währendem Her- und Hin-Feuern mit einer Flinten-Kugel einen Streif-Schuß am rechten Fuß bekommen, sonsten aber, so viel er wisse, keiner von seinen Cameraden verwundet worden.

In fidem

J. P. Horn

Zeug-Schreiber.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0038
DFG

Num. 25.

Weiteres Land-Amts-Protoc. de Contin. de 18. Oct. 1773.

Continuatum

Land-Amt Montags den 18ten Octobris 1773.

PRAESENTIBUS

Herrn Scabino & Seniore von Adlerflycht,

Herrn Senatore Dr. Lucius

&

Herrn Land-Amtmann Luther.

Zu Fortsetzung der Untersuchung, den Fechenheimer Ueberfall betreffend, hat man den hiesigen Burger und Gärtner Rau vorbeschieden, und solchen, nachdem man ihn in Ansehung dieser Sache seiner burgerlichen Pflichten entlassen, ihn Handgelöbniß leisten lassen, ihm auch zugeredet, über dasjenige, was er über den am 4ten hujus bey Gelegenheit der disseits vorgenommenen Jagd im Röder-Spies und Feldern, mit denen Fechenheimern sich ereigneten Vorfall befragt werden würde, die reine lautere Wahrheit so zu sagen, daß er solches, auf Erfordern, eydlich erhärten könnte, folgendermassen vernommen:

1.)

Wie er heise und wie alt er seye, und womit er sich nähre?

R. Johann Jacob Rau, 47. Jahr, seye hiesiger Burger und Gärtner.

2.)

Ob er bey dem den 4ten hujus von dem Centgräfen Klee zu Fechenheim und einer Anzahl Fechenheimer Bauern sich unterfangenen thätlichen Ueberfall eines zu Bedeckung der in dem Niederhof-District veranstalt gewesenen Jagd beordert gewesenen Commando von hiesiger Stadt-Garnison mit gegenwärtig gewesen sey?

R. Ja, er seye zugegen gewesen.

3.)

Ob er den ganzen Vorgang mit angesehen, solle solchen, so viel er davon gesehen und gehöret, umständlich beschreiben?

R. Ja, er habe alles mit angesehen, er wäre zwar mit dem Herrn Hauptmann und dessen Commando nebst denen Schützen im Wald bey der Jagd gewesen, wie der Lerm aber vorne bey dem Commando angegangen, und der Tambour Appell geschlagen, wäre alles aus dem Wald drauf zugelaufen, und er, weil er der nächste, auch der erste mit gewesen. Hier habe er denn das Commando und Fechenheimer Bauern, beynahe unter einander, angetroffen, und der Centgräf, der Fechenheimer Jäger, nebst einem Land-Militz-Tambour und noch 8. bis 10. Bauern hätten wie Barbaren gehaußt, und

der Centgräf besonders dem Herrn Lieutenant befragt: ob er wohl wüste, daß er auf Hanauischem Grund und Boden wäre, auch verlangt, er sollte seinen Degen einstecken, und dem Officier immer die Gewehre auf die Brust gehalten, was der Centgräf und die übrige weiter geschrien, habe er vor dem Lerm nicht eigentlich hören können. Der Officier habe aber seinen Degen immer in der Hand behalten, auch seine Leute in Ordnung suchen zu halten, worauf denn aus einem Erlenbusch von denen Fechenheimern der erste Schuß geschehen, da sie denn ihrer Seits auch gefeuert, die Fechenheimer davon gelaufen und auf der Flucht noch aus dem Wald zurück geschossen hätten. Der Centgräf, der Jäger und ein Bauer wären aber erwischt, und gefangen genommen worden.

4.)
Von welcher Seite der Angriff, und mit welchen Umständen solcher geschehen?

R. Die Fechenheimer hätten allerdings den Angriff gethan, da sie so weit über der Grenze in disseitigem Territorio und im Mittelpunct des Districts von der Röderhöfen Terminey das disseitige Commando attaquiret, auch, wie er schon gesagt, wäre von ihnen der erste Schuß geschehen.

5.)
Ob er nicht wisse, von wem der erste Schuß geschehen?

R. Von einem Fechenheimer wäre aus einem Erlenbusch heraus der erste Schuß geschehen, da er aber den Mann nicht gekannt, so könnte er ihn nicht nahmhaft machen, und sollte ihn Gott bewahren, daß er die Unwahrheit sagte, was er ausgesaget, könnte er jederzeit mit gutem Gewissen beschwören.

6.)
Ob er sonst hierüber noch etwas anzuführen?

R. Das habe er noch gesehen, daß ein Fechenheimer so auf der Erde in einiger Entfernung auf seinem Gewehr gelegen, und da er geglaubt, es wäre solcher todt, und gesagt, wir wollen den Todten auch mitnehmen, auf einmahl da die Sache schon meist vorbey gewesen, aufgesprungen und davon gelaufen, aber noch aus dem Wald aus einer doppelten Flinte nach ihnen und dem Commando mit Kugeln geschossen habe. Einige Soldaten hätten ihm nachsetzen wollen, der Herr Hauptmann aber hätte solche aus dem Wald zurück gerufen, damit kein gröser Unglück entstehen mögte.

Facta prælectione & impoſito ſilentio dimiſſus.

Hierauf hat man noch nachbenahmte Bornheimer Unterthanen prævia ſtipulatione & admonitione de ver. dic. und, nachdem man sie ebenfalls in Ansehung dieser Sache ihrer Unterthans-Pflichten entlassen ebenfalls noch vernommen, und zwar:

ad 1mum)

Konrad Klein.

R. Conrad Klein, 32. Jahr alt, mit Taglöhnern,

löhnern, und suche sich sonsten mit der Feder-Vieh-Handlung zu ernähren.

ad 2dum) R. Ja, er seye mit dabey gewesen.

ad 3tium) R. Ja, und habe er gehöret, daß der Centgräf, gleichwie er mit seinen Bauren ganz grimmig auf das Commando losgegangen, zu dem Officier gesagt habe, Kerls wüßt ihr nicht, auf was für einem Grund und Boden ihr seyd. Er, der Centgräf habe darauf lange mit vollem Schreyen sich herum disputirt, und endlich Feuer commandirt, worauf denn auch auf der Fechenheimer Seite gleich ein paar Schuß von dem Gebüsch her geschehen, da denn die hiesigen auch gefeuert und die Fechenheimer davon gelauffen, der Centgräf, der Jäger und ein Bauer aber gefangen genommen worden.

ad 4tum) R. Die Hanauische hätten den Angriff gethan, und wären, wie er schon gesagt, ganz wütend auf das Commando zugekommen, und habe auch der Centgräf dem Officier die Mündung von seinem Gewehr auf die Brust gesetzt und verlangt, er sollte den Degen einstecken, wornach es denn, wie er bereits erzählet, als der Centgräf Feuer commandirt, und die Fechenheimer die erste Schuß gethan, zum Feuer gekommen.

ad 5tum R. Wie er schon gesagt von der Seite der Fechenheimer.

Das wüste er gewiß, daß die Fechenheimer zuerst zu schiesen angefangen, wer es aber eigentlich gewesen, wüßte er nicht, weil er die Leute nicht kenne.

ad 6tum) R. Nein, sonst wisse er nichts.

Facta prælectione & imposito silentio dimissus.

2) Heinrich Becker.

ad 1mum) R. Heinrich Becker, 43. Jahr alt, seye ein Schuhmacher.

ad 2dum) R. Ja, er seye damals dabey gewesen.

ad 3tium) R. Ja, er wäre als Treiber mit im Wald gewesen, darauf wäre zugerufen worden, die Fechenheimer kämen, da er denn auch heraus gelaufen und gesehen, daß der Centgräf voraus mit vielen Bauern auf das Commando losgelaufen, was er aber mit dem Officier gesprochen, habe er nicht gehört, so viel könnte er aber sagen, daß endlich auf Fechenheimer Seite zuerst und darauf auch disseits geschossen worden, wornach die Fechenheimer davon gesprungen, der Centgräf, ein Jäger und ein Bauer aber gefangen gemacht worden.

ad 4tum) R. Von Seiten der Fechenheimer, und, wie er schon erzählet habe, hätten die Fechenheimer alle die Gewehre angeschlagen gehabt, auch einigen von ihnen so geloffen, zugerufen, was lauft ihr Hundsfl. bleibt stehen?

ad 5tum) R. Den Mann könne er nicht nahmhaft machen, aber das wisse er gewiß, daß auf der Fechenheimer Seite der erste Schuß geschehen.

ad 6tum) R. Nein, weiter wisse er nichts.

Facta prælectione & impositio silentio dimissus.

Continuatum

Dienstags den 19ten Octobr. 1773.

Præs. Dno. Sen. Scab. ab Adlerflycht,

Dno. Senat. Dr. Lucius.

Prævia Citatione erschiene Johann Ludwig Hunger, Burger und Gärtnermeister allhier, und wurde über den bey Gelegenheit der disseits im Röderfeldt und Spies am 4ten curr. ausgeübten Jagd von denen Fechenheimern gewagten Ueberfall folgendermassen vernommen, vorhero aber seiner Burger-Pflichten quoad hunc actum entlassen, und mittelst Hand-Gelöbnisses verpflichtet, über dasjenige, worüber er befraget werden solle, die reine Wahrheit und solchergestalten, wie er es allenfalls zu beschwören getraue, auszusagen.

ad quæst. 1mam)

R. Er heise Johann Ludwig Hunger, seye 36. Jahr alt, und Gärtnermeister allhier.

ad quæst. 2dam)

R. Ja, er seye dabey gegenwärtig gewesen.

ad quæst. 3tiam)

R. Er habe den ersten Anfang nicht gesehen, sondern seye bey dem letzten Treiben in dem Wald gewesen, als eben Lermen geschlagen worden, und ein Soldat in den Wald gekommen, und ihnen die Nachricht gebracht habe, daß die Fechenheimer des Herrn Lieutenant Seeligs Commando angefallen, und ganz umringet hätten, und sie demselben also zu Hülfe eilen sollten; Er wäre daher mit den übrigen nach diesem Commando zugeeilet, und habe, als er hinzugekommen, gesehen, daß das disseitige von Herrn Lieutenant Seelig angeführte Commando, welches das Gewehr auf der Schulter gehabt, von Fechenheimern ganz umstellet gewesen, und diese mit angeschlagenem Gewehr hart wider solchen gestanden hätten; und insbesondere der Fechenheimer Centgräf, welcher mit dem Herrn Lieutenant disputirt, demselben seine gespannte Flinte auf die Brust und nicht einen Schuh weit von dem Leib gehalten habe.

Sie wären daher mit einander hinzugesprungen, in der Absicht, den ganz nahe bey dem Commando gestandenen Fechenheimern die Flinten abzunehmen.

Als sie aber kaum bey dem Commando gewesen, und alle auf einem Haufen gestanden, seyen in einiger Entfernung einige Schuß geschehen, und darauf von beyden Seiten geschossen, so nach denen Fechenheimern einige Flinten abgenommen, und der Centgräf, ein Jäger und ein Bauer gefangen genommen worden.

Wer jenen ersten Schuß gethan, könne er, da er in dem grosen Tumult solches nicht bemerken können, nicht sagen, vermuthe aber ganz gewiß, daß solcher von Seiten der Fechenheimer gefallen, indeme sie, die hiesigen Jäger und Soldaten, beysammen gestanden, und bey ihnen nicht geschossen worden.

ad quæst. 4tam)

R. Er seye zwar, wie gedacht, von Anfang nicht dabey gewesen, es seye aber kein Zweifel daß die Fechenheimer den Angriff gethan, da das

das disseitige Commando auf seinem Posten von ihnen seye umringt, und, wenn sie demselben nicht zu Hülfe gekommen, vermuthlich zu weichen gezwungen worden, auch schon würklich ein wenig zurück gewichen gewesen.

ad 5tum) R. bezoge sich auf seine Antwort ad quæstionem 3tiam.

ad 6tum) R. Er wisse weiter nichts.

Facta prælectione & impositio silentio dimissus.

Ferner wurde der ebenfalls prævia Citatione erschienene hiesige Burger und Gärtner Johann Matthäus Geist, nach vorheriger Entlassung seiner Burgerlichen Pflichten und geleistetem Handgelöbnis, die Wahrheit, so wie er es allenfalls beschwören könne, auszusagen, befraget, wie vorige:

ad 1mum) Er heise Johann Matthäus Geist, seye 41. Jahr alt, und nähre sich als Gärtner.

ad 2dum) R. Ja.

ad 3tium) R. Als sie das letzte Treiben gehalten, habe er von weitem bemerket, daß die Fechenheimer auf das von Herrn Lieutenant Seelig angeführte Commando losgedrungen, auch gleich darauf Lermen schlagen hören, er wäre daher nebst den übrigen so in der Gegend gewesen, ebenfalls hinzugeeilet. Da er nun über einen zwischen dem Commando und ihnen befindlichen Hügel gekommen, habe er gesehen, daß das disseitige Commando von Fechenheimern ganz umringet gewesen, auch gehöret, daß schon geschossen worden: als hierauf die Fechenheimer bemerket, daß hiesige Mannschaft und Jäger, welche inzwischen dazu gekommen, ihnen weit überlegen gewesen, hätten sie sich zurück gezogen, und endlich die Flucht ergriffen, und wären denselben einige Flinten abgenommen, der Centgräf, ein Jäger und ein Bauer gefangen worden.

ad 4tum) R. Er habe aus der Entfernung, wie er schon angeführt, bemerket, daß die Fechenheimer mit vollem Haufen auf das hiesige Commando losgedrungen, und also den Angriff gethan hätten.

ad 5tum) R. Er könne dieses nicht sagen.

ad 6tum) R. Nein!

Facta prælectione & impositio silentio dimissus.

Deßgleichen erschiene Johannes Kohlhaus, und wurde, wie die vorigen, seiner Burger-Pflicht entlassen, in Handgelöbnis genommen, und befraget:

ad 1mum) R. Er heise Johannes Kohlhaus, 36. Jahr alt, und nähre sich als Gärtner.

ad 2dum) R. Ja!

ad 3tium) R. Er wäre bey dem letzten Treiben in dem Wald gewesen, als ihnen aber ein Soldat die Nachricht gebracht, daß das Commando des Herrn Lieutenant Seeligs von Fechenheimern wäre angegriffen worden, auch sogleich Appell geschlagen worden, wären sie mit einander hinzu geeilet. Da sie nun dahin gekommen, hätten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0043
DFG

sie gesehen, daß wirklich eine Menge Fechenheicher das Commando schon umzingelt gehabt, und mit gespannten Hahnen gegen ihnen gestanden, auch habe er bemerket, daß der Centgräf von Fechenheim dem Herrn Lieutenant die Flint auf die Brust gehalten, er wäre daher auf denselben zugegangen, um dem Herrn Lieutenant zu Hülfe zu kommen, worauf der Centgräf sich gegen ihn gewandt, und seine Flinte ihm auf die Brust gesetzet; er habe aber solche auf die Seite pariret, und einem von seinen Nachbarn zugerufen, ihm solche wegzunehmen, welches auch geschehen, und der Centgräf also wehrlos gemacht worden. Gleich hernach wäre von der Seite, wo die Fechenheimer gestanden, aus dem Gebüsch ein oder mehrere Schuß gefallen, und die Kugel ihm so nahe an dem Ohr vorbey gegangen, daß er es etliche Tage am Gehör gespüret hätte.

Es wäre darauf von beyden Seiten geschossen worden, und hätten sich endlich die Fechenheimer auf die Flucht begeben, und in das Gebüsch retiriret, sie hätten auch einen auf der Erde gelegenen Mann, den sie vor tod gehalten, aufheben, und mit herein nehmen wollen, als sie aber auf denselben losgegangen seye er aufgesprungen, und habe sich in den Wald versteckt, wobey sie wahrgenommen, daß er eine doppelläufige Flinte gehabt habe. Bey der Retraite seye auch noch von den Fechenheimern auf sie geschossen worden.

ad 4tum) Rx Er seye von Anfang im Wald gewesen, und könne also dieses nicht, sondern nur so viel sagen, daß die Hanauer, als sie hinzugekommen, das hiesige ganze Commando auf seinem Posten hätten umringt gehabt, woraus zu entnehmen, daß sie den ersten Angriff müßten gethan haben.

ad 5tum) Rx. Wer zuerst geschossen habe, wisse er nicht; daß aber der erste Schuß von Seiten der Fechenheimer gekommen, habe er oben schon angeführet.

ad 6tum) Rx. Er wisse weiter nichts, als daß ihm in dem Tumult seine Flinte ganz wäre verschlagen worden.

Facta prælectione & impoſito ſilentio dimiſſus.

Reſolutum:

Ad Ampliſſimum Scabinatum.

In Fidem

J. C. Dietz,

Land-Amtschreiber.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0044
DFG

Num. 26.

Reichs-Stadt Franckfurtisches Schreiben an die Fürstl. Hessen-Hanauische Regierung vom 7. Oct. 1773.

P. P.

Mit äusserstem Befremden haben Wir zu vernehmen gehabt, daß eine grose Anzahl mit Schieß-Gewehr, Karschen und andern bäuerlichen Instrumenten bewaffnet und versehen gewesenen Fechenheimer Bauern, unter Anführung des Centgräfen Klee, sich höchst-sträflich- und freventlicher Weise unterfangen, das von Uns d. 4. hujus zur Bedeckung eines innerhalb denen Grenzen des Niederhöfer-Districts in dem sogenannten Rieder-Spieß und Haynus-Wald veranstalteten Treib-Jagens abgeschickte Commando von hiesiger Stadt-Garnison mit unsinniger Wuth anzufallen, und, unter frevelhafter Ausstossung derer heftigsten Schmäh-Worte und Drohungen so gar auf selbiges Feuer zu geben.

Es sind zwar die von denen Herren gegen die in ersagtem District von Seiten hiesiger Stadt wohlhergebrachte und in possessorio Summario von dem Höchsten Richter durch Urthel und Recht zuerkannte Jagens-Gerechtigkeit von Zeit zu Zeit anmaslich unternommene widerrechtliche Turbationes nur mehr als zu bekannt, wie solches die diesseits dargegen geschehene bestens befugte Protestationes des mehrern zu erkennen geben; Es ist auch offenkundig, mit welch vorsetzlich-beharrlicher Veracht- und Vilipendirung derer von dem Höchstpreißlich Kayserl. Cammer-Gericht gerechtest ergangenen wiederholten Mandaten und Paritorien Deroseits immerfort zu Werck zu gehen kein Bedenken getragen worden, und wie wenig die Herren gegen alle Vermuthung hierunter Sich an Urthel und Recht zu begnügen seithero gemeynet gewesen; Wir können Uns aber bey diesem allen gleichwol nicht vorstellen, daß die Herren an diesem fast ohnerhörten gewaltsamen Vorfall, welcher gar leicht zu noch gröserem Unheil und Blutvergiesen ausschlagen können, einigen Antheil nehmen, oder darzu, einem Haufen unbändiger mit Schieß-Gewehr und andern mörderischen Instrumenten versehenen Bauren unter Begleitung eines gleichgesinneten unbesonnenen Anführers, wie der Centgräf Klee ist, das diesseitige Commando und die zur Jagd angestellte Treiber und Schützen auf dem hiesigen Grund und Boden, bey bestbefugtester Ausübung einer wohlhergebrachten und Obrist-Richterlichen-in possessorio zuerkannten Gerechtigkeit thätlich zu überfallen, würcklich Befehle ertheilet haben sollten, müssen vielmehr glauben, es seye dieser frevelhafte auf mörderliche Thätlichkeiten abgezielte verpönte An- und Ueberfall von ersagtem Centgräfen vor sich und auf seinen eigenen verwegenen Kopf unternommen und gewaget worden.

Vor GOtt und dem ohnpartheyischen Publico sind Wir, wegen dieser leydigen und bedauerlichen Folgen, worgegen Wir Uns bereits vorhin vielfältig in Unsern an die Herren erlassenen Schreiben standhaft verwahret, gänzlich entschuldigt, werden auch vor das künftige bey Deroseitigen allenfallsigen beharrlichen Renitenz und fernern factischen Uebertretung derer Höchst-Richterlichen Judicatorum an allen wider Verhoffen entstehendem weitern Unglück und blutigen Ereignissen entschuldiget seyn und bleiben, unter getroster zuversichtlicher Hofnung, endlich einmal mittelst obristrichterl. würcksamen Hülfs-Vollstreckung bey denen gerechtesten Judicatis nachdrücklich gehandhabet- und in dem urthelsmäßigen Genuß sothaner in dem quæstionirten District wohlhergebrachten Jagens-Gerechtigkeit ruhig und ohnangefochten belassen zu werden.

Gleichwie Wir aber wegen dieses von ersagtem Schultheiß und denen Fechenheimer Bauern öffentlichen gewaltsamen Ein- und Ueberfalls und darbey verübten schweren Mißhandlungen, auch darmit verknüpften gröblichen Violation des diesseitigen Territorii, worgegen Wir Uns protestando bestens verwahren, und quævis Competentia ausdrücklich reserviren, in würcklicher Untersuchung des ganzen Vorgangs begriffen sind, um hiernach, wegen ernstlicher Bestrafung dieser offentlichen Vergewaltiger und dieserwegen zu leistenden gebührenden Satisfaction, das erforderliche rechtlich verfügen zu können: Als ersuchen die Herren hiermit dienstfreundlich, die übrige bekannte Fechenheimer Bauern, welche benebst denen in flagranti auf der Stelle ergriffenen und allhier bereits in Arrest befindlichen Thätern den gewaltsamen Ueberall auf diesseitigem Territorio mit zu verüben sich erfrechet, sofort bey dem Kopf nehmen, und hieher an Uns ausliefern zu lassen; Wormit Wir in Erwartung einer baldigen gerechten Willfahrung zu Erweisung freundnachbarlicher Gefälligkeiten allstets verharren. Datum den 7ten Octobr. 1773.

2c. 2c.

Burgermeistere und Rath
der Freyen Reichs-Stadt Franckfurt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0045
DFG

Num. 27.

Copia

Schreibens der Fürstl. Hessen-Hanauischen Regierung an die Reichs-Stadt Franckfurt.

Præsent. den 7. Octobr. 1773.

Unsere freundliche Dienste und alles Gute zuvor, Wohledle, Vest- und Hochgelehrte, auch Ehrenvest, Vorsichtig und Weise,

Insonders günstige liebe Herren und Freunde!

Bey Uns ist mittelst eines von dem Fürstlichen Rath und Amtmann Burckhard, zu Bergen, anhero erstatteten Berichts die ganz ohnvermuthet befremdliche Anzeige geschehen, daß die Herren keinen Scheu getragen haben, am 4ten dieses Monats in dem diesseitigen Hochfürstlichen Territorio und das zwar nicht nur in dem Röderhofs-District, besonders im Röder-Spies und im Hanuswald, sondern auch in denen zum Diebs-Grund gehörigen sogenannten eisern Schlags-Knoblauchs- und Warth-Feldern ein öffentliches Jagen zu veranstalten, und durch zwey, theils aus dortiger Garnison, theils aus Gärtnern und andern Leuten bestandenen starck bewaffneten Commandos zu dem Ende bedecken zu lassen, um diesen Unfug mit desto mehreren gewaltsamen Excessen ausüben zu können.

Das über den Vorgang in dem Röderhofs-District von dem Amt Bergen vorläufig geführte, und abschriftlich hier beygehende Protocollum sowol, als verschiedene sonstige zuverläßige Nachrichten besagen unter andern auch dieses, wasmassen bey solcher Deroseitigen in allem Betracht ohnehin ganz Reichs-Satzungswidrigen Unternehmung die allergeringste Maase nicht beobachtet, sondern vielmehr allenthalben und absonderlich darinnen so gar auf offener Land-Strasse, zu einer Zeit, wo dieselbe von Reisenden mit Gefahr ist passiret worden, durchaus Land-Friedensbrüchig zu Werck gegangen worden seye, daß einige von Fechenheim in geringer Anzahl dazu gekommene Unterthanen nicht einmal etwas thätliches unternommen haben, oder auch gegen jene ihnen weit überlegen gewesene Macht vornehmen können, sondern nur allein der dasige Centgräf die diesseitige Höchste Berechtsame protestando wahren wollen, gleichwol aber die Deroseitige gröstentheils in denen Büschen versteckt gewesene Mannschaft aus ihrem mit sich geführten Schieß-Gewehr alsobald auf sothane unschuldige Leute mit Schrot und Kugeln nicht nur, sondern auch, wider das allgemeine Völcker-Recht, mit sogenannten Posten und eckigt geschnittenen Stückern Bley ein solches Feuer gegeben hat, wodurch viel dererselben theils hart, theils gefährlich und die meisten auf der Retirade von hinten her, dergestalt unmenschlich sind verwundet worden, daß sie bey ihren Curen die gröste und jämmerlichste Pein dermalen ausstehen müssen, und dahero die zurückbleibende Mahle ihrer Wunden denen Thätern, vornemlich aber denenjenigen, welchen solche Ausführung anvertrauet gewesen, zur ewigen Schande und schweren Verantwortung gereichen müssen. Indeme auch ferner von ersagtem Commando berührter Centgräf, benebst dem Forstläufer Krill und dem Unterthanen Adam Heck von erwehntem Fechenheim über jenes alles nach Franckfurt fortgeschleppet, und ersterer auch so gar in dem Arrest mit Schlägen und Stösen, gegen alle Menschlichkeit, bis zum Blutspeyen ist mißhandelt, und endlich auch ausweißlich der weiteren Anlage Protocolli, diejenige Brücke, welche die Seckbacher und Fechenheimer Terminey scheidet, und in dem Hanauischen ganz unstrittigen Territorio gelegen ist, bey ersagtem Vorgange mit einem Commando Deroseits ebenwol besetzet worden.

Nachdeme nun des Herrn Erb Prinzen zu Hessen-Cassel, Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht von diesem Vorfall die unterthänigst pflichtmäßige Anzeige geschehen: So sind von Höchst-Deroselben Wir gnädigst befehliget, von denen Herrn anforderst die ungesäumte Loslassung des Centgräfen und derer beyden übrigen Arrestaten hierdurch zu begehren, und demnächst auch deren ohnverweilte Erklärung darüber zu verlangen, wie dieselbe wegen dieses Lands-friedbrüchigen Einfalls in diesseitiges Territorium sowol, als derer an denen Hanauischen Unterthanen ausgeübten unerhörten Gewaltthätigkeiten eine hinlängliche Genugthuung zu leisten gedencken.

Wir erwarten also diese Erklärung ohne einigen Verzug, protestiren einsweilen gegen die obangeführte gewaltsame That-Handlungen, und reserviren mit Vorbehalt deren gebührenden

Ahndung,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0046
DFG

Ahndung, diesseitige Landesherrliche Berechtsame in bester Form Rechtens, beharren ansonsten aber unter göttlicher Schutzes-Erlassung. Hanau den 7ten Octobr. 1773.

Derer Herren

dienstfreundwillige

Zur Fürstl. Hessen-Hanauischen Regierung verordnete Präsident, Cantzlar, Vice-Cantzlar, Geheimder Regierungs-Rath, Regierungs-Räthe und Assessores.

Hombergk. Müller.

Secretarius.

Ad Num. 27.

Actum Fechenheim den 5ten Octobr. 1773.

In Præsentia

Herr Rath und Amtmann Burckhards,
meique Landschreiber, Reiß.

Nachdeme der hiesige Gerichts-Schöff, Philipp Henrich Ewald die Anzeige gethan, daß der hiesige ledige Pursch, Martin Heck, gesehen habe, daß ein Commando Franckfurter Soldaten, auch auf demjenigen Brückelgen, welches die Seckbacher- und Fechenheimer- ganz unstrittige Termineyen scheidet, gestern Posto gefasset habe; So wurde ersagter Martin Heck, ætatis 20. Jahren, vorgefordert, und hierüber an Eides statt vernommen, welcher hierauf folgendes aussaget; Als gestern früh auf das Sturmläuten sich die hiesige Gemeinde an dem neuen Graben versammlet, habe ihnen der Centgräf befohlen, nach Seckbach zu gehen, um dem Centgräfen zu sagen, daß er ihme, mit seiner Gemeinde zu Hülfe kommen möge; Als er nun an das Brückelgen, welches die Seckbacher und Fechenheimer Termineyen scheide, gekommen, habe daselbst ein Franckfurtischer Unter-Officier mit 10. bis 15. Mann Soldaten, sodann ein groser Troupp Bornheimer Bauern mit Karsten und Hacken gestanden, welche ihn nicht passiren lassen wollten, weilen einer gesagt: Dieser ist ein Spion; Er Comparent habe sich aber gestellet, als schnappe er, und habe gesagt: Er seye von Seckbach, worauf sie ihn passiren lassen:

Als er nun zu dem Centgräf zu Seckbach, welcher eben die Schweine zur Mast brennen lassen gekommen; So habe derselbe zwar stürmen lassen, es seyen aber nur 4. Mann mit ihme Comparenten nach dem Röder-Spies gegangen, woselbst Sie erfahren, daß die Affaire vorbey seye.

Factâ præl. & ratih. dimiss.

In fidem

J. C. Reiß, Landschreiber
Amts Bergen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0047
DFG

Actum Fechenheim den 5ten Octobr. 1773.

In Præsentia
Herrn Rath und Amtmann Burckhards,
meique Landschreiber Reiß.

Nachdeme man vor nöthig erachtet, die Thätlichkeiten, welche gestern der Magistrat zu Franckfurt gegen die hiesige Unterthanen an dem Hanus-Wald ausgeübet, näher zu untersuchen; So hat man sich anhero begeben, und folgende Unterthanen, welche währender Affaire am nächsten bey dem Centgräf gewesen, an Eides statt examiniret.

1) Philipp Petermann,

1) Wer die erste Nachricht von dem Franckfurtischen Jagen anhero gebracht?

R. Der Friederich Puth, welcher nebst andern in dem Wald Holz machen wollen, seye zurückgegangen, und habe solches dem Centgräfen angezeiget.

2) Was hierauf passiret seye?

R. Der Centgräf habe die Gemeinde durch das Glocken-Geläut zusammenberufen lassen, und als ein Troupp von 15. bis 20. Mann beysammen gewesen, seye er mit diesen, nachdem sie sich theils mit Gewehr, Hacken und andern Instrumenten versehen, hinausgegangen, anfänglich bis an den neuen Graben gelaufen, und allda stille gehalten, und die andere erwartet, hierauf hätten sie zu überlegen angefangen, wie sie die Sache angreifen wollten. Der Centgräf und sie hätten hierauf davor gehalten, daß die Franckfurtische Soldaten, welche an dem Sand-Hügel gestanden, und derer ohngefehr nur 20. Mann gewesen seyn möchten, auf ihre Annäherung weichen würden, und keine Ordre zu schiessen, so wenig wie sie hätten. Der Centgräf habe hierauf zu ihnen gesaget: es sollte zwar keiner schiessen, indessen sich auch keiner gefangen nehmen lassen, und zu Wahrung gnädigster Herrschaft Hoheit sich dergestalten wehren, und wenn auch einer auf dem Platz bleiben sollte. Hierauf seyen sie Fechenheimer auf die Soldaten zugegangen, welche auch zurück- bis an den Röder-Spies gewichen wären. Hier, und woselbst sie ganz nahe bey denen Soldaten gestanden, habe der Centgräf zu ihnen Fechenheimer, gesprochen: Ihr Männer, bleibet hier vest stehen, ich will zu dem Officier gehen uud die Anrede thun. Er Comparent habe hierauf, so viel der Lermen es gestatten wollen, folgendes gehöret: Der Centgräf habe zu dem Officier gesagt: Wer ihnen die Erlaubniß gegeben, Unseres Fürsten und Herrn Hoheit, und Wildbahn zu betretten, und er sollte seine Klinge einstecken: Worgegen der Officier wieder geantwortet: Und ich stehe auch im Namen meines Fürsten da, hierauf seye hin und wieder, welches er so eigentlich nicht vernehmen können, gesprochen worden, und endlich habe der Officier zu dem Centgräf gesagt: Halten sie nur so lange ein, bis der Herr Rath kommt: Indessen habe der Officier die

Trommel

Trommel rühren lassen, und seye zwar kein Rath, jedoch eine ohnbeschreibliche Menge Menschen von Franckfurtischen Jägern, Bornheimer Bauern, Franckfurter Gärtnern und Sachsenhäuser gekommen, welche sie vorhero gar nicht gewahr worden wären, welche sogleich Feuer auf sie gegeben, worauf sie Fechenheimer ohne einigen Schuß oder Schlag zu thun, sogleich die Flucht ergriffen, und zu gleicher Zeit, jedoch ehe jene geschossen hätten, habe ein Franckfurter Jäger dem Centgräfen die Flinte auf die Brust mit den Worten gehalten: Spitzbub, ich schiesse dich todt, der Centgräf habe hierauf auch seine Flinte nach jenem gehalten, und gesagt: Schiesse er her, meine Flinte ist auch geladen. Sodann habe der Rühl von Bornheim den Centgräf rückwärts zu Boden geworfen, sehr geschlagen, und mißhandelt, worauf, und nach beschehenem jenseitigen Schiessen er nebst denen übrigen die Flucht ergriffen, und er Comparent habe sich hierauf bekantlich bey Amt begeben, und die Anzeige von denen Bleßirten gethan.

3) Ob von ihnen Fechenheimer jemand nach denen Franckfurtern geschossen, geschlagen oder gestossen habe?

R. Nein.

4) Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

R. Ja.

Facta præl. & ratihab. trat ab.

2) Der Jagd-Läufer Gabriel Heck.

1) Wer die erste Nachricht von dem Franckfurtischen Jagen anhero gebracht?

R. Seines Wissens der Friederich Puth dahier.

2) Was hierauf passiret seye?

R. Der Centgräf habe hierauf die Gemeinde zusammenläuten lassen, und seyen sie mit einander hinausgegangen.

Als nun der Centgräf wahrgenommen, daß vor ihnen einige fremde Jäger mit Hunden auf dem Felde gegangen, so habe derselbe ihn, nebst noch einigen, mit Gewehr auf selbige losgesendet, worauf aber jene die Flucht ergriffen, und sie wiederum nach dem Centgräf zugegangen, welcher mit der bey sich habenden Mannschaft bey denen Soldaten gestanden, hier habe er gehöret, daß der Centgräf an die Soldaten begehret, daß sie weichen sollten, worauf der Officier gesaget: Warten sie nur ein wenig, bis der Herr Rath kommt, es seye aber kein Rath, sondern auf das Trommeln rühren eine grose Menge von Franckfurtischen Jägern, Gärtnern, Sachsenhäusern und Bornheimer Bauern aus dem Gebüsch herausgesprungen, welche sogleich Feuer auf sie gegeben, und als sie die Flucht ergriffen, so hätten die Soldaten auch noch hinten nachgefeuert.

3) Ob von Ihnen Fechenheimer jemand nach denen Franckfurtern geschossen, geschlagen oder gestossen habe?

R. Nein, jedoch als sie auf dem Weg nach Fechenheim zurück und jenes Schiessen vorbey gewesen, habe er Comparent wahrgenommen, daß ihnen ein fremder Jagd-Hund nachgelaufen,

welchen er todtzuschiessen, den Henrich Lehnung geheissen habe, welcher auch solches gethan.

4) Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

R. Ja.

Facta præl. & ratih. trat ab.

3) Georg Eschmann.

1) Wer die erste Nachricht von dem Franckfurtischen Jagen anhero gebracht?

R. Er habe gehöret, daß solches der Friederich Puth von dahier gethan habe.

2) Was hierauf passiret seye?

R. Als Sturm geläutet worden, seye er mit seinem wiewol nicht geladen gewesenen Gewehr auch herbeygekommen. Der Centgräf seye zwar mit einem Troupp bereits ein wenig vorausgewesen, jedoch seye er an dem neuen Graben zu demselben gekommen, woselbst der Centgräf gesaget: Es müste einer bey Amt gehen, und sagen, daß sie zu schwach wären, und man Hülfe schicken möchte;

Uebrigens sollte keiner auf die Franckfurter schiessen, jedoch sich wehren.

Hierauf seyen sie auf die Soldaten losgegangen, welche von dem Hanus-Wald bis an Röder-Spies gewichen seyen, sodann seyen sie Fechenheimer bis dichte an die Soldaten angerücket, und habe der Centgräf zu diesen gesprochen: Ob sie weichen wollten, oder nicht? Der Officier habe hierauf geantwortet: Sie sollten nur so lange warten, bis der Herr Rath käme, worauf der Officier die Trommel rühren lassen, und hierauf aus dem Gebüsch eine grose Menge Leute von Franckfurtischen Jägern, Gärtnern, Sachsenhäusern und Bornheimer Bauern gesprungen gekommen, welche sie Fechenheimer umringet, und einer von jenseitigen Jägern habe dem Centgräf eine Flinte mit denen Worten auf die Brust gehalten: Spitzbub, ich schiesse dich todt, worauf der Centgräf erwiedert: Schiesse er nur, meine Flinte ist auch geladen, und habe solche nach jenem gerichtet, worauf einer den Centgräf rückwärts zur Erde geworfen, und die andere auf sie Fechenheimer zugefeuert, worauf sie die Flucht ergriffen, und hätten jene noch auf sie Flüchtige hinten nach geschossen.

3) Ob von Fechenheimer jemand nach den Franckfurtern geschossen, geschlagen oder gestoßen habe?

R. Nein.

4) Ob er seine Aussage beschwören könne?

R. Ja.

Prævia præl. & ratih. trat ab.

4) Jacob Becker.

1) Wer zuerst die Nachricht von dem Franckfurtischen Jagen anhero gebracht habe?

R. Dieses wisse er nicht.

2) Was auf das Sturmläuten passiret seye?

R. Die Gemeinde seye gröstentheils zusammengekommen, da er dann auch mit seiner mit Schroot geladenen Flinte herbeygegangen. Draussen an dem neuen Graben hätten sie Halt gemacht, woselbsten sie die Franckfurter Soldaten

ten von weitem gesehen, und habe der Centgräf folgendes zu ihnen gesaget. Ich glaube nicht, daß diese wenige Soldaten Stand halten, wir wollen auf sie losgehen, schiesse aber keiner, und lasse sich auch keiner gefangen nehmen.

Als sie nun auf die Soldaten losgegangen, seyen diese von dem Hanus-Wald bis an den Röder-Spies gewichen. Sie Fechenheimer seyen dann bis nahe an dieselbe vorgerücket. Nun habe er, weilen er nicht nahe bey dem Centgräf gewesen, nicht gehöret, was dieser und der Officier mit einander gesprochen, es habe aber der Officier bald darauf trommeln lassen, worauf aus dem Gebüsch sehr viele Franckfurter Jäger Gärtner, Sachsenhäuser und Bornheimer Bauern gesprungen und auf sie Feuer gegeben, und sie Fechenheimer fortgelaufen.

3) Ob jemand von denen Fechenheimer nach den Franckfurtern geschossen, gestossen oder geschlagen habe?

R. Das habe er nicht gesehen.

4) Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

R. Ja.

Præviâ præl. & ratih. trat ab.

5) Wurde der bleßirte Unterhan Johannes Kayser in seinem Haus vernommen.

1) Wer die erste Nachricht von dem Franckfurtischen Jagen anhero gebracht habe?

R. Die hiesige Holzmacher.

2) Was hierauf palliret seye?

R. Als Sturm geläutet worden, seye er auch mit seinem Spies dahin- und mit dem Centgräf und denen übrigen hinausgegangen, an dem neuen Graben, woselbst sie die Franckfurter Soldaten von weitem wahrgenommen, hätten sie Fechenheimer Halt gemacht, und der Centgräf habe zu ihnen gesaget: Wir wollen zu denen Soldaten gehen, ihr dörfet aber nicht schiessen; Als sie nun herbey gekommen, seyen die Soldaten hinter den Sand-Hügel gewichen, woselbst der Centgräf, auf dessen rechten Seiten er gestanden, den Officier folgendergestalt angeredet: Ich frage, ob Sie sich retiriren wollen, oder nicht? Worauf jener geantwortet: Ihr habt uns nichts zu befehlen, und habe drey Soldaten vorrücken und darauf trommeln lassen, da dann aus dem Gebüsch viele Leute gekommen, wovon zwey, Namens Rühl und Rau, auf den Centgräfen losgegangen, ihre beyde Gewehr auf denselben gehalten, und als der Centgräf sein Gewehr auch auf selbige gehalten, so seye von jenen auf sie gefeuert und er von dem Rau in die Hüfte und Beine mit gehacktem Bley geschossen worden, welcher ihm auch hierauf den Spies genommen, solchen auf ihme entzwey geschlagen, und das Eisen davon in den Rücken geworfen, wovon er den meisten Schmerzen habe, worauf er nebst denen übrigen die Flucht ergriffen, und seye ein Glück gewesen, daß er gefallen, dann eine Kugel ihme über den Kopf in einen Baum gefahren.

3) Ob jemand von ihnen nach denen Franckfurter geschossen, gestossen, oder geschlagen habe?

R. Nein.

4) Ob er diese seine Aussage beschwören könne.

R. Ja.

Prævia prælectione & ratih. hat man sich hinwegbegeben.

6) Hat man den mit Schroth an die beyden Bein und die 2. Aerme blessirten Unterthan, Johannes Kitzinger, in seiner Stube vernommen.

1) Wer die erste Nachricht von dem Franckfurtischen Jagen anhero gebracht?

R. Der Friedrich Puth.

2) Was hierauf passiret seye?

R. Es seye die Gemeinde durch die Glocken zusammen berufen worden, wobey er dann, weilen er eben an das Holzmachen gehen wollen, mit seiner Axt erschienen, und mit dem Centgräfen und denen übrigen Leuten bis an den neuen Graben gegangen, woselbst sie 2. Wild-Schützen angetroffen, welche aber sogleich fortgegangen. Als nun der Centgräf zu ihnen Fechenheimer gesaget: bleibet nur bey mir, wir wollen zu denen Soldaten hingehen, ich will sie sprechen, und fragen: Auf was vor Condition sie in meines Herren Forst sind? darauf sie dann hingegangen, und da nach einigem Disput die Trommel gerühret worden, und auch ein Rath zwar herbey geritten gekommen, es hätte aber derselbe und der Centgräf wegen dem Lermen der Wild-Schützen kein Wort sprechen können, weilen diese immer geschrien: schiesset die Canaillen, es ist unser Forst, und endlich seye auch würklich geschossen worden, worauf sie Fechenheimer dann die Flucht genommen.

3) Ob jemand von ihnen nach denen Franckfurtischen geschossen, gestossen oder geschlagen habe?

R. Seines Wissens nicht.

4) Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

R. Ja.

Facta præl. & ratih. hat man sich hinweg begeben.

7) Wurde der an dem linken Arm durch einen Kugel Schuß blessirte Conrad Bingener dahier, welchem an ersagtem Arm die Röhre durch ersagte Kugel zerschmettert worden, in dessen Bewohnung vernommen.

1) Wer zuerst die Nachricht von dem Franckfurtischen Jagen anhero gebracht habe?

R. Der Friederich Puth.

2) Was auf das Sturmläuten passiret seye?

R. Auf das Stürmen mit den Glocken seye die Gemeinde zusammen gekommen, da er dann auch mit seinem bereits geladen gewesenen Gewehr mitgegangen, und als sie Fechenheimer an den neuen Graben gekommen, hätten sie Halt gemacht, und da sie die Franckfurter Soldaten stehen gesehen, hätte der Centgräf einige nach denen

nen Wildschützen, so sie in dem Feld auch gehen gesehen, geschicket, mit welchen er mit nach diesen gegangen, und als sie jemand aus dem Wald reiten gesehen, hätten sie sich wiederum nach dem Centgräfen zugewendet, welcher vor denen Soldaten an dem Sandhübel gestanden, und wehrend deme, daß der Centgräf ihnen Fechenheimer zugeredet, wie sie zugehen aber nicht schiesen, und zu dem Officier gesprochen, wie er seine Klinge einstecken sollen, so habe einer so zu Pferd geritten gekommen, die Trommel rühren lassen, worauf auf allen Seiten die Franckfurter aus dem Gebüsche gekommen, einer von solchen dem Centgräfen die Flinte auf die Brust gesetzt, und als dieser gesaget: Wann er nur auch seine Flinte ihme auf die Brust setzen wollte, so hätten die Franckfurter auf sie Fechenheimer allenthalben Feuer gegeben, worauf sie die Flucht ergreifen müssen, bey welcher Flucht er dann erst den Schuß an seinen Arm bekommen habe.

3) Ob von ihnen Fechenheimer jemand nach denen Franckfurter geschossen, geschlagen oder gestossen habe?

4) Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

R. Nein das habe er nicht gesehen.

R. Ja.

Prævia præl. & ratih. hat man sich von diesem wegbegeben.

8) Hat man sich auch zu dem hiesigen an dem Kopf auf dem Rücken, und an denen beyden Füssen mit Schroth blessirten Unterthan, Johannes Petermann, begeben, und denselben vernommen:

1) Wer die erste Nachricht von dem Frankfurtischen Jagen anhero gebracht habe?

2) Was hierauf passiret seye?

R. Der Friedrich Puth seye, so viel er gehöret habe, aus dem Wald gelaufen gekommen.

R. Als gestürmet und die Sage gegangen, daß der ganze Röder-Wald mit Frankfurter Jäger umstellet seye, so seye er auch mit denen übrigen dem Centgräf nach bis an den Neuen Graben gegangen, und da sie hierauf Halt gemacht, und zusammen auf die Soldaten losgegangen, und der Centgräf befohlen, daß sie Fechenheimer nicht schiessen sollten, und nahe an die Soldaten gekommen, habe der Centgräf mit dem Officier disputiret, und verlanget, daß dieser sich retiriren und seine Klinge einstecken solle, und als jemand geritten kommen, und die Trommel rühren lassen, so seye die Menge von Franckfurter aus dem Gebüsch heraus gesprungen gekommen, und Feuer auf sie, Fechenheimer gegeben, wobey ihme sein Gewehr genommen, und auch auf ihn geschossen worden.

3) Ob von ihnen Fechenheimer jemand nach denen Franckfurter geschossen, geschlagen oder gestossen habe?

R. Nein.

4) Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

R. Ja.

1) Wer die erste Nachricht von dem Franckfurtischen Jagen anhero gebracht habe?

2) Was hierauf passiret seye?

3) Ob von ihnen Fechenheimern jemand nach denen Franckfurter geschossen, gestossen oder geschlagen habe?

4) Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

Facta præl. & ratih. hat man sich hinweg begeben.

9) Hat man hierauf auch sich zu dem mit Schroth an dem rechten Arm blessirten Philipp Bingener begeben, und denselben vernommen.

Rx. Er habe gehöret, daß solche der Friedrich Puth gebracht habe.

Rx. Als hierauf die Glocken gezogen worden und die Gemeinde zusammen gelaufen, seye er auch mit seiner bereits geladen gewesenen Flinte herbey gekommen, und mit den übrigen nach dem Neuen Graben zugegangen, woselbsten sie Halt gemacht, und als der Centgräf geglaubet, wie sie Fechenheimer zu schwach seyn möchten, und dahero verschiedene um zu speculiren ausschicken wollen, einige aber versichert, daß sie Mannes genug seyen, so wären sie herzhaft auf die Soldaten zu marchiret; wehrend deme der Centgräf verbotten, daß keiner von ihnen Fechenheimer schiessen solle, und als sie nahe an die Soldaten gekommen, und der Centgräf mit dem Officier disputiret, und verlanget, daß er sein Seiten-Gewehr einstecken- und retiriren solle, seye die Trommel gerühret und von allen Seiten von denen aus den Gebüschen herausgekommenen Frankfurter Schützen auf sie Fechenheimer gefeuret- und er auch auf der Flucht, mit Schroth geschossen, und ihme das Gewehr abgenommen worden.

Rx. Nein.

Rx. Ja.

Prævia præl. & ratih. hat man sich hinweg begeben.

10) Hat man sich hierauf zu dem an dem rechten Arm mit einer Kugel blessirten Henrich Klee, in dessen Behausung verfüget, und denselben vernommen.

1) Wer die erste Nachricht von dem Franckfurtischen Jagen anhero gebracht habe?

2) Was hierauf passiret seye?

Rx. Der Friedrich Puth.

Rx. Als die Sturm-Glocke gezogen worden, so seye er mit den übrigen Gemeinds-Leuten auch mit seinem geladen gewesenen Gewehr fort hinaus gegangen, und als sie an den Neuen Graben gekommen, und Halt gemacht, hätten sie die Soldaten auf dem Sandhübel stehen gesehen, worauf sie mit dem Centgräfen, welcher ihnen Fechenheimer das Schiessen verboten, auf die ermeldte Soldaten los- und diese von dem Sandhübel hinweg- und sie denselben nachgegangen, und nahe zu ihnen gekommen, habe der Centgräf zu dem Officier gesprochen; Er solle von seines Herrns Grund und Boden gehen, und sich retiriren, worauf die Trommel gerühret-

rühret: Er von einem Soldaten mit. der Kugel und von denen allenthalben herbeygekommenen Franckfurter Schützen auf die übrige Fechenheimer geschossen worden, worauf diese fortgelaufen.

3) Ob von ihnen Fechenheimer jemand nach denen Franckfurter geschossen, geschlagen oder gestossen habe?

Bk. Nein.

4) Ob er diese seine Aussage beschwören könne?

Bk. Ja.

Facta præl. & ratih. hat man damit geendiget, gestalten der andere blessirte Unterthan Namens Fröben nicht geschossen, sondern nur geschlagen worden.

2c. Soll dieses Protocoll an Hochfürstl. Regierung unterthänig eingesendet werden.

In fidem præmissorum

J. C. Reiß,

Landschreiber Amts Bornheimerbergs.

Num. 28.

Copia

Antwort-Schreiben an die Fürstlich-Heßische Regierung zu Hanau vom 14ten October 1773.

P. P.

Aus derer Herren, wegen des den 4ten hujus von denen Fechenheimern in diesseitigem Territorio verübten gewaltsamen Ein- und Ueberfalls unterm 7ten curr. an Uns erlassenem Schreiben nebst Anlagen, worauf Wir hierdurch die unterm 8ten curr. vorläufig zugesicherte nähere Beantwortung zu ertheilen ohnermangeln, haben Wir, gegen alles Vermuthen, ersehen müssen, daß Dieselbe sothanen ohnverantwortlichen thätlichen Ueberfall gleichwol vermeintlich zu rechtfertigen, und diesseitiges best befugtestes abgedrungenes Benehmen bey dieser Sache unter Aufstellung ganz Wahrheitswidriger irriger und verkehrter Umstände als Gesetzwidrig abzubilden kein Bedencken nehmen mögen.

Wir hatten keinen Scheu zu tragen Ursach, in diesseitigem Territorio sowohl in dem Röderhöfer District, als auch in denen zum Diebs-Grund gehörigen Feldern, um die von Uns wolhergebrachte- und von dem Höchsten Richter in possessorio durch verschiedene Mandata und Judicata gerechtest zuerkannte Jagens-Gerechtigkeit auszuüben, ein offentliches Jagen zu veranstallten, und solches durch ein Commando von hiesiger Garnison (worzu von Uns weder Gärtner, noch andere Leute, wie von denen Herren ganz irrig angegeben werden will, ausser zum Treiben und Jagen beordret oder aufgebotten gewesen) gegen Deroseitige anmaßl. zur Gewohnheit werdende gewaltsame Turbationes nothgedrungener massen zu bedecken, und allenfallsige unrechtmäsige Gewalt möglichst abzuhalten. Hierzu sind Wir sattsam bekanntermassen nicht nur bestens befugt, sondern es erforderte solches auch die Uns obliegende Aufrechthaltung derer hiesigen Stadt-Gerechtsame in alle Wege, ohne daß hierunter auch nur einiger Schein eines angeblichen Unfugs oder widerrechtlichen Beginnens gedacht werden mag. Ab Seiten derer Herren hat man dargegen von Zeit zu Zeit unbefugter Weise in denen ersagten Districten zu jagen sich angemasset, die diesseitige Höchstrichterlich anerkannte Possession ohne alle schuldige Rücksicht auf sothane höchstrichterliche Judicata, wiewol vergeblich und nichtig, zu stöhren gesuchet, und dermahlen hat sich sogar ein verwegener Centgräf, ob solches auf- oder ohne gehabte Ordre geschehen, wird denen Herren am besten bekannt seyn, unterfangen dürfen, mit einer durch die Sturm-Glocke aufgetriebenen starken- wol auf 50. bis 60. ansteigenden Anzahl Fechenheimer mit geladenem Schies-Gewehr und andern zu einem thätlichen Angriff geeigneten Instrumenten versehen gewesenen Bauren diesseitiges- blos zur Bedeckung derer Treiber und Schützen, und zu Abhaltung unrechtmäsigen Gewalts, keinesweges aber zu Ausübung gewaltsamer Excesse mitgesendete

Commando von hiesiger Garnison währender best befugter Ausübung derer diesseitigen Jagens-Gerechtsame in diesseitigem Territorio ohnfern der offentlichen Land-Strasse mit ausgelassenem Frevelmuth anzufallen, und anmaslich überwältigen zu wollen. Wäre es hierbey dem Centgrafen, wie die Herren vergeblich vorschützen wollen, blos um jenseitige vermeintliche Gerechtsame protestando zu wahren, und nicht vielmehr darum zu thun gewesen, einen gewalttsamen Angriff und wirkliche Thätlichkeiten vorzunehmen, würde es dazu keiner durch Stürmen aufgebottenen mit geladenem Gewehr und andern gefährlichen Instrumenten versehenen Fechenheimer Bauern bedurft haben.

Die in denen Uns communicirten Deroseitigen Amts-Protocollis befindliche Auffagen derer in hoc ipso reatu befangenen Fechenheimer Bauern verdienen in allem Betracht an sich keinen rechtlichen Fidem; Nach deren selbst eigenen darinnen enthaltenen Bekänntnüssen aber, deme das offentliche Factum in so ferne beytritt, sind selbige der angreiffende Theil ohne alle Widerrede, welche sich auch in ihrer ungestümmen Wuth durch die von dem diesseitigen sich anfänglich zurückgezogenen Commando gebrauchte Mäsigung und geschehene offentliche Warnung nicht weiters anzudringen, nicht abhalten lassen; Immassen Philipp Petermann, Georg Eschmann, Jacob Becker, Johannes Kayser und Henrich Klee allesamt Fechenheimer Correi in Ihren Auffagen besage des an Uns communicirten Amts-Protocolli unter andern ausdrücklich selbst eingestehen und auffagen „wie sie zusammen auf die Soldaten losgegangen, welche von dem Hanuß Wald „ auch zurück- und bis an den Röderspies gewichen, sie, Fechenheimer aber bis dichte an die „ Soldaten an- und vorgerücket seyen.“ Aus denen an Uns erstatteten glaubhaften Berichten und Rapporten, auch hierauf über den ganzen Vorgang angestellten legalen Untersuchung hat sich auch weiters ergeben, und bestärket „ daß der Centgräf und die Fechenheimer Bauern mit „ gespannten und angeschlagenem Gewehr auf das diesseitige Commando losgedrungen, ersagter „ Centgräf dem Officier unter Ausstossung derer heftigsten Drohungen und Schmäh-Worte „ sein Gewehr ganz nahe auf die Brust gehalten, und von denen Fechenheimern zuerst Feuer „ auf das diesseitige Commando gegeben worden. “ Gegen einen solchen offentlichen verpönten feindlichen Angriff Wuthvoller bewaffneten Menschen und Bauern sich einer nothgedrungenen Gegenwehr zu gebrauchen, und eine dergleichen andringende unrechtmäsige Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben, ist, nach allen Natur- und bürgerlichen Gesetzen erlaubt; die damit nothwendig verknüpfte widrige Folgen hat der angreiffende Theil sich einzig und allein selbst beyzumessen.

Alle zu diesem befugten Jagd-Actu gemachte Veranstaltungen, die von dem zur Bedeckung abgeschickten Commando bewiesene Mäsigung und anfänglich geschehene bedächtliche Zurückziehung, die an den Centgräfen offentlich aber fruchtlos geschehene Warnung und ernstliche Weisung, sich mit seinen Bauren wiederum in Ruhe wegzubegeben, und, durch ferneres Eindringen, keine Thätlichkeiten zu veranlassen, widrigenfalls, und da man sich auf dem hiesiger Stadt zugehörigen Territorio in Ausübung der zustehenden Jagens-Gerechtigkeit nicht stöhren lässen könnte noch würde, er, Centgräf, alles etwa entstehende Unglück allein zu verantworten haben werde, alle diese vorliegende- nicht zu widersprechen stehende wahrhafte Umstände geben offenbar zu erkennen, daß alle Schuld, Schande und Verantwortung auf gedachten Centgräfen und dessen bey sich gehabte und von Ihme angeführte Rotte Fechenheimer Bauern hafte und ewig haften bleiben werde.

Diesseits ist das blos zur Bedeckung und zum Jagen mit gehabte Gewehr nicht gegen unschuldige Leute, wie in derer Herren Schreiben geäussert wird, sondern gegen einen andringenden- eines offentlichen sträflichen Angriffs und thätlichen Ueberfalls sich schuldig gemachten unsinnigen Haufen Bauern und Jäger zur abgedrungenen Gegenwehr gebraucht worden, und da von diesen rasenden Menschen der Anfall ohnfern der offentlichen Landstrasse zu einer Zeit, wo solche von Reisenden passirt worden seyn soll, unternommen worden, gereichet diese Stöhrung der offentlichen Sicherheit dem angreiffenden- und unrechtmäsige Gewalt ausübenden Theil allerdings zu noch schwererer Verantwortung, dem widerrechtlich angegriffenen und vergewaltigten Theil aber, welcher sich der Gegenwehr auf der Stelle und dem Platz, wo er angegriffen worden, gebrauchen müssen, kann hierunter nichts zur Last geleget werden. Das Angeben, als ob der Centgräf sogar in dem Arrest mit Schlägen und Stössen, gegen alle Menschlichkeit, bis zum Blutspeyen mißhandelt worden seyn sollte, ist ungegründet, und sind die Herren hierunter, wie in andern Puncten mehr, besonders auch in Ansehung der Brücke, welche die Seckbacher und Fechenheimer Terminey scheidet, und welche von dem diesseitigen Commando besetzet gewesen seyn soll, ganz fälschlich berichtet worden, immassen ersagtes Commando bey 50. Schritt von ersagter Brücke entfernet gewesen.

Aus vorstehendem werden die Herren sich hoffentlich überzeugt finden müssen, daß es mit dem ganzen Vorgang eine durchaus andere Bewandnus habe, als solcher in Dero an Uns dieserwegen erlassenem Schreiben ganz irrig vorgestellet werden wollen, auch wie gerecht und nothwendig es seye, daß diese unerhörte auf diesseitigem Territorio mit dessen gröblichen Violirung verübte offentliche That- und Mißhandlungen derer Fechenheimer, vermöge der Uns zustehenden Jurisdiction behörig bestrafet, und die gebührende Satisfaction hierunter verschaffet werde, mithin da der Centgräf aus Antrieb seines bösen Gewissens durch eigene Hand-Anlegung und Entleibung

leibung sich unserer Bestrafung entzogen, die anverlangte Loslassung derer übrigen zwey allhier in gefänglichen Haften sitzenden Thäter vor deren erfolgten Bestrafung und genüglichen Satisfactions-Leistung nicht geschehen könne, vielmehr ersuchen Wir die Herren anderweit, statt der Uns ohnstatthaft angesonnenen Erklärung, nicht nur die übrige bey diesem gewaltsamen Angriff und thätlichen Anfall des diesseitigen Commando mit implicirte Fechenheimer Bauern, zu Beschleunigung der weiters fortzusetzenden Untersuchung und rechtlichen Verfügung, annoch forderſamst ausliefern zu lassen, auch da nicht dem anfallenden und beleidigenden- sondern dem angefallenen und beleidigten Theil die rechtliche Genugthuung gebühret, Uns Dero Erklärung, wie solche demnächstens geleistet werden wolle, in balden zugehen zu lassen.

Zu Ihro des Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht gerechtesten preiswürdigsten Gesinnungen leben Wir anbey der unterthänigsten Zuversicht, Höchst Dieselbe werden über diesen von denen Fechenheimer Bauern verübten gewaltsamen Ein- und Ueberfall, wann Ihro solcher in seiner wahren und eigentlichen Gestalt unterthänigst vorgeleget werden sollte, nicht nur ein höchstes gerechtestes Mißfallen schöpfen, sondern auch nach Höchst Dero beywohnenden Abneigung gegen alle dergleichen gegen Uns gerichtete harte Zudringlichkeiten die ernstliche und gemessenste Befehle dahin gnädigst zu ertheilen geruhen, daß in Zukunft dergleichen- die offentliche Sicherheit und den Ruhestand stöhrende gewaltsame Anmassungen und Reichs-Gesetzwidrige Ausfälle nicht weiters unternommen werden dürfen, sondern, falls auch nachbarliche Irrungen vorhanden, sich hierunter an dem Weeg Rechtens, nach Vorschrift der kundbaren Gesetze, ersättiget, somit weiteren unglücklichen und blutigen Folgen mit Nachdruck gesteuert werden möge, als worgegen Wir Uns hierdurch abermahlen auf die Zukunft feyerlichst verwahret haben wollen. Wir getrösten Uns übrigens bey dem höchsten competenten Richter endlich in dieser Sache erhöret, und bey dem ruhigen Genuß derer vorhandenen Judicatorum, durch wirkliche Hülfs-Vollstreckung, gerechtest gehandhabet zu werden, wie Wir dann auch Uns höchst bemüßiget sehen, bey der vor Uns so offenbar obwaltenden Gerechtißkeit dieser Sache, und dannoch immer fort hierunter erleidenden harten Begegnüssen, mit dem nunmehro erfolgten dermaligen gewaltsamen Vorgang in das Publicum zu tretten, und diese Sache, nach ihrem ganzen actenmäsigen Verlauf, durch den Druck, der offentlich unpartheyischen Beurtheilung vorzulegen.

Die Wir übrigens unter nochmaliger standhafter Beziehung auf den Innhalt Unsers unterm 7ten currentis erlassenen Schreibens, zu Erweisung freundnachbarlicher Gefälligkeiten unter göttlicher Obhuts-Ergebung allstets verharren. Datum den 14ten Octobris 1773.

2c. 2c.

2c. 2c.

Burgermeistere und Rath
der Fr. R. St. Franckfurt.

Num. 29.

Land-Amts-Protocoll vom 29. Octobr. 1773.

Actum Land-Amt, Freytags den 29ten Octobr. 1773.

PRAESENTIBUS

Herr Scabino & Seniore von Adlerflycht,
Herr Senatore, Dr. Lucius,
und
Herr Land-Amtmann Luther.

In Gemäsheit verehrlichen Schöffen-Decreti vom 12oten hujus hat man den hiesigen Burger und Gärtner, Johann Jacob Klauer, vorbescheiden lassen, und præstita stipulatione de veritate dicenda befraget:

Ob er im Sept. 1769. im Röder-Feld gejaget, und wer damalen noch bey ihm gewesen seye?

R. Er seye im 1769er Jahr zweymahl im Röder-Feld auf der Jagd gewesen.

Das erstemal mit dem hiesigen Burger und Schön-Färber Holtschke, und wäre damalen der Fechenheimer Jäger Grill gekommen, habe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0057
DFG

aber nichts mit ihnen gesprochen; das zweytemal kurz darauf seye er mit dem Gärtner, Georg Bock, Peter Abt, Andreas Meyerhöfer, so krank seye, und dem Wildpret-Händler Holzapfel daraus gewesen, und hätten einige Schuß gethan, auch einen Haasen geschossen.

Es wäre damalen der Jäger Grill ebenfalls gekommen, auf sie zugegangen und habe sie angeredet, ob sie nicht wüßten, daß diese Gegend seiner Herrschaft angehöre, und sie da nicht zu jagen hätten, wenn sie glaubten, befugt zum Jagen zu seyn, so sollten sie warten, bis er sich Hülfe geholet, und sollte es sich alsdann bald zeigen.

Sie hätten demselben aber geantwortet, daß da sie hier zu jagen befugt, und er nichts da zu thun habe, so fürchteten sie sich nicht, und solle er sich sogleich zurückziehen. Er habe darauf versetzet: sie sollten sich vorsehen, indeme er ihnen die Ordre zeigen könne, die Jagd-Schützen lebendig oder todt einzubringen, und von jedem den er todt brächte 40. Rthlr. und wenn er einen lebendig brächte, 50. Rthlr. bekäme, hätte sich aber doch wegbegeben.

Ob er diese Aussage auf Erfordern mit einem leiblichen Eid erhärten könne?

R. Ja, das könne er.

Hat man hierauf den Burger und Gärtnermeister, Georg Bock prævia stipulatione folgendermassen befraget:

Ob er Anno 1769. im Sept. im Röderspieß auf der Jagd gewesen, und was sich damals zwischen ihnen und dem Fechenheimer Reiser-Jäger zugetragen?

R. Ja, er seye damals mit dem Jacob Clauer, Peter Abt, Andreas Meyerhöfer so dermalen sehr krank seye und dem Wildprets-Händler Holzapfel in dem Röder-Feld auf der Jagd gewesen, wo er auch einen Haasen geschossen habe, und wäre endlich an dem Birnwäldgen der Fechenheimer Jäger in grösstem Eifer auf sie zugekommen, und habe sie gefragt: was sie hier machten, und ob sie nicht wüßten, daß sie auf seiner Herrschaft Grund und Boden wären? Sie hätten ihm darauf geantwortet, was er hier mache, denn sie wären auf einem der Stadt zustehenden Feld und sollte er sich nur fortpacken.

Als sie hierauf noch hin und her gesprochen habe der Jäger gesagt, er warne sie, sich nicht wieder da betretten zu lassen, denn er habe den Befehl, sie entweder todt oder lebendig zu liefern, und sollte vor einen Todten 40. Rthlr. und vor einen Lebendigen 50. Rthlr. bekommen, und wenn sie glaubten hier zu jagen berechtiget zu seyn, so sollten sie ein wenig warten, bis er mehr Leute geholet, daß sie gleich wären, und da sollte sich bald zeigen, wem dieser Platz gehöre, oder sie sollten nur morgen wieder kommen, sie hätten hierauf versetzet, sie seyen allerdings befugt, hier zu jagen, und würden sich vor seinen Bauern nicht fürchten, worauf er endlich fortgegangen, sie aber noch sehr gewarnet, daß sich keiner allein antref-

Ob er diese seine Aussage auf Erfordern beschwören könnte?

Endlich ist annoch Peter Abt, Burger und Gärtnermeister nach geleistetem Handgelöbniß ebenfalls nachstehendermassen vernommen worden:

Ob er 1769 im Sept. im Röder-Feld mit mehrern gejaget, und was sich damals zwischen ihnen und dem Fechenheimer Jäger zugetragen?

antreffen lassen sollte, sonst würde er dessen Blut in seiner Hand haben.

R. Ja, allerdings könnte er dieses mit gutem Gewissen.

R. Ja er seye mit dem Clauer, dem Bock, dem Holzapfel und Meyerhöfer, zu der Zeit im Röder-Feld auf der Jagd gewesen, und seye auch ein Haase geschossen worden, endlich seye der Fechenheimer Jäger Grill an den Birnbäumen nahe am Bruch zu ihnen gekommen, und habe sie gefragt: was sie da machten, und ob sie nicht wüßten, daß dieses auf seiner Herrschaft Territorio seye? Sie hätten ihm darauf geantwortet: es seye der Stadt Gebieth, und wären sie daher befugt hier zu jagen, und hätte er nichts hier zu thun, sondern sollte sich fortpacken; der Jäger habe sie endlich gewarnet, sich nicht mehr hier betretten zu lassen, weil er Befehl habe, sie todt oder lebendig zu liefern, auch vor einen Todten 40. Rthlr. und vor einen Lebendigen 50. Rthlr. bekommen sollte, er habe auch noch gesagt, wenn sie glaubten hier jagen zu dürfen, so sollten sie nur warten, bis er mehr Macht geholet, und sollte es sich alsdenn zeigen, wer hier das Recht habe, beym Weggehen habe er auch noch versichert, daß, wenn er einen von ihnen allein erwischte, er desselben Blut in seinen Händen habe.

Ob er diese seine Aussage auf Erfordern beschwören könnte?

R. Ja, das habe der Jäger gesagt, und das könnte er, wenn es verlangt würde, allezeit beschwören.

Facta prælectione dimissi.

Man hat hierauf den Hospital-Förster, Andreas Ludwig gleichfalls nach geleistetem Handgelöbnis die Wahrheit zu sagen, befraget:

Ob ihm bekannt, was sich im Sept. 1769. zwischen einigen hiesigen Burgern und Gärtnern und dem Fechenheimer Jäger im Röder-Feld zugetragen?

R. Er habe damals oben am Sand-Hügel vor dem Wald gestanden, und gesehen, daß der Fechenheimer Jäger unten an dem Waldgraben mit fünf Gärtnern, Georg Bock, Jacob Klauer, und Holzapfel, die andern beyde habe er nicht gekannt, sich herum disputiret, endlich seyen die Gärtner fortgegangen, und der Jäger zu ihm gekommen, und ihn befragt, ob er die Gärtner nicht kenne, dem er geantwortet, er kenne sie nicht.

Worauf er ihm gesagt, wenn er jetzt die Macht gehabt, so hätte er sie todt oder lebendig

mitgenommen, denn er bekäme vor einen, den er lebendig liefere 50. Rthlr. und vor einen todten 40. Rthlr. er habe ihm geantwortet, er sollte ja nicht glauben, daß sich diese Leute auf der Stadt Grund und Boden fangen oder todtschiessen lassen würden.

Ob er sonst noch etwas anzuführen wisse?

Bk. Weiter nichts, als daß der Jäger, wie er vernommen, schon gegen mehrere diese Drohungen ausgestossen, auch noch ganz kürzlich, und ohngefehr vor drey Wochen, dem Rühl von Bornheim auf der Land-Strasse sein Gewehr abnehmen wollen, gegen diesen auch die nemliche Bedrohungen geäussert habe.

Ob er diese seine Aussage auf Erfordern beschwören könne?

Bk. Ja, das könne er mit gutem Herzen.

Facta prælectione dimissus.

Man hat hierauf den Fechenheimer Jäger Grill vorführen lassen, und denselben folgendermassen vernommen:

Ob er nicht im Sept. 1769. fünf hiesige Gärtner im Röder-Feld unten am Birn-Wald angetroffen, und sie angeredet, warum sie da jagten?

Bk. Ja, das habe er gethan, er wisse aber nicht, wie sie hiessen, sie hätten ihm geantwortet, sie exercirten die Jagd von je her und wären auf dem Grund und Boden der Stadt.

Er habe ihnen das aber widersprochen und versichert, daß, da sein gnädigster Herr die Jagd und hohe Justiz bis hierher prætendiren, so wäre er auch in seinen Pflichten angewiesen, die Wild-Schützen zu vertreiben, und sollten sie sich also nicht weiter hier betretten lassen.

Ob er ihnen nicht gesagt, daß wenn sie glaubten, das Recht zu jagen hier zu haben, so sollten sie warten, bis er Hülfe geholet, und sollte es sich alsdann zeigen?

Bk. Ja er habe Ihnen gesagt, wenn sie nicht wegblieben, so wiesen ihn seine Pflichten an, es anzuzeigen, und Hülfe zu holen.

Ob er nicht unter andern auch zu ihnen gesagt, er riethe ihnen und warne sie, da wegzubleiben, denn er habe Befehl, sie todt oder lebendig zu liefern, und bekäme von einem, den er todt liefere 40. Rthlr., vor einen Lebendigen aber 50. Rthlr.?

Bk. So viel seye er nicht mit ihnen zu reden gekommen, er habe aber den Befehl gegen einen der sich zur Wehr setze, aufs schärfste zu verfahren, und allenfalls einen solchen todtzuschiessen.

Er mögte sich wohl besinnen, ob er dieses nicht damals zu diesen Gärtnern gesagt?

Bk. Er wisse es sich nicht zu erinnern, daß er es zu diesen Leuten gesprochen habe, doch seye der gedruckte Befehl von seiner gnädigsten Herrschaft auf einen Wildschützen, wenn er sich wehre zu schiessen, und sollte einer, der einen lebendig liefere 50. Rthlr., vor einen Todten aber 40. Rthlr. haben, und wäre diese Verordnung im gantzen Land bekannt gemacht.

Ob

Ob er nicht denselben Morgen, als er die Gärtner angetroffen, noch nachher dem Hospital-Förster am Wald gesagt, daß es ihm leid, daß er nicht mehrere bey sich gehabt, sonst hätte er die Gärtner todt oder lebendig mitgenommen, und bekäme er von einem Todten 40. Rthlr., und von einem Lebendigen 50. Rthlr.?

R. Das könnte seyn, daß er dieses dem Hospital-Förster, und daß er von einem Lebendigen 50. Rthlr., und von einem Todten 40. Rthlr haben sollte, gesagt habe, und habe er es diesem öfters gesagt, und daß er in diesem Stück, da er einen so verdrüßlichen Posten habe, ein unglücklicher Mensch seye.

Factâ prælectione reductus.

Resolutum
Ad Amplissimum Sen. Scab.

In fidem

J. C. Diez,
Land-Amtschreiber.

Num. 30.

Sections-Protocoll

cum Adj. sub Signo ☉.

Actum Franckfurt am Mayn, Samstags Nachmittags in dem Hospital den 9ten October 1773.

In Gemäsheit des anheute ergangenen Decreti Senatus Scabinorum hat sich Unterzeichneter des Mittags 2 Uhr mit Herrn Rath und Amtmann Burckhardt von Bergen, dem Hochfürstlich-Hessen Hanauischen Herrn Land-Physico, Dre. Klauhold und Land-Chirurgo Weichmann, der Section des sich hier im Arrest erhängten Hanau-Fechenheimischen Centgräfen, Philipp Heinrich Klee halber, in dem hiesigen Hospital, eingefunden.

Als nun hierauf die Herren Physici, Doctor Gladbach, Doctor Behrends, und Doctor Dietz in der Absicht ebenfalls erschienen, der Herr Doctor und Physicus Pettmann aber, als krank, sich entschuldigen lassen, von denen hiesigen Chirurgis juratis aber, Giesen, Behrends, Jonas, Unzer, Grasemann und Tiecken, in gleicher Absicht sich eingefunden, so bin mit sämtlich benannten Personen, wie auch dem Herrn Rath Burckhardt von Bergen, dem Heßischen Land-Physico, Herrn Klauhold und Heßischen Chirurgo Weichmann in die zur Section in dem Hospital unten gleicher Erde bestimmt gewesenen Stube gegangen, den entseelten Cörper, des Centgräfen Klee von Fechenheim, aus dem Sarg auf einen reinen Tisch tragen, und vorerst dem Herrn Rath Burckhardt, dem Herrn Doctor und Heßischen Land-Physico Klauhold und dessen bey sich gehabten Land-

Chirurgo Weichmann, nach ausgezogenem Hemd, ganz nackend von allen Seiten, und besonders die Gegend des Halses, woran Centgräf gehangen, zeigen lassen.

Diese drey letztere Personen erkannten den dargelegten Cörper sogleich für den entseelten Fechenheimer Centgräfen, und hierauf wurde derselbe, in aller Personen Beyseyn, ohne daß sich die Hessen-Hanauische in dem mindesten eingemischet, in aller Ruhe behörig seciret, und befunden, wie anliegender Original-Bericht der Hrn. Physicorum und Chirurgorum von hier sub Signo ⊙. umständlich besaget. Sign. ⊙.

Nachdeme nun der secirte Cadaver wiederum zusammen genähet gewesen, ist demselben ein neues Hemd angezogen- und eine Kappe auf den Kopf gesetzt, somit wiederum in den Sarg zur Beerdigung diesen Abend eingelegt, und also diese Handlung behörig beschlossen worden.

In Fidem

Marcus Augustus Claudy,
Lt. und Rathschreiber.

Anlage sub Signo ⊙.

Auf Einer Hohen Obrigkeit grosgünstigen Befehl, haben Wir Endes unterschriebene Stadt-Physici und Chirurgi jurati, den, auf der Constabler Wacht arretirten, und in seinem Gefängnüß sich selbst erhängten Philipp Henrich Klee, Centgräf zu Fechenheim von 43 Jahren, heute Nachmittag in dem allhiesigen Hospital besichtiget, eröfnet, und folgendes an demselbem bemerket:

1) Aeusserlich fanden Wir linker Seits unter der Scapula, media parte humeri und in der Junctur des Ellenbogens nach aussen zu, und dem Rand des Ossis Ilei, einige legere Sugillationes, desgleichen an der rechten äusseren Seite des humeri nach oben zu, und unten an denen Costis spuriis nehmlicher Seite, und oben an der Scapula, waren gleichfalls einige geringe Sugillationes, die alle meistentheils sich schon wieder vertheilet, zu sehen, und im übrigen erschienen am ganzen Cörper die bekannte und ordinaire blaue Todes-Flecken.

2) An der oberen Seite der rechten Orbitæ kam in der Haut eine legere Sugillation von 1 Zoll lang, zum Vorschein.

3) An dem Hals rings herum, fanden wir in der Haut einen tiefen Einschnitt, welcher von dem seidenen Halstuch, womit er sich erhängt, entstanden, und im Aufschneiden der Asperæ arteriæ, war nichts widernatürliches zu sehen.

4) Aeusserlich an dem Cranio erschiene nichts widernatürliches; aperto Cranio, waren Vasa sanguifera in dura matre, Cerebro & Cerebello sanguine plena, in ventriculis Cerebri, kam eine ordinaire Quantität eines Seri extravasati zum Vorschein, und in Cerebro & Cerebello war alles in statu sano & naturali.

5) Bey Eröfnung der Brust, fanden Wir pulmones erhaben, von Farbe schwarzblau, und, im Aufschneiden, sahen Wir, daß selbige mit vielem schwarzgelieferten Blut angefüllet waren, und in beyden Ventriculis Cordis hat sich wenig Blut gefunden.

6) In abdomine war hepar, lien, renes und übrige Viscera mit vielem schwarzen Blut angefüllt, und Ventriculus war bis auf etwas Chymi ganz leer, und im übrigen alle Viscera im ganzen Cörper, erschienen in Statu sano & naturali.

Unser

Unser in Arte Medico-Chirurgica gegründetes Judicium über gegenwärtigen Defunctum zu ertheilen, bestünde solches in folgendem: Da Wir sowol äusserlich an seinem Cörper, ausser jenem Einschnitt und Compression der grossen Vasorum Colli, als auch innerlich in denen dreyen Cavitatibus nichts widernatürliches angetroffen haben; So halten Wir davor, daß derselbe sein Leben, durch das Aufhängen, sich selbsten genommen habe. Welches Wir, nach Unseren Pflichten, hiermit ganz gehorsamst berichten sollen. Franckfurt, den 9ten October 1773.

C. Gladbach, Dr. Physic. prim. mppria.
J. A. Behrends, Dr. & Physic. ord. mppria.
J. F. W. Dietz, M. Dr. und Stadt-Physicus extraord.
Johann Georg Giese, Chirurg. juratus senior.
Johann Christoph Behrends, Chir. jur. S. S.
Abraham Justus Gerhard Jonas, Chir. jurat.
Johann Ernst Unzer, Chirurg. jur.
Christian Friderich Grasemann, Chir. jur.
Johann Albrecht Tiecken, Chir. jur.

Dieser Section hat, neben dem Herrn Rath und Amtmann Burckhardt von Bergen, dem Hessen-Hanauischen Land-Physico, Herrn Dre. Klauhold, und dem ebenfallsigen Heßischen Chirurgo Weichmann, mit beygewohnet.

Claudy.

Daß vorstehende Beylagen sub Num. 1. bis 30. incl. denen in Actis befindlichen Originalien, Berichten und glaubhaften Abschriften von Wort zu Wort gleichlautend seyen, wird, nach geschehener Collationirung, hiermit beurkundet.

Franckfurt, den 5ten Novembris 1773.

L.S.

Stadt-Canzley daselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0063
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0064
DFG

Der Ort, wo Frankfurt am 4ten October 1773. die beyden Jagdactus vorgenommen, ist zu Folge des eigenen Schreibens der Hochfürstlich-Heßischen Regierung der Grafschaft Hanau an die Stadt Frankfurt vom 7ten Oct. 1773.:

„ Der Röderhofs District, besonders der Röderspieß und die zum Diebsgrund gehörige Felder. "

Daß Frankfurt diese Jagdactus vorgenommen und zu dem Ende solche mit einem Commando aus der Stadt Guarnison bedeckt, nennt vorbelobte Regierung in gedachtem Schreiben:

„ keinen Scheu tragen
und
Unfug ausüben. "

Hanau soll aber vermöge Kayserlichen Mandats vom Jahr 1728. die Stadt Frankfurt

„ **in ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit**
an gedachten Orten
nicht weiter beeinträchtigen. "

Eben dieses wollen die Mandate und Urteile von den Jahren 1676., 1678., 1733., 1739. und 1770.

Hingegen hat Hanau allen Reichsgerichtlichen Erkenntnissen zum Trotz Frankfurt stetshin in ihrem Urtelsmäsigen Besize beeinträchtigt, worüber die bitterste Klagen in actis Cameralibus vorliegen.

„ vid. [120.] biß [133.], [134.|135.|136.|137.|139.],
Suppplicae per sententiam de 20. Sept. 1770. ad acta registratae,
Supplica die 16. Januar. 1771. iudicialiter producta,
Recessus oralis de 26. Oct. 1772. "

Unzählige mahl hat daher Frankfurt um das Mandatum de Exequendo et Manutenendo in Gefolg der

„ Kayserlichen Wahlcapitulation, Art. XVI. §. 7. 8. und 16.
Concept der Kammergerichtsordnung, Th. 3. tit. 57. §. 4.
Reichsabsch. von 1654. §. 160. und 162.
Visitat. Absch. von 1713. §. 83. "

angerufen.

Gewaltthätigkeit und Collisionserregung zwischen beyden höchsten Reichsgerichten waren aber die einzige Hanauische Behelfe. Der leztere wurde durch das

Reichshofraths Conclusum vom 18ten Aug. 1772.

abgewiesen, daher nahm Hanau zu dem erstern seine Zuflucht.

Noch am 24ten Aug. 1773. beeinträchtigte eine aufgebotene Hanauische Mannschaft von mehr als 90. Köpfen die Stadt Frankfurt in ihrer urtelsmässigen Gerechtigkeit.

„ Adiunct. sub Lit. B. supplicae de 8. Nov. 1773. "

Frankfurt nahm *pro continuatione* seiner höchstrichterlich manutenirten **Possession** am 4ten Oct. 1773. zwey Jagdactus in dem

Diebsgrunde
und
Röderspieß

vor.

Man bedeckte solche wegen der Hanauischen angewöhnten Gewaltthätigkeiten mit einem Soldaten Commando. Dies ist mehrmals und unter andern im Jahr 1730. geschehen,

„ vid. instrum. not. sub Lit. A. supplicae de 8. Nov. 1773.

und war diesmal um so nöthiger, als Hanau

1.) neuerlich seine Jäger instruirt hat, die im Röderspieß und dasiger Gegend jagende Frankfurter todt oder lebendig zu liefern,

„ Adiunct. sub Num. 4. supplicae de 15. Oct. 1773.
Adiunct. sub Lit. H. supplicae de 13. Nov. 1773. "

und

2.) am 4ten Oct. 1773. eine mit der Sturmglocke aufgebotene starke und wol bewafnete Anzahl Hanauischer Jäger und Bauern, unter Anführung des Centgräfs von Fechenheim, die zu Bedeckung des einen im Röderspieß geübten Jagdactus angestellte, eben im Abmarsch begriffene wenige Frankfurter Soldaten mit groser Gewalt angefallen, auf dieselben, da sie noch weiter in dem Röderspieß zurückgewichen, eingedrungen, sie gefangen nehmen wollen und auf sie zuerst Feuer gegeben; worauf dann die Frankfurter des in allen Rechten erlaubten

vim vi repellere,

[Pfeil in Resp. et Consil., centur. 2. Cons. 145. n. 2. 6.]

sich bedienet und die Aggressores zerstreut und zur Flucht gebracht haben.

„ vid. Adiunct. sub Num. 1 - 10. inclusiuè supplicae de 15. Oct. 1773.
Lit. H. et I. Supplicae de 13. Nov. 1773. "

Zwar sagt die Hochfürstlich-Hessen-Hanauische Regierung in dem Schreiben an die Stadt Frankfurt vom 7ten Oct. 1773.:

„ Daß der Centgraf und die Unterthanen von Fechenheim nur die [Hanauische] höchste Berechtsame hätten protestando wahren wollen "

Ob man aber dergleichen contra Mandata et Judicata Caesarea an und vor sich nichtige und ganz unstatthafte, auch coadunatis hominibus et vi publica eingelegte

protestationes armatas
siuè potius
aggressionem hostilem,

nicht

nicht iure optimo maximo, defensione licet violenta abweisen können? stellt man zu jedes Unpartheyischen Beurtheilung und will hier nur noch die Hanauische eigengeständige aggressionem violentam aus dem von der Hochfürstlichen Regierung an die Stadt Frankfurt communicirten Protocoll des Hanauischen Amts Bergen über die Aussagen 10. Hanauer Unterthanen, welche dem Vorgange vom 4ten Oct. 1773. mit beygewohnet, hier anfügen, und zwar sagen:

I.) deponentes Hanovi 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10.: daß sie Fechenheimer durch das **Sturmläuten** zusammen berufen worden.

addit dep. 8. weil die Sage gegangen, daß der **Röderwald** mit Frankfurter Jägern umstellt sey.

II.) dep. 1.: Der Centgräf zu Fechenheim habe zuerst einen Trupp von 15. bis 20. Mann zusammen gebracht und wäre damit hinaus gegangen.

dep. 4.: **Die Gemeine** sey gröſten Theils zusammen gekommen.

dep. 9.: **Die Gemeine** wäre zusammen gelaufen.

III.) dep. 1.: Sie hätten an dem neuen Graben gehalten und die andere erwartet.

addit dep. 3.: Der Centgräf hätte daselbst gesagt, es müste einer zu Amt [Bergen] gehn und sagen, daß sie zu schwach wären und man Hülfe schicken möchte.

dep. 9.: Einige hätten versichert, daß sie **Manns genug** seyen.

IV.) dep. 1.: Sie wären theils mit **Gewehr**, Hacken und andern Instrumenten versehen gewesen.

Dep. 2. redet von **Gewehr**, additque: der Centgräf habe sie mit Gewehr auf einige fremde [Frankfurter] Jäger zugeschickt, worauf diese die Flucht ergriffen hätten.

Dep. 4. gedenkt seiner **geladenen Flinte**, dep. 7. 9. und 10. ihres **geladenen Gewehrs**, dep. 8. seines **Gewehrs**, dep. 5. seines **Spießes**, dep. 6. seiner **Axt**.

V.) Dep. 1. et 3.: Der Centgräf hätte ihnen gesagt, sie solten sich wehren und wenn auch einer **auf dem Plaz bliebe**.

VI.) dep. 1. 3.: Der Centgräf habe gesagt, daß seine Flinte geladen wäre.

dep. 3. et 5. addunt: Der Centgräf habe seine Flinte nach einem Frankfurter gerichtet und gehalten.

VII.) dep. 1.: Der Frankfurter Soldaten wären ungefehr 20. Mann gewesen.

dep. 5. addit: Der Frankfurter Officier hätte auf die vom Centgräf an ihn beschehene Anrede, daß er sich retiriren solle, 3. **Soldaten** vorrücken lassen.

VIII.) dep. 1. et 7.: Sie Fechenheimer wären auf die Soldaten zugegangen.

dep. 4. addit.: Der Centgräf habe gesagt, ich glaube nicht, daß diese **wenige Soldaten Stand halten**, wir wollen **auf sie loosgehen**.

IX.) dep. 1. 3. 4. et 5.: **Hierauf wären die Soldaten biß an den Röderspieß gewichen.**

dep. 4.: Sie Fechenheimer wären dann **biß nahe an die Soldaten**, nachdem diese an den **Röderspieß** gewichen, **vorgerückt**.

dep.

dep. 9.: Sie wären herzhaft auf die Soldaten zu marchirt und nahe an dieselben gekommen.

dep. 10.: Sie Fechenheimer wären auf die Soldaten loosgegangen und diese von dem Sandhübel hinweg - und sie denselben nachgegangen und nahe zu ihnen kommen.

X.) dep. 1. 7. 8. 9. 10.: Der Centgräf habe den Frankfurter Officier über die Betretung der Wildbahn zur Rede gesezt und begehrt: er solle die Klinge einstecken. Dep. 2.: Der Centgräf hätte an die Soldaten begehrt, daß sie weichen solten. Dep. 5. 9.: Der Centgräf habe den Officier angeredet: Ich frage, ob Sie sich retiriren wollen, oder nicht?

Worauf jener geantwortet: Ihr habt uns Nichts zu befehlen.

XI.) Dep. 1. 2. 3.: Der Officier habe ferner zum Centgräf gesagt: Halten sie nur so lang ein, bis der Herr Rath kommt.

[Worunter der Officier den Reichsstadt Frankfurtischen Landamtmann Dr. Luther verstanden, welcher vorher die Posten angewiesen, die zu Bedeckung der Jagd gefaßt werden könnten.

„ vid. gedachten Dr. Luthers Bericht sub Num. 6. und des Officiers Rapport. sub Num. 9. supplicae de 15. Oct. 1773.]

dep. 6. gedenkt: daß dieser Rath auch herbey geritten gekommen.

[Und wie dieser den Centgräf zur Ruhe ermahnet und vor aller Gewalt nachdrücklich obgleich vergeblich dehortiret,

„ vid. der Bericht sub Num. 6. supplicae de 15. Oct. 1773.]



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0068
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0069
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0070
DFG

stantia erhobene Erbschafts-Ansprüche ad Petitorium verweiset, letzteres mithin unberührt und in Salvo beläßt.

Ferner ist in der ersten Instanz von dem Appellanten eines Anspruchs ex ipso Testamento niemals Erwähnung geschehen, der Grund eines solchen Anspruchs auch ausserdem aus dem Festerischen Testament so wenig ersichtlich, (conf. §. 60.) daß vielmehr das gerade Gegentheil, daß nemlich Frau Leserin Marcks unter den **namentlich** eingesetzten Erben nicht befindlich, mithin von der testamentlichen Erbfolge *eo ipso* **ausgeschlossen** seye; als weshalb man sich auf die gründlichste Deducta in Exceptionibus §. 52. Duplicis §. 56 — 68. & Quadruplicis §. 18. |23.| |41.| & |45.| beziehet, bey der ersten Einsicht des Festerischen Testaments sich veroffenbaret, und also in dem Decreto a quo daran überhaupt nicht gedacht worden.

§. 84.

nstatt nun, daß der Appellant zu Rechtfertigung seiner gegen so-
ecret ergriffenen Appellation durch Bewährung sichtbarer und un-
r Substantial-Mängel des quästionirten Festerischen Testaments
der darauf erkannten Immißion augenscheinliche Nichtigkeit, so-
n Possessorio obtinirendes Jus hereditarium praesumtivum po-
Gattin, als nächsten Intestat-Erbin, darthun sollen, welches
bewandten Umständen nach, freylich nicht möglich gewesen ist:

n dessen Statt gehen alle seine in Appellatorio ausgekramte Cau-
daher erzwingen wollende Beschwerden

Einestheils auf das Petitorium, indem nur überhaupt die Gül-
Festerischen Testaments aus weit hergeholten in jure & facto
en und in altissima Indagine beruhenden Einwendungen ange-
rd, und daher das Jus succedendi ab intestato seiner Gattin be-
rden will;

nderntheils auf eine in erster Instanz nicht proponirte und mit
aßten Intestat-Erbrecht in nicht der geringsten Verbindung ste-
pso Testamento herleiten wollende Erbberufung.

§. 85.

ß, dem allen nach, da das Decretum a quo in Possessorio er-
ie angebliche Gravamina aber in vorliegender Sache darinn nicht
te reliviren, sondern entweder das Petitorium, oder ein in erster
ht berührtes Fundamentum agendi plane novum concerniren,
re Ungrund sothaner Appellation an hellem Tage liegt; sofort
chst preyßlichen Kayserl. Reichs-Kammergericht rechtsbegründet
nd unterthänigst zu erwarten stehet, es werde die gegentheilige
pro nulla ac non devoluta declariret, sofort Appellant, mit
aller verursachten Unkosten, an Richtern voriger Instanz ad
gerechtest hinverwiesen werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861911350/phys_0071
DFG